

# Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 17.12.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel, Alternative: Rist Forum, Am Redder 8, 22880 Wedel statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
  - 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
  - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohner\*innen
- 2 Protokollgenehmigungen
  - 2.1 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 24.09.2020
  - 2.2 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 05.11.2020
- 3 Nachbesetzung von Gremien
  - 3.1 Antrag SPD Gremiennachbesetzung
- 4 Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2019
- 5 Betriebsvereinbarung für die Kombibad Wedel GmbH
- 6 Defizitausgleich Kombibad  
Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln
- 7 Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)  
hier: Neufassung
- 8 I. Nachtragsatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)
- 9 JRG Johann-Rist-Gymnasium Unterstufenrakt:
  - a) Beschluss des Raumprogramms
  - b) Festlegung des Energetischen Standardszur Empfehlung im Rat
- 10 Bebauungsplan Nr. 2a „Doppeleiche“, 1. Vorhabenbezogene Änderung, Teilbereich Süd  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- 11 Interfraktioneller Antrag; Fraktionen CDU, SPD, Die Grünen, FDP und Die Linke;  
hier: Verlegung der B431
- 12 Interfraktioneller Antrag, Fraktionen CDU, SPD, FDP, Die Linke; hier: Rahmenplan Wedel Nord
- 13 Interfraktioneller Antrag, Fraktionen SPD, FDP, Die Linke; hier: Unterführung der S-Bahn

- 14 Widerruf der Optionserklärung gemäß §27 Abs. 22 UStG
- 15 Verwaltungsgebührensatzung
- 16 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel
- 17 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 17.1 Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion im Rat am 24.09.2020  
hier: TOP 6 - 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadthafen Wedel" und Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung
- 17.2 Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2021
- 17.3 Cockpitbericht zum 30.09.2020
- 17.4 Bericht der Verwaltung
- 17.5 Öffentliche Anfragen

#### **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

- 18 Nichtöffentliche Protokollgenehmigungen
- 18.1 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 24.09.2020
- 18.2 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 05.11.2020
- 19 Grundstücksangelegenheit Bekstraße
- 20 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 20.1 Anfrage der Fraktion Die Linke:  
Stellungnahme Sachverhalt Beachclub 28° Grad
- 20.2 Information über den Pachtvertrag für den Wohnmobilstellplatz
- 20.3 Bericht der Verwaltung
- 20.4 Nichtöffentliche Anfragen

#### **Öffentlicher Teil**

- 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. **Michael Schernikau**  
**Stadtpräsident**

F. d. R.:  
**Niklas Viehmann**

#### **Hinweis:**

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel [www.wedel.de](http://www.wedel.de) eingesehen werden.

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b> | <b>öffentlicher Antrag</b> |
|--------------------------|----------------------------|

|                           |                     |                     |
|---------------------------|---------------------|---------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-103 | Datum<br>07.12.2020 | <b>ANT/2020/040</b> |
|---------------------------|---------------------|---------------------|

|                       |                      |                |
|-----------------------|----------------------|----------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
| Rat der Stadt Wedel   | Entscheidung         | 17.12.2020     |

## **Antrag SPD Gremiennachbesetzung**

### **Anlage/n**

- 1 Umbesetzung SPD Fraktion

**Antrag der SPD Fraktion für den Rat am 17.12.2020**

**Der Rat der Stadt Wedel stimmt folgenden Umbesetzungen der SPD Fraktion zu:**

**1. Planungsausschuss**

**Herr Dr. Friedhelm Michalke (bgl. Mitglied) wird als Mitglied im Planungsausschuss durch Herrn Norman Rothe (bgl. Mitglied) ersetzt.**

**2. Sozialausschuss**

**Herr Norman Rothe (bgl. Mitglied) wird als Mitglied im Sozialausschuss von Frau Alexandra Petersen (bgl. Mitglied) ersetzt.**

**3. Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH**

**Herr Dr. Michalke ist als Aufsichtsrat zurückgetreten.**

**Herr Gerit Baars wird als neues Aufsichtsratsmitglied bestätigt.**

**4. Schulleiterwahlausschuss**

**Herr Dr. Friedhelm Michalke wird als Vertreter für Frau Claudia Wittburg durch Herrn Gerrit Baars ersetzt.**

**Rüdiger Fölske, 1. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender, 04.12.2020**



|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>               | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Finanzen |                         |

|                               |                     |                    |
|-------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-204/Bar | Datum<br>18.11.2020 | <b>BV/2020/094</b> |
|-------------------------------|---------------------|--------------------|

|                       |                      |                |
|-----------------------|----------------------|----------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
| Rat der Stadt Wedel   | Entscheidung         | 17.12.2020     |

## **Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2019**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

**Ziele**

Mit der Beschlussfassung werden die gesetzlichen Vorgaben des Sparkassengesetzes erfüllt.

**Darstellung des Sachverhaltes**

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wedel hat die Entlastung des Vorstandes in seiner Sitzung am 24.06.2020 gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 Sparkassengesetz (SpKG) erteilt. Nun steht nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 SpKG die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel durch den Rat der Stadt Wedel an.

**Begründung der Verwaltungsempfehlung**

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht wurden von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein geprüft. Es traten keine Beanstandungen zu Tage, so dass der Abschluss mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Verwaltungsrat hat sich auf seiner Sitzung am 24.06.2020 ausführlich vom Vorstand darüber informieren lassen und den Jahresabschluss gebilligt. Daraufhin wurde der Vorstand für das Geschäftsjahr 2019 entlastet. Da keine Alternativen zur Entlastung des Verwaltungsrates erkennbar sind, wird der Beschlussvorschlag wie oben genannt eingebracht.

**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Gründe, die gegen eine Entlastung des Verwaltungsrates sprechen, sind nicht ersichtlich.

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| <b>Ergebnisplan</b>   |                 |                 |             |             |             |                 |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| <b>Erträge / Aufwendungen</b>   | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|   | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br/>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> |                 |                 |             |             |             |                 |
| Erträge*  |                 |                 |             |             |             |                 |
| Aufwendungen*   |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>  |                 |                 |             |             |             |                 |

| <b>Investition</b>     | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
|                        | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| Investive Einzahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| Investive Auszahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |                 |                 |             |             |             |                 |

**Anlage/n**

- 2 Anlage 2 Entlastung des Vorstandes 2019
- 3 Anlage 3 Bericht des Verwaltungsrates 2019



|  |                              |        |
|--|------------------------------|--------|
| Sitzung des Verwaltungsrates<br>der Stadtsparkasse Wedel | Sitzung am:<br>24. Juni 2020 | Nr. 10 |
|--|------------------------------|--------|

### Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand berichtet zusammenfassend über die durch den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2019 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfungsberichtes.

Der Prüfungsbericht wurde im Vorfeld der Sitzung im sicheren Datenraum zur Verfügung gestellt.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein wird der Verwaltungsrat gebeten, über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 26 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu beschließen.

Stadtsparkasse Wedel  
Der Vorstand



Marc Cybulski



Heiko Westphal

---

#### Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt

einstimmig

bei \_\_\_ Gegenstimmen und \_\_\_ Enthaltungen,

dem Vorstand für das Jahr 2019 gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein Entlastung zu erteilen.

---

Unterschriften



## Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wurde vom Vorstand umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Bereichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse unterrichtet. Die nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen in seine Zuständigkeit fallenden Beschlüsse wurden während fünf Sitzungen gefasst.

Der Risikoausschuss entschied in regelmäßigen Sitzungen über die in seine Zuständigkeit fallenden Anträge.

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht wurden von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In seiner Sitzung am 24. Juni 2020 ließ sich der Verwaltungsrat von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.

Er stellte sodann den Jahresabschluss 2019 fest, billigte den Lagebericht, beschloss über die Zuführung des Jahresüberschusses zur Sicherheitsrücklage und entlastete den Vorstand.

Dem Vorstand wurde für das Geschäftsjahr 2018 am 17. Juni 2019 Entlastung durch den Verwaltungsrat erteilt. Die Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2018 erfolgte durch den Rat der Stadt Wedel am 26. September 2019.

Der Verwaltungsrat dankt dem Vorstand für die kooperative Zusammenarbeit und spricht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Dank und Anerkennung für den erfolgreichen Einsatz im Dienste der Sparkasse und ihrer Kunden aus.

Wedel, den 24. Juni 2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Schmidt  
Bürgermeister

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>               | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Finanzen |                         |

|                               |                     |                    |
|-------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-204/Bar | Datum<br>18.11.2020 | <b>BV/2020/095</b> |
|-------------------------------|---------------------|--------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
|----------------------------|----------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung          | 07.12.2020     |
| Rat der Stadt Wedel        | Entscheidung         | 17.12.2020     |

## **Betriebsvereinbarung für die Kombibad Wedel GmbH**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, den Geschäftsführer der Kombibad Wedel GmbH mit der Aushandlung einer Betriebsvereinbarung über die Vergütung der Mitarbeiter\*innen der Kombibad Wedel GmbH zu beauftragen.

**Ziele**

**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**  
**(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

**2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**

**Darstellung des Sachverhaltes**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wedel hat die Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH mit der Erstellung eines Vergleiches der Vergütung der Mitarbeiter der Kombibad Wedel GmbH unter Berücksichtigung des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) und der aktuellen Vertragssituation beauftragt.

Dem ist die Geschäftsführung inzwischen nachgekommen. Eine entsprechende Expertise wurde durch die PROVA Unternehmensberatung GmbH erstellt.

Darin wurden die derzeitigen Leistungen aus der aktuellen Vertragssituation sowie die Vorgaben des TVöD's verglichen. Zudem wurden die Unterschiede aufgezeigt und die Auswirkungen auf den Betrieb sowie auf das wirtschaftliche Ergebnis der Kombibad Wedel GmbH dargestellt.

Das Gutachten endet mit einer Handlungsempfehlung, wonach entweder über weitere Anpassungen der Gehälter nachgedacht werden soll oder über eine Betriebsvereinbarung, welche

- a) den Bedürfnissen der Mitarbeitenden stärker entgegenkommt,
- b) die Flexibilität im Personaleinsatz aufrechterhält,
- c) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb des Bades angemessen berücksichtigt sowie
- d) alle Geschäftsfelder aus dem Leistungsband der Kombibad Wedel GmbH bedient.

Der Aufsichtsrat der Kombibad Wedel GmbH hat am 17.11.2020 dem Vorschlag eine Betriebsvereinbarung abzuschließen einstimmig zugestimmt.

**Begründung der Verwaltungsempfehlung**

Dem Geschäftsführer der Kombibad Wedel GmbH soll mit dem obigen Beschlussvorschlag ein Verhandlungsmandat erteilt werden, mit welchem zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat eine entsprechende Betriebsvereinbarung über die Vergütung der Mitarbeitenden der Kombibad Wedel GmbH ausgehandelt werden soll.

Die zu verhandelnde Vereinbarung soll ihre Geltung ab dem 01.01.2022 entfalten.

**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Der oben genannte Beschlussvorschlag hat für 2021 keine Auswirkungen, da die Vereinbarung erst ab 2022 gelten soll. Auch für 2022 ff. können noch keine finanziellen Auswirkungen benannt werden, da der Inhalt der Vereinbarung erst noch ausgehandelt werden soll.

Alternativ könnte auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung verzichtet und die aktuelle Vergütungssituation beibehalten werden. Dies widerspräche aber dem ausdrücklichen Wunsch des Haupt- und Finanzausschusses, der die Untersuchung und ggf. Weiterentwicklung der derzeitigen Vergütungsstruktur beauftragt hat.

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| <b>Ergebnisplan</b>   |                 |                 |             |             |             |                 |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| <b>Erträge / Aufwendungen</b>   | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|   | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br/>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Erträge*</b>   |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Aufwendungen*</b>  |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>  |                 |                 |             |             |             |                 |

| <b>Investition</b>     | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
|                        | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| Investive Einzahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| Investive Auszahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |                 |                 |             |             |             |                 |

**Anlage/n**

Keine

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>               | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Finanzen |                         |

|                               |                     |                    |
|-------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-204/Bar | Datum<br>17.11.2020 | <b>BV/2020/092</b> |
|-------------------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge             | Zuständigkeit | Termine    |
|----------------------------|---------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung   | 07.12.2020 |
| Rat der Stadt Wedel        | Entscheidung  | 17.12.2020 |

## **Defizitausgleich Kombibad Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, für den Defizitausgleich des Kombibades überplanmäßige Mittel in Höhe von 388.000 EUR bereitzustellen.

Als Deckung werden nicht mehr benötigte Mittel beim Ansatz

6110010100.5372020 Kreisumlage                      388.000 EUR

herangezogen.

**Ziele****1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**  
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss dient der Sicherstellung des Betriebs des Kombibades. Damit dient er dem Strategischen Ziel des Handlungsfeldes 1 Nr. 2, der Unterstützung des Vereins- und Breitensports sowie des Schulschwimmens.

**2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses****Darstellung des Sachverhaltes**

Basierend auf dem Beschluss des Rates vom 23.11.2017 trägt die Stadt die wirtschaftlichen Verluste der Kombibad Wedel GmbH (BV/2017/131).

Aufgrund der Corona-Pandemie kann das im Wirtschaftsplan 2020 geplante Ergebnis von -2.084.310 € nicht gehalten werden. Zwar kam es aufgrund der Schließung des Bades zu erheblichen Einsparungen auf der Aufwandsseite. Diese konnten den massiven Umsatzrückgang allerdings nicht abfedern.

Aktuell wird ein Defizit von rund 2,472 Mio. EUR prognostiziert.

**Begründung der Verwaltungsempfehlung**

Im Haushaltsplan 2020 ist lediglich der Ausgleich des geplanten Defizits des Wirtschaftsplans eingeplant. Dieser Betrag wurde auch bereits vollständig ausgezahlt. Der nunmehr notwendige Betrag kann durch Einsparungen bei der Kreisumlage gedeckt werden.

**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Alternativen zum genannten Vorgehen gibt es keine. Die Stadt hat sich mit dem o.g. Beschluss (BV/2017/131) verpflichtet, sämtliche wirtschaftlichen Verluste des Kombibades zu tragen. Um Liquiditätsengpässe der Kombibad Wedel GmbH zu vermeiden, soll der Verlustausgleich noch im Dezember gezahlt werden.

Um den Betrag von 388.000 € zusätzlich in 2020 auszahlen zu können, müssen in dieser Höhe überplanmäßige Mittel bereitgestellt werden (§ 95 d GO). Auch hierzu wird keine Alternative gesehen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan  |          |          |      |      |      |          |
|---|----------|----------|------|------|------|----------|
| Erträge / Aufwendungen  | 2020 alt | 2020 neu | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 ff. |
| in EURO   |          |          |      |      |      |          |
| *Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen |          |          |      |      |      |          |

|                    |  |  |  |  |  |  |
|--------------------|--|--|--|--|--|--|
| Erträge*           |  |  |  |  |  |  |
| Aufwendungen*      |  |  |  |  |  |  |
| <b>Saldo (E-A)</b> |  |  |  |  |  |  |

| Investition            | 2020 alt | 2020 neu | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 ff. |
|------------------------|----------|----------|------|------|------|----------|
|                        | in EURO  |          |      |      |      |          |
| Investive Einzahlungen |          |          |      |      |      |          |
| Investive Auszahlungen |          |          |      |      |      |          |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |          |          |      |      |      |          |

Anlage/n

Keine

|   |                         |
|---|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>  | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen |                         |

|                  |                     |                    |
|------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen | Datum<br>12.08.2020 | <b>BV/2020/050</b> |
|------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge                       | Zuständigkeit | Termine    |
|--------------------------------------|---------------|------------|
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Vorberatung   | 12.11.2020 |
| Rat der Stadt Wedel                  | Entscheidung  | 26.11.2020 |

**Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel  
(Abwassersatzung)  
hier: Neufassung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung).

|  |  |
|--|--|
| <i>Handlungsfeld:</i><br><i>Oberziel(e)</i>  | 6) Wirtschaftlichkeit des<br>Verwaltungshandelns<br>Effektivität und Effizienz |
| Beschluss liefert Beitrag zum Handlungsfeld: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein           |
| Beteiligtes Produkt:                         | 5380-01000   |
| Bezeichnung des Produktes:                   | Stadtentwässerung Wedel  |

## Ziele

In der jüngeren Vergangenheit haben sich die Anforderungen an eine Satzung verändert. Die Bereitschaft der Bürger\*innen Verfügungen kritisch zu hinterfragen, erfordert eine Satzung, die eindeutig und unmissverständlich formuliert und vor allem auch im Detail gerichtsfest ist.

Die aktuelle Fassung der Abwassersatzung ist nicht immer konsequent in der Nutzung der Begriffe oder inneren Ordnungssystematik. Einige Begriffe erwecken einen missverständlichen Eindruck, da sie im täglichen Leben anders besetzt sind. Zudem werden Begriffe in einer technischen DIN anders genutzt als in den gesetzlichen Regelungen zur Beitrags- und Gebührenerhebung. Daher wurden Begrifflichkeiten und Überschriften, die missverständlich sein könnten, ausgetauscht bzw. erweitert und falls das nicht ausreichte, ausdrücklich definiert. Die Gelegenheit wurde darüber hinaus genutzt, **die Ordnungssystematik innerhalb der Absätze anzugleichen und Begriffe konsequent zu vereinheitlichen**. Verweise auf Gesetzesgrundlagen und Querverweise innerhalb der Satzung wurden überarbeitet und redaktionelle Änderungen wie das Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses mit Seitenzahlen und die Korrektur von Tippfehlern vorgenommen.

Jeder Abwassersatzung liegt ein Landeswassergesetz zugrunde, das in Schleswig-Holstein im November letzten Jahres neugefasst wurde und auf das nun mit korrekten Paragraphen-Angaben Bezug genommen wird. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt strenge Anforderungen an die Datenverarbeitung, die nun auch aktualisiert werden konnte.

Dies alles betrifft nicht den Regelungsinhalt und stellt keine Änderung der bestehenden Praxis dar.

Als Neuregelung findet sich die Aufnahme eines weiteren Tatbestands für eine Ordnungswidrigkeit (§ 31 Absatz 1 Ziff. 9 zweiter Halbsatz). Dieser betrifft den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheideranlagen und damit ausschließlich Gewerbetreibende. Darüber hinaus wurde der Grenzwert für Fette im Abwasser leicht erhöht und damit an die aktuellen Grenzwerte des Abwasser-Zweckverbands Südholstein angepasst.

Die im Vergleich zur alten Satzung inhaltlichen Unterschiede werden in einer kurzen Übersicht dargestellt (Anlage 2). In ihr bleiben die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten sowie der Ordnungssystematik innerhalb der Absätze, die Anpassung der Verweise, die Korrektur der Rechtschreibung und Umsetzung geschlechtergerechter Sprache unberücksichtigt.

## Darstellung des Sachverhaltes

Die Abwassersatzung ist eine technische Satzung, die zum einen die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung definiert und zum anderen Regelungen zu privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Zusammensetzung des Abwassers und der Einleitmenge festschreibt.

Sie ist die Grundlage, auf der Gebühren und Beiträge erhoben werden können.

Die Abwassersatzung wurde 2006 neu gefasst. Die erste Änderung erfolgte 2008, die zweite 2009 und die dritte 2018.

## Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Satzung auf einen aktuellen rechtlichen und sprachlichen Stand vorzuhalten erhöht die Akzeptanz, hilft Missverständnisse und rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und stellt so neben der Minderung des Prozessrisikos eine erhebliche Arbeitserleichterung in der täglichen Praxis dar.

**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Wird die Abwassersatzung nicht beschlossen, wird die Aufgabenerfüllung der Stadtentwässerung nicht eingeschränkt, da die jetzige Satzung ihre Rechtskraft behält.

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

 ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

 ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

 ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| <b>Ergebnisplan</b>   |                 |                 |             |             |             |                 |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| <b>Erträge / Aufwendungen</b>   | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|   | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br/>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> |                 |                 |             |             |             |                 |
| Erträge*  |                 |                 |             |             |             |                 |
| Aufwendungen*   |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>  |                 |                 |             |             |             |                 |

| <b>Investition</b>     | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
|                        | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| Investive Einzahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| Investive Auszahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |                 |                 |             |             |             |                 |

**Anlage/n**

- 1 BV 2020 050 Anlage 1 Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)
- 2 BV 2020 050 Anlage 2 Änderungen Übersicht
- 3 BV 2020 050 Anlage 3 Änderungen im Fließtext bisherige Satzung

**Satzung über die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Wedel  
(Abwassersatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, des § 17 Absatz 2 und des § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S.514) sowie des § 44 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1-5 und des § 111 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

| Inhaltsverzeichnis  | Seite |
|---|-------|
| I. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen.....                               | 3     |
| § 1 Abwasserbeseitigungspflicht .....   | 3     |
| § 2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen .....                                | 3     |
| § 3 Öffentliche Einrichtungen .....   | 4     |
| § 4 Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen.....                       | 4     |
| § 5 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen.....                         | 5     |
| II. Abschnitt Anschluss- und Benutzung.....                                       | 5     |
| § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht .....  | 5     |
| § 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts .....                         | 6     |
| § 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts .....                        | 7     |
| § 9 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung .....                                     | 10    |
| § 10 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung .....                              | 10    |
| § 11 Anschluss- und Benutzungszwang .....   | 11    |
| § 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....                            | 12    |
| § 13 Entwässerungsgenehmigung .....   | 13    |
| § 14 Antragsverfahren.....  | 13    |
| § 15 Abnahmeverfahren.....  | 15    |
| III. Abschnitt Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen..... | 16    |
| § 16 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle.....                    | 16    |
| § 17 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle.....                     | 16    |
| § 18 Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage .....                | 17    |
| § 19 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage .....                         | 18    |
| § 20 Sicherung gegen Rückstau .....   | 19    |
| IV. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung ..... | 19    |
| § 21 Bau, Betrieb und Überwachung .....   | 19    |
| § 22 Einleitungsverbote .....   | 20    |
| § 23 Entleerung.....  | 20    |
| V. Abschnitt Grundstücksnutzung .....   | 21    |
| § 24 Zutrittsrecht .....  | 21    |
| § 25 Grundstücksnutzung .....   | 21    |

|  |        |
|--|--------|
| VI. Abschnitt Schlussvorschriften.....                               | 22     |
| § 26 Abgaben für die Abwasserbeseitigung.....                        | 22     |
| § 27 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ..... | 22     |
| § 28 Auskunfts- und Meldepflichten .....                             | 22     |
| § 29 Altanlagen .....  | 23     |
| § 30 Haftung .....   | 23     |
| § 31 Ordnungswidrigkeiten .....                                      | 24     |
| § 32 Datenverarbeitung .....   | 25     |
| § 33 Übergangsregelung.....  | 26     |
| § 34 In-Kraft-Treten .....   | 27     |
| <br>Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1 .....                              | <br>28 |

## **I. Abschnitt**

### **Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

#### **§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Stadt Wedel ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Stadt Wedel betreibt durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:
  1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Verrieseln von Schmutzwasser,
  2. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser,
  3. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers sowie
  4. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Stadt Wedel ist Verbandsmitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein. Der Schlamm und das Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben sowie das durch die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Wedel gesammelte Schmutzwasser werden in die Anlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.

#### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (3) Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin ist diejenige Person, die im Grundbuch als Eigentümer oder Eigentümerin eingetragen ist. Ihm oder ihr gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sowie Gemeinschaften gemäß §§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (4) Betreiber oder Betreiberin ist, wer Inhaber oder Inhaberin eines Gewerbebetriebes auf einem Grundstück ist.

### **§ 3 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt Wedel in ihrem Gebiet öffentliche Einrichtungen.
- (2) Jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen (Abwasserbeseitigungseinrichtungen) werden gebildet
  1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem),
  2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem),
  3. zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) und
  4. zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht und für die die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht als Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von der Stadt Wedel vorgehalten und betrieben werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß Satz 1 Ziffer 2 gehören auch die Anlagen auf den Grundstücken, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht, für die die Stadt Wedel die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aber als Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhält und betreibt.

### **§ 4 Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

- (1) Zur jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 3 Absatz 2 gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt Wedel für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Reinigungsschächte, Pumpenstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Kläranlagen sowie alle Mitbenutzungsrechte an solchen Anlagen.
- (2) Zu den erforderlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch
  1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungseinrichtungen und vergleichbare Systeme und solche Anlagen, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind,
  2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt Wedel ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient oder zu ihrer Finanzierung beiträgt und
  3. die technischen Anlagen, die der Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, von den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 und 2 bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks (Grundstücksanschlusskanal).

- (3) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Art, Größe, Lage und Umfang, die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bei ihrer Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Stadt Wedel im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 5 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen, die der Sammlung, Rückhaltung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zuführen sowie die Revisionschächte; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (2) Ist ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so endet der Grundstücksanschlusskanal des Hinterliegergrundstücks an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks. Verbindungsleitungen vom Grundstücksanschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage des Hinterliegergrundstücks. Ist das Hinterliegergrundstück an die Grundstücksentwässerungsanlage des Vorderliegergrundstücks angeschlossen und leitet hierüber in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ein, so gehört der gemeinsam genutzte Teil der Grundstücksentwässerungsanlage gemeinschaftlich zu beiden Grundstücken.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 sind die Leitungsrechte des Hinterliegergrundstücks auf dem Vorderliegergrundstück gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 zu sichern.
- (4) Wird ein Grundstück infolge einer Grundstücksteilung in Vorderliegergrundstück und Hinterliegergrundstück geteilt, so sind die Absätze 2 und 3 ab dem Zeitpunkt der Grundstücksteilung entsprechend anzuwenden.

## **II. Abschnitt Anschluss- und Benutzung**

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Wedel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 und 19 Absatz 3, berechtigt, von der Stadt Wedel zu verlangen, dass sein oder ihr Grundstück an die bestehende zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde Grundstücke ist grundsätzlich ein Leitungs-

recht erforderlich, welches durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke gesichert wird.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung einer zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich Grundstücksanschlusskanal für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der §§ 8 und 19 Absatz 3, das Recht, das auf seinem oder ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).  
Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des § 10 Absatz 3 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für die Stadt Wedel vorliegt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 soweit die Stadt Wedel über den Anschluss und die Benutzung wie bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin nicht zum Anschluss seines oder ihres Grundstücks berechtigt, kann die Stadt Wedel durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (5) Die Stadt Wedel kann auf Antrag die vorübergehende oder vorläufige Einleitung unter anderem von Grundwasser, vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zulassen. Für die Einleitung wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) erhoben.

### **§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Die Stadt Wedel kann den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
  3. in den Fällen des § 10 Absatz 3 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 Ziffer 2 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt Wedel zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Beitragsatzung) für das Grundstück ergebenden Beiträgen die durch den Anschluss oder durch erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie grundsätzlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke zu sichern.

- (2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann die Herstellung neuer oder die Erweiterung, die Erneuerung, den Umbau oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung von der Stadt Wedel nicht verlangen.
- (3) Ein Grundstück liegt im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanals, wenn der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft. Unmittelbar bedeutet, dass in der Straße, an dem das anzuschließende Grundstück liegt, ein öffentlicher Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanal vorhanden ist. Die Stadt Wedel kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Ansonsten liegt ein Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 vor. Die Regelung aus Absatz 1 Satz 2 gilt dann entsprechend.

### **§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Schmutzwasser darf nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal oder in dafür vorgesehene offene Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das nach Art und Menge so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  1. die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  2. die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden kann,
  3. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  4. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  5. die Funktion der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  6. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
  1. Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
  2. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  3. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
  4. infektiösen Stoffen und Medikamenten,

5. Stoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in abwassertechnischen Anlagen oder im Gewässer führen,
  6. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
  7. Kunstharz, Lack, Lösungsmittel, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
  9. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke,
  10. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
  11. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
  12. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
  13. Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azetylen bilden, und ausgesprochen toxischen Stoffen,
  14. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromata und Phenole,
  15. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
  16. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - a. wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
    - b. das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
  17. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte.

Die Stadt Wedel kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
  2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Wedel im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zugelassen hat.
- (7) Für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser dürfen Schmutzwasserkanäle nicht benutzt werden. Die Benutzung des Niederschlagswasserkanals für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser ist nur nach vorheriger schriftlich erteilter Genehmigung zulässig. Art und Umfang der Benutzung bestimmt die Stadt Wedel in der Genehmigung. Die Genehmigung für die Benutzung des Niederschlagswasserkanals über eine Drainageleitung wird insbesondere nur dann erteilt, wenn die Einleitung des Drainagewassers über einen Sandfang und eine Hebeanlage erfolgt. Eine Genehmigung zur Benutzung kann nur auf Antrag erteilt werden.  
§ 20 und § 26 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Stadt Wedel kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (9) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Abwasser nicht versickert und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 18 Absatz 6 in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird.
- (10) Darüber hinaus kann die Stadt Wedel im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtungen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die Stadt Wedel kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und/oder eine dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungsanlagen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder sonstige wassergefährdende Stoffe ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Sofern bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass die Grenzwerte gemäß dieser Satzung überschritten wurden oder dass das Betriebstagebuch nicht vorgelegt wurde, kann die Stadt Wedel gebührenpflichtige Nachuntersuchungen veranlassen.

- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Stadt Wedel kann mit Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten oder die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangen, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dies der Stadt Wedel unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt Wedel kann vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt Wedel kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Stadt Wedel ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin oder der Betreiber oder die Betreiberin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, anderenfalls die Stadt Wedel.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt Wedel verlangen, dass der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt Wedel zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

### **§ 9 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Wenn der Stadt Wedel die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen die Beseitigung durch Kleinkläranlagen oder abflusslosen Abwassersammelgruben vorschreiben. Für diese Grundstücke wird die zentrale, leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben. Insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6. Die Kleinkläranlagen leiten das gereinigte Abwasser in das Grundwasser ein. Für die Einleitungen sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die die Stadt Wedel beantragt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

### **§ 10 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Soweit der Stadt Wedel die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen die ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorschreiben. In diesen Fällen ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern oder zu verrieseln.

- (2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung auf eigene Kosten nachzuweisen.
- (3) Bestehen keine betriebsfertigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für Niederschlagswasser besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Stadt Wedel erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

### **§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und eine betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zum Anschluss unmittelbar bereitsteht (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat hierfür einen Antrag nach § 13 Absatz 1 i. V. m. § 14 zu stellen und sein oder ihr Grundstück innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen. Die Verpflichtung aus Satz 1 besteht auch dann, wenn das Grundstück nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 13 ff. ist durchzuführen. Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin spätestens eine Woche vor Außerbetriebnahme der Anschlüsse der Stadt Wedel mitzuteilen.
- (4) Soll von einem Grundstück kein Niederschlagswasser und/oder Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mehr eingeleitet werden, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksanschlusskanäle an der Grundstücksgrenze einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und ein Nachweis über den fachgerechten Verschluss anzufertigen (z.B. Foto). Das Einmessungsprotokoll und der Nachweis sind der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden diese innerhalb einer gesetzten Frist nicht erbracht, lässt die Stadt Wedel auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin alle notwendigen Maßnahmen durchführen, um einen fachgerechten Verschluss des Grundstücksanschlusskanals sicherzustellen. Hierzu gehören auch eine Kamerabefahrung mit digitaler Ergebnisaufzeichnung sowie die Einmessung.
- (5) Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 15 ist durchzuführen.

- (6) Ist bei schädlichem Abwasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig (§ 8 Absatz 11), ist dieses Abwasser nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (7) Hält die Stadt Wedel keine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Abwassersammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie das Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wedel zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang).  
Im Fall einer Kleinkläranlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, den auf dem Grundstück anfallenden Schlamm der Stadt Wedel oder einem von ihr beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).  
Im Fall einer abflusslosen Abwassersammelgrube ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Abwassersammelgrube einzuleiten und das Abwasser der Stadt Wedel oder einem von ihr beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

### **§ 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung für Schmutzwasser kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks oder die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Wedel zu stellen.  
Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang kann jederzeit gestellt werden. Wird die Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Abwassersammelgrube im Sinne von § 11 Absatz 7.
- (2) Niederschlagswasser kann von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm oder ihr auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 11. Das für die Toilettenspülung und andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gegebenenfalls befristet ausgesprochen.
- (4) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 10 Absatz 3 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt Wedel entsprechend.

### **§ 13 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die erstmalige Herstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, die Sanierung, die Änderung oder der Umbau von Grund-, Sammel- und Druckleitungen, Revisions- und Reinigungsschächten, Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene, abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie Abscheideranlagen bedarf einer Genehmigung, die bei der Stadt Wedel vor Baubeginn zu beantragen ist. Dies gilt auch für alle baulichen Veränderungen wie z.B. Anbauten, Garagen, Carports und Wintergärten.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen sowie mit Auflagenvorbehalten verbunden werden. Die Genehmigung kann außerdem von einer Bedingung abhängig sein, einer Befristung unterliegen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. § 14 Absatz 4 Ziffer 9 dieser Satzung ist insbesondere zu beachten. Die Genehmigung wird vor allem dann unter Vorbehalt eines Widerrufs erlassen, wenn bei Antragstellung das Unternehmen nach § 14 Absatz 4 Ziffer 9 nicht benannt wurde oder zu befürchten ist, dass das Unternehmen entgegen § 18 Absatz 4 nicht die geforderte Eignung aufweist. Mit den in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Genehmigung zugegangen ist.
- (3) Eine erteilte Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung die Maßnahmen nach Absatz 1 fertiggestellt wurden oder die Nutzung aufgenommen wurde. Ist die Entwässerungsgenehmigung von einer Erlaubnis einer weiteren Behörde abhängig, erlischt die Entwässerungsgenehmigung in dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis der weiteren Behörde erlischt, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht fertiggestellt wurden.
- (4) Der Baubeginn ist der Stadt Wedel anzuzeigen. § 28 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach Beendigung der Maßnahmen ist der Stadt Wedel ein aktueller Bestandsplan vorzulegen.
- (6) Bei Maßnahmen, die geringfügig in die Grundstücksentwässerungsanlage eingreifen, kann ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Geringfügig ist eine Maßnahme z.B., wenn die Querschnitte der Grundleitungen ausreichend bemessen sind und keiner Änderung bedürfen, die Leitungsführung nicht geändert werden muss und keine wesentliche Veränderung der bisherigen Einleitmenge und Zusammensetzung des Abwassers zu erwarten ist. Über die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens entscheidet die Stadt Wedel.
- (7) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger oder der Rechtsnachfolgerin der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Stadt Wedel haftet nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der genehmigten Anlage oder Anlagenteile.

### **§ 14 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie für die weiteren in § 13 benannten Maßnahmen muss von der Grund-

stückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person schriftlich gestellt werden. Der Antrag kann auch von einer oder einem Dritten mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gestellt werden. Vollmacht bzw. Zustimmung sind nachzuweisen.

- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Namen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
  2. Lage des Grundstücks: Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück,
  3. Beschreibung des Bauvorhabens,
  4. Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage bei schon bestehender Grundstücksentwässerungsanlage,
  5. einen Nachweis über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, wenn ein fremdes Grundstück für die Entwässerung genutzt wird.
- (3) Der Antrag ist auf besonderem Vordruck zu stellen und einschließlich der relevanten Beiblätter einzureichen. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 13 Absatz 6.
- (4) Die Stadt Wedel entscheidet über den Umfang des Genehmigungsverfahrens und ist berechtigt, folgende Angaben und Unterlagen zu verlangen:
  1. eine maßstäbliche Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
  2. Angaben über die Grundstücksnutzung und Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
  3. Angaben über Kleinkläranlagen oder Sammelgruben;
  4. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
  5. eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
  6. alle Angaben, die die Stadt Wedel für eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt;
  7. alle Angaben, die die Stadt Wedel zur Beurteilung der Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Versickerung benötigt;
  8. eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage, dabei ist vorzulegen:
    - a. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfällt, im Maßstab 1:500 oder 1:250. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grund-

wasser, sind diese gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Insbesondere ist die Größe der zu entwässernden Grundflächen in Quadratmetern anzugeben;

- b. ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschlusskanal mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusskanals der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
  - c. Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit diese zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich sind, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
  - d. eine wassertechnische Berechnung;
9. die Angabe des Unternehmens, durch das die Maßnahmen an der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen. Fehlt eine entsprechende Angabe, kann die Stadt Wedel die begehrte Genehmigung dahingehend bedingen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Benennung des Unternehmens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu ergänzen hat;
10. ein Sanierungskonzept mit Aussage zu Art und Umfang der Maßnahmen einschließlich Kennzeichnung in einem Bestandsplan bei Reparaturen und Renovierungen im grabenlosen Verfahren.
- (5) Die Stadt Wedel kann weitere Erläuterungen und Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

### **§ 15 Abnahmeverfahren**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Wedel die Entwässerungsgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich aller Schachtbauwerke abgenommen hat. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung bei der Stadt Wedel anzuzeigen und eine Fachunternehmererklärung einschließlich eines der tatsächlichen Leitungsführung entsprechenden Bestandsplans vorzulegen.
- (2) Abnahme im Sinne dieser Satzung bedeutet lediglich die Inaugenscheinnahme der zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme noch freiliegenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage. Eine durchgeführte Abnahme gewährleistet nicht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in all ihren Teilen baulich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Anordnungen ausgeführt worden ist, insbesondere der erteilten Genehmigung entspricht. Etwaige rechtswidrige Zustände werden durch die Abnahme nicht genehmigt oder geheilt. Die Stadt Wedel haftet durch die Abnahme nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage oder -anlagenteile.

- (3) Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Stadt Wedel kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin bei der Abnahme die Leitungen abgedrückt oder mit anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Fernauge, untersucht und/oder auf Dichtheit geprüft werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Wedel festzusetzenden, angemessenen Frist zu beseitigen.
- (4) Die Abnahme ist mindestens 3 Werktage vorher bei der Stadt Wedel anzumelden.

### **III. Abschnitt**

#### **Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen**

##### **§ 16 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle (§ 4 Absatz 2 Ziffer 3) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt Wedel, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlusskanäle ist. Sind mehrere öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt Wedel, an welche öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt Wedel begründete Wünsche des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Grundstücksanschlusskanal, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück mehr als einen Anschluss für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser haben (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle). Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden.
- (3) Die Stadt Wedel kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.

##### **§ 17 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Stadt Wedel auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Sanierung, Renovierung, Reparatur, Abtrennung und Beseitigung.
- (2) Ändert die Stadt Wedel auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 18) auf seine oder ihre Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die im Privatgelände liegt, durch eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

**§ 18 Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Anlagen und Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Ableitung seines Abwassers dienen (§ 5 Absatz 1).
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Revisionschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionschächte bestimmt die Stadt Wedel.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie gemäß den DWA-Arbeitsblättern und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu sanieren, zu reparieren, zu renovieren, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung, Renovierung, Reparatur, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb und die Dokumentation der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verantwortlich.
- (4) Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete und entsprechend § 14 Absatz 4 Ziffer 9 dieser Satzung im Antragsverfahren benannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt Wedel ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksentwässerungsanlage oder -anlagenteile einem oder einer Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er oder sie neben diesem oder dieser verantwortlich.
- (5) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle kann die Stadt Wedel den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Hebeanlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gegebenenfalls nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Stadt Wedel zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Wedel eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt Wedel nachzuweisen. Es sind Generalinspektionen gemäß der jeweils geltenden DIN in den in der DIN festgelegten Zeiträumen von zugelassenen Fachbetrieben durchzuführen und unaufgefordert der Stadt Wedel nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt Wedel oder durch ein Unternehmen nach Absatz 4 Satz 1 auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen. Die Stadt Wedel ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§§ 13 ff.). Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Grundstückseigen-

tümerinnen oder störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Wedel oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Wedel fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (8) Bei Anschluss an den Niederschlagswasserkanal sind gegebenenfalls Rückhaltemaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich. Die zulässige Einleitmenge in den Niederschlagswasserkanal wird auf Anfrage von der Stadt Wedel mitgeteilt und richtet sich nach der örtlichen Aufnahmekapazität der Ortsentwässerung. Die maßgebende Dauer der Berechnungsregenspenden ist für jedes einzelne Grundstück und dessen Randbedingungen zu ermitteln. Es ist hierbei der jeweils ungünstigste Fall maßgebend. Entsprechendes gilt bei Umbau und Erweiterungen der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 3, so hat sie der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin auf Verlangen der Stadt Wedel auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen das erforderlich machen.

### **§ 19 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Stadt Wedel ist
1. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  2. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
  3. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
  4. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
  5. zur Beseitigung von Störungen
- sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verpflichtet, der Stadt Wedel hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Stadt Wedel berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib, Leben oder Umwelt ist sie hierzu verpflichtet.

- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückhalteanlagen, Versickerungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sowie der Betreiber oder die Betreiberin sind verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Bestandspläne der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Hierzu gehört auch eine Dokumentation der Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Reparatur, Renovierung, Erneuerung, Änderung, des Umbaus und der Unterhaltung aus welcher die Leitungsverläufe und Anschlüsse sowie die übrigen Bauteile der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich sind.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen übernimmt die Stadt Wedel keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt Wedel nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Ablaufstellen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegt, sind Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt abzudichten und gegen Abheben zu sichern.
- (2) Wird eine Sicherung gegen Rückstau im Sinne des Absatz 1 nicht vorgenommen, so stellt dies ein pflichtwidriges Unterlassen dar. Ist dieses Unterlassen ursächlich für einen eingetretenen Schaden, so trifft die Stadt Wedel kein Verschulden. § 30 Absatz 5 gilt entsprechend.

### **IV. Abschnitt**

#### **Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

#### **§ 21 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Kleinkläranlagen insbesondere nach DIN 4261 (eingeführt in Schleswig-Holstein) und DIN 12566 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Kommt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dieser Pflicht nicht nach, so führt die Stadt Wedel

die Maßnahmen zum Bau, Betrieb und Unterhaltung anstelle der pflichtigen Person durch. Dabei entstehende Kosten sind von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zu tragen. § 26 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Abwassersammelgrube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 19 entsprechend.

## **§ 22 Einleitungsverbote**

In Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

## **§ 23 Entleerung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben werden von der Stadt Wedel oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt Wedel oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Abflusslose Abwassersammelgruben werden in der Regel im Abstand von 3 Wochen geleert. Ist außerhalb der Regelentleerung die Abfuhr des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin mit der Stadt Wedel besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ebenso wie die Kosten einer von ihm oder ihr verursachten Fehlfahrt.
- (3) Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt in Anlehnung an die DIN 4261 (eingeführt in Schleswig-Holstein) bedarfsorientiert, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat für die Wartung der Kleinkläranlage und die erforderliche halbjährliche Messung der Schlammstärke einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma nachzuweisen. Die Ergebnisse der Messungen sind der Stadt Wedel umgehend vorzulegen. Anhand der Messergebnisse wird die Abfuhr des Schlammes festgelegt.
- (4) Die Stadt Wedel teilt den Betreibern und Betreiberinnen einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Abwassersammelgrube mit, wer als Beauftragter im Gebiet der Stadt Wedel Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.
- (5) Soweit private Unternehmen als Beauftragte der Stadt Wedel die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz.

## **V. Abschnitt Grundstücksnutzung**

### **§ 24 Zutrittsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen und die Benutzer oder Benutzerinnen des Grundstücks haben den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt Wedel den Zutritt zu dem Grundstück, den Gebäuden und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Abgaben erforderlich ist. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Wedel dürfen Gebäude und Räume jeglicher Art grundsätzlich nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten betreten. Betriebs- und Geschäftsräume dürfen ohne Einwilligung betreten werden, sofern die Räumlichkeiten zum Zeitpunkt des Betretens im Rahmen der geschäftlichen oder betrieblichen Nutzung offenstehen. Satz 1 und 2 gelten nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen und Besitzer oder Besitzerinnen sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

### **§ 25 Grundstücksnutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Die Pflicht aus Absatz 1 betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers oder der gleichen Grundstückseigentümerin genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.  
Die Pflicht aus Absatz 1 entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer oder die Eigentümerin in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Unzumutbarkeit stellt die Stadt Wedel im Wege der Maßnahmenplanung oder auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers oder der betroffenen Grundstückseigentümerin vor Beginn der erforderlichen Baumaßnahmen fest.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn oder sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt Wedel. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden oder die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis der Stadt Wedel eingetragen sind.

- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Entfernung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Wedel noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm oder ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Liegen öffentliche dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf Grundstücken, die nicht Eigentum der Stadt Wedel sind, so hat der jeweilige Grundstückseigentümer oder die jeweilige Grundstückseigentümerin diejenigen Maßnahmen auf seinem oder ihrem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, die dem Ausbau, Umbau und der Instandhaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung für Niederschlagswasser dienen.

## **VI. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 26 Abgaben für die Abwasserbeseitigung**

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung, des Ausbaus, des Umbaus und der Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragsatzung).
- (2) Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle und Veränderung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragsatzung).
- (3) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Wedel Benutzungsgebühren aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).
- (4) Für im Rahmen der Indirekteinleitung erbrachte Leistungen, die Ablesung von Wasserzählern sowie für die im Antrags-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren erbrachten Leistungen gelten die Gebührenregelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung). Dies gilt auch im Falle einer Ablehnung eines Antrags.
- (5) Für die Aufwendungen der Entleerung von abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Wedel Benutzungsgebühren aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).

### **§ 27 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Wedel oder mit der Zustimmung der Stadt Wedel betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen durch andere Personen sind unzulässig.

### **§ 28 Auskunfts- und Meldepflichten**

- (1) Alle Änderungen, die die Entwässerungssituation, die rechtliche Situation oder die Nutzung des Grundstücks betreffen, sind der Stadtentwässerung Wedel unverzüglich

mitzuteilen. Dies gilt z.B. für Betriebsstörungen oder Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage, das Wegfallen der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 11 oder eine wesentliche Veränderung der Zusammensetzung sowie der Menge des Abwassers.

- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Rechtsänderung unverzüglich der Stadtentwässerung Wedel schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder die neue Grundstückseigentümerin verpflichtet. Unterlassen der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder die bisherige oder die neue Grundstückseigentümerin die Anzeige sind beide solange Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen bis die Stadtentwässerung Wedel Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin alle erforderlichen Angaben direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt hat.

### **§ 29 Altanlagen**

- (1) Wenn ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und dadurch zuvor genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen oder -anlagenteile außer Betrieb genommen werden, sind sämtliche nun nicht mehr genutzte Anlagenteile zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Eine solche Sicherung kann insbesondere durch Verfüllen erfolgen. Die Beseitigung oder Sicherung der außer Betrieb genommenen Grundstücksentwässerungsanlagenteile gemäß Satz 1 hat innerhalb eines Monats ab Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Monaten ab Anzeige der Fertigstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 11 Absatz 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Wedel den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin.

### **§ 30 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher oder die Verursacherin. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher oder die Verursacherin die Stadt Wedel von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wedel durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere des § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt Wedel den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (4) Mehrere Verursacher oder Verursacherinnen und/oder mehrere Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, z.B. durch Hochwasser, Starkregenereignisse, Frostschäden und Schneeschmelzen,
  2. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  3. Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
  4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Wedel schuldhaft verursacht worden sind. Die Stadt Wedel hat insbesondere dann nicht schuldhaft gehandelt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin seine oder ihre Pflicht aus § 20 dieser Satzung zur Sicherung seines oder ihres Grundstücks gegen Rückstau nicht wahrgenommen hat und der eingetretene Schaden durch Installation einer voll funktionstüchtigen Rückstausicherung hätte verhindert werden können.

- (6) Wenn abflusslose Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 111 Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 8 Absatz 1 sein Grundstück nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
  2. § 8 Absatz 11 ein Betriebstagebuch nicht führt oder auf Verlangen vorlegt,
  3. § 8 Absatz 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
  4. § 8 sowie § 22 Abwasser einleitet,
  5. § 11 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen anschließen lässt,
  6. § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 14 den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen nicht beantragt,
  7. § 11 Absatz 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ableitet,

8. §§ 13, 14 und 15 die erforderliche Genehmigung nicht einholt, anders als genehmigt baut, die Auflagen der jeweiligen Genehmigung nicht erfüllt oder die Abnahme nicht durchführen lässt,
  9. § 18 Absätze 2, 3, 4, 6 und 9 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder die erforderliche Generalinspektion nicht durchführen lässt,
  10. § 19 Absatz 1 und 2 Beauftragten der Stadt Wedel nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
  11. § 19 Absatz 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  12. § 23 Absatz 1 die Entleerung behindert,
  13. § 23 Absatz 2 die notwendige Entleerung der abflusslosen Abwassersammelgrube unterlässt,
  14. § 24 Beauftragten der Stadt Wedel das Zutrittsrecht verwehrt,
  15. § 27 öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt oder
  16. § 29 Absatz 1 seine Beseitigungs- und Sicherungspflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 11 zuwiderhandelt.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 111 Absatz 3 des Landeswassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 134 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

### **§ 32 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Wedel ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), c) und e) EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere für die Ermittlung der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen oder der sonst nach dieser Satzung Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen, für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, für die Kontrolle dieser Anlagen und Einrichtungen sowie für die Kontrolle des eingeleiteten Abwassers nach Art, Menge und Herkunft erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:
  1. Vor- und Nachname
    - a) der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
    - b) der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,

- c) der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 14,
- d) der Bevollmächtigten der Personen nach a) - c) und
- e) der gesetzlichen Vertreter der Personen nach a) - c),

## 2. Adresse

- a) der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
- b) der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,
- c) der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 14,
- d) der Bevollmächtigten der Personen nach a) - c) und
- e) der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen der Personen nach a) - c),

## 3. Flurstücks- und Grundbuchblattnummern,

- 4. Name und Adresse der abwassereinleitenden Betriebe gemäß § 8 Absatz 11 sowie jeweils Name der Inhaberin oder des Inhabers und ihrer oder seiner Bevollmächtigten,

- 5. Name und Adresse des ausführenden Unternehmens gemäß § 14 Absatz 4 Ziffer 9 sowie jeweils Name des Inhabers oder der Inhaberin und ihrer oder seiner Bevollmächtigten.

Soweit die Betroffenen ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- 6. Telefonnummer,
- 7. E-Mail-Adresse,
- 8. Kontoverbindung.

- (3) Die Daten werden erhoben aus Erhebungsbögen zum Abwasserkataster des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Bauakten der Bauaufsichtsbehörde, aus Akten zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, aus Verbrauchsabrechnungen und sonstigen Unterlagen der Stadt Wedel, der Stadtwerke Wedel GmbH oder sonstiger beteiligter Dritter, aus Angaben der Wasserbehörden, aus Angaben der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen und dinglich Berechtigten sowie aufgrund örtlicher Feststellungen.
- (4) Soweit sich die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, bei der Kontrolle des eingeleiteten Abwassers, bei der Abfuhr aus den Grundstücksentwässerungsanlagen oder bei der Abrechnung der Abwasserdaten eines oder einer Dritten bedient, ist sie berechtigt, die Daten gemäß der Absätze 1 und 2 in erforderlichem Umfang an diesen Dritten oder diese Dritte weiterzuleiten sowie von dem oder der Dritten mitteilen zu lassen und zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, ist berechtigt, die personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten dem Abwasser-Zweckverband Südholstein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu übermitteln.

## **§ 33 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

### **§ 34 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) vom 30.10.2006 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 01.12.2008, der II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 15.11.2018 außer Kraft.

Wedel,

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister

Niels Schmidt

**Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)**

Grenzwerte der Beschaffenheit von Abwasser, die bei der Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Wedel einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung.

|           |  |   |
|-----------|--|---|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Parameter</b>  |   |
| a)        | Temperatur   | 35° C   |
| b)        | pH-Wert  | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)  |
| c)        | Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):  | 1 ml/l (biol. nicht abbaubar)   |
| <b>2.</b> | <b>Schwerflüchtige lipophile Stoffe:</b><br>(u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren)<br>gesamt  | 300 mg/l<br>Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN EN 1825-1, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig    |
| <b>3.</b> | <b>Kohlenwasserstoffe</b><br>gesamt  | 20 mg/l<br>Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN EN 858-1, DIN EN 858-2, DIN 1999-100 und DIN 1999-101 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig |
| <b>4.</b> | <b>Halogenierte organische Verbindungen</b>  |   |
| a)        | adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)  | 1 mg/l  |
| b)        | Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l  |
| <b>5.</b> | <b>Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*</b>   | 5,0 mg/l<br>Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen  |
| <b>6.</b> | <b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>   |   |
| a)        | Antimon* (Sb)  | 0,5 mg/l  |
| b)        | Arsen* (As)  | 0,5 mg/l  |
| c)        | Barium* (Ba)   | 5 mg/l  |
| d)        | Blei* (Pb)   | 1 mg/l  |
| e)        | Cadmium* <sup>(1)</sup> (Cd)   | 0,5 mg/l  |
| f)        | Chrom* (Cr)  | 1 mg/l  |
| g)        | Chrom-VI* (Cr)   | 0,2 mg/l  |
| h)        | Cobalt* (Co)   | 2 mg/l  |
| i)        | Kupfer* (Cu)   | 1 mg/l  |
| j)        | Nickel* (Ni)   | 1 mg/l  |
| k)        | Selen* (Se)  | 2 mg/l  |
| l)        | Silber* (Ag)   | 1 mg/l  |
| m)        | Quecksilber* (Hg)  | 0,1 mg/l  |
| n)        | Zinn* (Sn)   | 5 mg/l  |
| o)        | Zink* (Zn)   | 5 mg/l  |

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten |
|----------------------------------|---|

|  |   |
|--|---|
| <b>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>   |   |
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)                    | 200 mg/l  |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)                     | 10 mg/l   |
| c) Cyanid*, gesamt (CN)  | 20 mg/l   |
| d) Cyanid*, leicht freisetzbar   | 1 mg/l  |
| e) Sulfat <sup>(2)</sup> (SO <sub>4</sub> )  | 600 mg/l  |
| f) Sulfid  | 2 mg/l  |
| g) Fluorid*  | 50 mg/l   |
| h) Phosphatverbindungen <sup>(3)</sup>   | 50 mg/l   |
| <b>8. Weitere organische Stoffe</b>  |   |
| a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole <sup>(4)</sup> (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) | 100 mg/l  |
| b) Farbstoffe  | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |

- (\*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung
- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden.

## Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

### Unterschiede zur alten Satzung - Übersicht

(unberücksichtigt sind: Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten sowie der Ordnungssystematik innerhalb der Absätze, Anpassung der Verweise, Korrektur der Rechtschreibung und Umsetzung geschlechtergerechter Sprache)

| alte Abwassersatzung   | neu             | neue Abwassersatzung   |
|--|-----------------|--|
| Nennung der Ermächtigungsgrundlagen  |                 | Neufassung, Anpassung an die aktuellen Fassungen der Gesetze und an die neuere Rechtsprechung  |
| Überschrift „und Abwasserbeseitigungskonzept“  | § 1             | gestrichen, da nicht benötigt  |
|  | § 2 (3)         | Ergänzung:<br>„... sowie Gemeinschaften gemäß §§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).“   |
| § 4 (2) Ziffer 4   |                 | gestrichen, da in Ziffer 3 enthalten   |
| „Grundstücksentwässerungsanlagen“  | § 5 Überschrift | eindeutigere Bezeichnung:<br>„Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen“  |
|  | § 10            | Unterteilung in Absätzen 1 - 3   |
| (3) Satz 3 alt:<br>„Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat die Grundstücksanschlusskanäle einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden die Grundstücksanschlusskanäle nicht eingemessen und verschlossen, so führt die Stadt Wedel diese Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin durch.“ | § 11 (4)        | als neuer Absatz genauer definiert:<br>„Soll von einem Grundstück kein Niederschlagswasser und/oder Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mehr eingeleitet werden, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksanschlusskanäle an der Grundstücksgrenze einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und ein Nachweis über den fachgerechten Verschluss anzufertigen (z.B. Foto). Das Einmessungsprotokoll und der Nachweis sind der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden diese innerhalb einer gesetzten Frist nicht erbracht, lässt die Stadt Wedel auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin alle notwendigen Maßnahmen durchführen, um einen fachgerechten Verschluss des Grundstücksanschlusskanals sicherzustellen. Hierzu gehören auch eine Kamerabefahrung und digitale Ergebnisaufzeichnung sowie die Einmessung.“ |
| (4) - (6) alt  | § 11 (5) - (7)  | Verschiebung aufgrund Aufnahme eines weiteren Absatzes (§ 11(4) neu)   |
| „Eine erteilte Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung die Maßnahmen nach Absatz 1 fertiggestellt wurden“  | § 13 (3)        | Ergänzung:<br>„... die Maßnahmen nach Absatz 1 fertiggestellt wurden <u>oder die Nutzung aufgenommen wurde.</u> “  |

|   |                 |   |
|---|-----------------|---|
|   | § 13 (8)        | neu, Klarstellung:<br>„Die Stadt Wedel haftet nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der genehmigten Anlage oder Anlagenteile.“   |
|   | § 15 (2)        | neu, Definition des Begriffs „Abnahme“, Klarstellung der rechtlichen Folgen der Abnahme:<br>„Abnahme im Sinne dieser Satzung bedeutet lediglich die Inaugenscheinnahme der zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme noch freiliegenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage. Eine durchgeführte Abnahme gewährleistet nicht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in all ihren Teilen baulich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Anordnungen ausgeführt worden ist, insbesondere der erteilten Genehmigung entspricht. Etwaige rechtswidrige Zustände werden durch die Abnahme nicht genehmigt oder geheilt. Die Stadt Wedel haftet durch die Abnahme nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage oder -anlagenteile.“ |
| § 15 (2) - (3) alt  | § 15 (3) - (4)  | Verschiebung aufgrund der Aufnahme eines weiteren Absatzes (§ 15 (2) neu)   |
| „Grundstücksentwässerungsanlagen“   | § 18            | eindeutigere Bezeichnung: <u>„Bau und Unterhaltung der Grundstückentwässerungsanlagen“</u>  |
| „Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle oder kann sie nicht rückstausicher betrieben werden, so kann die Stadt Wedel den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist.“ | § 18 (5) Satz 1 | Straffung des Textes zur besseren Verständlichkeit:<br>„Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle kann die Stadt Wedel den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Hebeanlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht möglich ist.“   |
| „Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören (...) die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt Wedel nachzuweisen.“   | § 19 (6)        | Ergänzung:<br>„... die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt Wedel nachzuweisen. <u>Es sind Generalinspektionen gemäß der jeweils geltenden DIN in den in der DIN festgelegten Zeiträumen von zugelassenen Fachbetrieben durchzuführen und un-<br/>aufgefordert der Stadtentwässerung Wedel nachzuweisen.</u> “   |
| „...den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten ...“   | § 24 (1) Satz 1 | Ergänzung:<br>„...den Zutritt zu dem Grundstück, <u>den Gebäuden und Räumen zu gestatten ...</u> “  |

|  |                         |   |
|--|-------------------------|---|
|  | § 26 (2)                | neu (vorher sinngemäß § 27):<br>„Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle und Veränderung vorhandener Anschlusskanäle erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung).“ |
| § 26 (2) - (4) alt                               | §26 (3) - (5)           | Verschiebung aufgrund der Aufnahme eines weiteren Absatzes (§ 26 (2) neu)   |
| § 26 (3) alt                                     | § 26 (4)                | Da auch Ablehnungen gebührenpflichtig sind, Erweiterung um:<br>„Dies gilt auch im Falle einer Ablehnung des Antrags.“   |
| § 27 alt gestrichen, nun sinngemäß § 26 (2)      |                         |   |
| § 28 - 35 alt                                    | § 27 - 34               | Verschiebung aufgrund der Streichung von § 27   |
| § 32 (1) alt                                     | § 31 (1)                | aufsteigend sortiert, Aufnahme eines zusätzlichen Tatbestandes unter Ziff. 9:<br>„§ 18 Absatz 2, 3, 4, 6 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt <u>oder die erforderliche Generalinspektion nicht durchführen lässt</u> “                           |
| § 32 (3) alt                                     | § 31 (3)                | Ergänzung der Gesetzesgrundlage   |
| § 33 alt   | § 32                    | Neufassung Datenverarbeitung, Anpassung an die DSGVO  |
| § 35 alt Inkrafttreten                           | § 34                    | Ergänzung: Außer-Kraft-Treten der alten Satzung   |
| Schwerflüchtige lipophile Stoffe <u>250 mg/l</u> | Grenzwert-Tabelle Nr. 2 | Anpassung an den AZV:<br>Schwerflüchtige lipophile Stoffe <u>300 mg/l</u>   |

## Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)

~~Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 6), des § 18 Absatz 2 Ziffer 2.2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 69) und des § 30 Absatz 3 und des § 31 Absätze 1 und 3-5 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVBl. Schl.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:~~

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, des § 17 Absatz 2 und des § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVBl. Schl.-H. S.514) sowie des § 44 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1-5 und des § 111 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11. 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVBl. Schl.-H. S. 352) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

| Inhaltsverzeichnis  | Seite |
|---|-------|
| I. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen .....                              | 43    |
| § 1 Abwasserbeseitigungspflicht <del>und Abwasserbeseitigungskonzept</del> .....  | 43    |
| § 2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen .....                                | 43    |
| § 3 Öffentliche Einrichtungen .....   | 43    |
| § 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen .....         | 54    |
| § 5 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen .....                        | 65    |
| II. Abschnitt Anschluss- und Benutzung .....                                      | 65    |
| § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht .....  | 65    |
| § 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts .....                         | 76    |
| § 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts .....                        | 87    |
| § 9 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung .....                                     | 1140  |
| § 10 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung .....                              | 1240  |
| § 11 Anschluss- und Benutzungszwang .....   | 1244  |
| § 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....                           | 1342  |
| § 13 Entwässerungsgenehmigung .....   | 1413  |
| § 14 Antragsverfahren .....   | 1513  |
| § 15 Abnahmeverfahren .....   | 1745  |
| III. Abschnitt Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen .... | 1746  |
| § 16 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle .....                   | 1746  |
| § 17 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle .....                    | 1846  |

|  |      |
|--|------|
| § 18 Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage ..... | 1817 |
| § 19 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage .....          | 2018 |
| § 20 Sicherung gegen Rückstau .....                                | 2019 |

|   |      |
|---|------|
| IV. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung ..... | 2119 |
| § 21 Bau, Betrieb und Überwachung .....   | 2119 |
| § 22 Einleitungsverbote .....   | 2120 |
| § 23 Entleerung .....   | 2120 |
| V. Abschnitt Grundstücksbenutzung .....   | 2221 |
| § 24 Zutrittsrecht .....  | 2221 |
| § 25 Grundstücksnutzung .....   | 2221 |
| VI. Abschnitt Schlussvorschriften .....   | 2322 |
| § 26 Abgaben für die Abwasserbeseitigung .....                                    | 2322 |
| § 27 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage .....                           | 2422 |
| § 28 Auskunfts- und Meldepflichten .....  | 2423 |
| § 29 Altanlagen .....   | 2523 |
| § 30 Haftung .....  | 2523 |
| § 31 Ordnungswidrigkeiten .....   | 2624 |
| § 32 Datenverarbeitungsschutz .....   | 2725 |
| § 33 Übergangsregelung .....  | 2826 |
| § 34 In-Kraft-Treten .....  | 2826 |
| Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1 .....   | 3028 |

## I. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen

### § 1 Abwasserbeseitigungspflicht ~~und Abwasserbeseitigungskonzept~~

- (1) Die Stadt Wedel ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Stadt Wedel betreibt durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:
  1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Verrieseln von Schmutzwasser,
  2. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser,
  3. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen **Abwassersammelg**ruben gesammelten Abwassers sowie
  4. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Stadt Wedel ist Verbandsmitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein. Der Schlamm und das Abwasser aus Hauskläranlagen und **abflusslosen Abwassers**sammelgruben sowie das durch die städtischen Schmutzwasserkanäle gesammelte Schmutzwasser werden in die Anlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (3) **Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin**~~Grundstückseigentümer/in~~ ist diejenige Person, die im Grundbuch als **Eigentümer oder Eigentümerin**~~Eigentümer/in~~ eingetragen ist. Ihm oder ihr gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, ~~oder~~ sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte **sowie Gemeinschaften gemäß §§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).**
- (4) **Betreiber oder Betreiberin**~~Betreiber/in~~ ist, wer **Inhaber oder Inhaberin**~~Inhaber/in~~ eines Gewerbebetriebes auf einem Grundstück ist.

### § 3 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt Wedel in ihrem Gebiet öffentliche ~~Abwasserbeseitigungseinrichtungen-~~**Einrichtungen.**

- (2) Jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet (**Abwasserbeseitigungseinrichtungen**)
1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem),
  2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem),
  3. zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen **Abwassersammel**Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) und
  4. zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht und für die die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht als Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von der Stadt Wedel vorgehalten und betrieben werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gemäß Satz 1 **NummerZiffer** 2 gehören auch die Anlagen auf den Grundstücken, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht, für die die Stadt Wedel die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aber als Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhält und betreibt.

#### § 4 Bestandteile der ~~öffentlichen~~ Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, ~~öffentlichen~~ Abwasserbeseitigungseinrichtung **gemäß § 3 Absatz 2** gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle **öffentlichen** Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt Wedel für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale **öffentliche** Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Reinigungsschächte, Pumpenstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Kläranlagen sowie alle Mitbenutzungsrechte an solchen Anlagen.
- (2) Zu den erforderlichen **öffentlichen Abwasserbeseitigungs**anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch
  1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungseinrichtungen und vergleichbare Systeme und solche Anlagen, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der ~~öffentlichen~~ Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind,
  2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen ~~und Einrichtungen~~, wenn sich die Stadt Wedel ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient oder zu ihrer Finanzierung beiträgt und
  3. die technischen **AnlagenEinrichtungen**, die der Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden **AbNiederschlags**wassers dienen, von den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 **NummerZiffer** 1 und 2 bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks (Grundstücksanschlusskanal).
  - ~~4. die Grundstücksanschlusskanäle von den öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen bis zur Grundstücksgrenze.~~

- (3) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen **AbwassersammelGgGruben** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen **AbwassersammelGgGruben** gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasser**beseitigungs**anlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Art, Größe, Lage und Umfang ~~sowie~~, die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der **öffentlichen** Abwasser**beseitigungs**anlagen bei ihrer ~~Er-~~**schaffung**, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Stadt Wedel im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 5 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Rückhaltung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der öffentlichen Abwasser**beseitigungsanlagenanlage** zuführen sowie die Revisionsschächte; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose **AbwassersammelGgGruben** sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (2) Ist ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so endet der Grundstücksanschlusskanal des Hinterliegergrundstücks an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks. Verbindungsleitungen vom Grundstücksanschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage des Hinterliegergrundstücks. Ist das Hinterliegergrundstück an die Grundstücksentwässerungsanlage des Vorderliegergrundstücks angeschlossen und leitet hierüber in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ein, so gehört der gemeinsam genutzte Teil der Grundstücksentwässerungsanlage gemeinschaftlich zu beiden Grundstücken.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 sind die Leitungsrechte des Hinterliegergrundstücks auf dem Vorderliegergrundstück gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 zu sichern.
- (4) Wird ein Grundstück infolge einer Grundstücksteilung in Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke geteilt, so sind die Absätze 2 und 3 ab dem Zeitpunkt der Grundstücksteilung entsprechend anzuwenden.

## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzung**

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Wedel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 und 19 Absatz 3, berechtigt, von der Stadt Wedel zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende ~~öffentliche~~, zentrale Abwasser**beseitigungs**einrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstü-

cke, die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist grundsätzlich ein Leitungsrecht erforderlich, welches durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke gesichert wird.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung **zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung** ~~des öffentlichen Abwasserkanals~~ einschließlich Grundstücksanschlusskanal für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der §§ 8 und 19 Absatz 3, das Recht, das auf seinem oder ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).  
Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des ~~Absatzes 4~~ **§ 10 Satz 5 Absatz 3** besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für die Stadt Wedel vorliegt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 ~~Nummer Ziffer-~~ 2 soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei ~~eigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungs~~ **A**anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin nicht zum Anschluss seines oder ihres Grundstücks berechtigt, kann die Stadt Wedel durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (5) Die Stadt Wedel kann auf Antrag die vorübergehende oder vorläufige Einleitung unter anderem von Grundwasser, vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage zulassen. Für die Einleitung wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (**Gebührensatzung**) erhoben.

## **§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Die Stadt Wedel kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann ~~oder~~,
  2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
  3. in den Fällen des § 10 ~~Absatz 1 Satz 5~~ **§ 10 Absatz 3** die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 ~~Nummer Ziffer-~~ **Ziffer 2** entfällt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt Wedel zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung **der Stadt Wedel (Beitragsatzung)** für das Grundstück ergebenden Beiträgen die durch den Anschluss oder **durch** erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung

über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie grundsätzlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Grundstücke zu sichern.

- (2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann die Herstellung neuer, ~~oder~~ die Erweiterung, die Erneuerung, den Umbau oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen ~~Abwasseranlagen~~ zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung von der Stadt Wedel nicht verlangen.
- (3) Ein Grundstück liegt im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanals, wenn der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft. Unmittelbar bedeutet, dass in der Straße, an dem das anzuschließende Grundstück liegt, ein öffentlicher Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanal vorhanden ist. Die Stadt Wedel kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Ansonsten liegt ein Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 1 ~~Nummer~~ ~~Ziffer~~-Ziffer 2 vor. Die Regelung aus Absatz 1 Satz 2 gilt dann entsprechend.

### § 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ~~Abwasseranlagen~~ dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Schmutzwasser darf nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal oder in dafür vorgesehene offene ~~Entwässerungseinrichtungen~~ ~~—~~ ~~Entwässerungsanlagen~~ eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das nach Art und Menge so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a) 1. die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  - b) 2.) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
  - e) 3. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - d) 4. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  - e) 5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - f) 6. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
  - a) 1. Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
  - b) 2. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,

- e)3. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
  - e)4. infektiösen Stoffen und Medikamenten,
  - e)5. Stoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in abwassertechnischen Anlagen oder im Gewässer führen,
  - f)6. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
  - g)7. Kunstharz, Lack, Lösungsmittel, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - h)8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
  - i)9. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke,
  - j)10. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
  - k)11. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
  - l)12. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
  - m)13. Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azetylen bilden, und ausgesprochen toxischen Stoffen,
  - n)14. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromata und Phenole,
  - o)15. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
  - p)16. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    1. wenn die Einleitung nach § 33-48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
    2. das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
  - q)17. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte.

Die Stadt Wedel kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ~~insbesondere deren § 47 Absatz 3~~ entspricht.
- (6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind
  1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
  2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Wedel im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zugelassen hat.
- (7) Für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser dürfen Schmutzwasserkanäle nicht benutzt werden. Die Benutzung des Niederschlagswasserkanals für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser ist nur nach vorheriger schriftlich erteilter Genehmigung zulässig. Art und Umfang der Benutzung bestimmt die Stadt Wedel in der Genehmigung. Die Genehmigung für die Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals über eine Drainageleitung wird insbesondere nur dann erteilt, wenn die Einleitung des Drainagewassers über einen Sandfang und eine Hebeanlage erfolgt. Eine Genehmigung zur Benutzung kann nur auf Antrag erteilt werden. § 20 und § 26 Absatz 2-3 gelten entsprechend.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Stadt Wedel kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (9) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass ~~die Abwässer~~ das Abwasser nicht versickert und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 18 Absatz 6 in das Abwassernetz eingeleitet ~~werden~~ wird.
- (10) Darüber hinaus kann die Stadt Wedel im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die Stadt Wedel kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und/oder eine dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder sonstige wassergefährdende Stoffe ins Abwasser gelangen kön-

nen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Sofern bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass die Grenzwerte gemäß dieser Satzung überschritten wurden oder dass das Betriebstagebuch nicht vorgelegt wurde, kann die Stadt Wedel gebührenpflichtige Nachuntersuchungen veranlassen.

- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Stadt Wedel kann mit Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten oder die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, ~~insbesondere~~ und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dies der **Gemeinde Stadt Wedel** unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt Wedel kann vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt Wedel kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Stadt Wedel ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin oder der Betreiber ~~oder~~ die Betreiberin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, anderenfalls die Stadt Wedel.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt Wedel verlangen, dass der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt Wedel zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden ~~kann~~ oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

## § 9 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Wenn der Stadt Wedel die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern **und Grundstückseigentümerinnen** die Beseitigung durch Kleinkläranlagen oder **abflusslosen Abwassersammelgruben** ~~Sammelgruben~~ vorschreiben (~~§ 31 Absatz 3 Landeswassergesetz~~). Für diese Grundstücke wird die zentrale, leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben. Insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6. Die Kleinkläranlagen leiten ~~die Abwässer~~ **das gereinigte Abwasser** in das Grundwasser ein. Für die Einleitungen sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die die Stadt Wedel beantragt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

## § 10 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) —Soweit der Stadt Wedel die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen die ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorschreiben. In diesen Fällen ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern oder zu verrieseln.
- (2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind **von der Grundstückseigentümerin oder dem** ~~vom~~ Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung auf eigene Kosten nachzuweisen.
- (3) Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Stadt Wedel erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

## § 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und eine betriebsfertige **öffentliche** Abwasserbeseitigungsanlage zum Anschluss unmittelbar bereitsteht (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat hierfür einen Antrag nach § 13 Absatz 1 i. V. m. § 14 zu stellen und sein ~~o-~~**der** ihr Grundstück innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung an die **öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** ~~Abwasseranlage~~ anzuschließen. Die Verpflichtung aus Satz 1 besteht auch dann, wenn das Grundstück nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasser**beseitigungsanlage** einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein ~~Anzeige-~~ Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 13 ff. ist durchzuführen. Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin spätestens eine Woche vor Außerbetriebnahme der Anschlüsse der Stadt Wedel mitzuteilen.
- (4) Soll von einem Grundstück kein Niederschlagswasser und/oder Schmutzwasser in die ~~öffentlichen Abwasserkanäle~~ **öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** mehr eingeleitet werden, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksanschlusskanäle an der Grundstücksgrenze einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und ein Nachweis über den fachgerechten Verschluss anzufertigen (z.B. Foto). Das Einmessungsprotokoll und der Nachweis sind der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden

diese innerhalb einer gesetzten Frist nicht erbracht, lässt die Stadt Wedel auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin alle notwendigen Maßnahmen durchführen, um einen fachgerechten Verschluss des Grundstücksanschlusskanals sicherzustellen. Hierzu gehören auch eine Kamerabefahrung und digitale Ergebnisaufzeichnung sowie die Einmessung. ~~Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat die Grundstücksanschlusskanäle einzumessen und zu verschließen. Hierüber ist ein Einmessungsprotokoll zu führen und der Stadt Wedel auf Verlangen vorzulegen. Werden die Grundstücksanschlusskanäle nicht eingemessen und verschlossen, so führt die Stadt Wedel diese Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin durch.~~

(54) ~~Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen~~ Wird der öffentliche Abwasserkanal nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer oder ~~an~~ die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 15 ist durchzuführen.

(56) Ist bei schädlichem ~~an~~ Abwasseräussern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Absatz 11), ~~sind diese Abwässer~~ ist dieses Abwasser nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(67) Hält die Stadt Wedel keine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor, so hat die Grundstückseigentümerin ~~oder~~ der Grundstückseigentümer eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Abwassersammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wedel zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang).

Im Fall einer Kleinkläranlage ist die Grundstückseigentümerin ~~oder~~ der Grundstückseigentümer verpflichtet, den auf dem Grundstück anfallenden Schlamm der Stadt Wedel oder einem von ihr beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

Im Fall einer abflusslosen Abwassersammelgrube ist die Grundstückseigentümerin ~~oder~~ der Grundstückseigentümer verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Abwassersammelgrube einzuleiten und das Abwasser der Stadt Wedel oder einem von ihr beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

## § 12 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei den zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen für Schmutzwasser öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks oder die Benutzung der Einrichtung für den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.

Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang kann jederzeit gestellt werden. Wird die Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Abwassersammelgrube ~~geschlossenen Abwassergrube~~ im Sinne von § 11 Absatz 6.

- (2) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer oder ~~von~~ der Grundstückseigentümerin in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 11. Das für die Toilettenspülung und andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gegebenenfalls befristet ausgesprochen.
- (4) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 10 ~~Absatz 1 Satz 5 Absatz 3~~ im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde entsprechend.

### § 13 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die erstmalige Herstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, die Sanierung, die Änderung oder der Umbau von Grund-, Sammel- und Druckleitungen, Revisions- und Reinigungsschächten, Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene, abflusslosen ~~Abwassers~~Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie Abscheideranlagen bedarf einer Genehmigung, die bei der Stadt Wedel vor Baubeginn zu beantragen ist. Dies gilt auch für alle baulichen Veränderungen wie z. B. Anbauten, Garagen, Carports und Wintergärten.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen sowie mit Auflagenvorbehalten verbunden werden. Die Genehmigung kann außerdem von einer Bedingung abhängig sein, einer Befristung unterliegen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. § 14 Absatz 4 ~~Ziffer 9 Buchstabe i)~~ dieser Satzung ist insbesondere zu beachten. Die Genehmigung wird vor allem dann unter Vorbehalt eines Widerrufs erlassen, wenn bei Antragstellung das Unternehmen nach § 14 Absatz 4 ~~Ziffer 9 Buchstabe i)~~ nicht benannt wurde oder zu befürchten ist, dass das Unternehmen entgegen § 18 Absatz 4 nicht die geforderte Eignung aufweist. Mit den in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor der Antragstellerin/dem Antragsteller die Genehmigung zugegangen ist.
- (3) Eine erteilte Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung die Maßnahmen nach Absatz 1 fertiggestellt wurden ~~oder die Nutzung aufgenommen wurde~~. Ist die Entwässerungsgenehmigung von einer Erlaubnis einer weiteren Behörde abhängig, erlischt die Entwässerungsgenehmigung in dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis der weiteren Behörde erlischt, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht fertiggestellt wurden.
- (4) Der Baubeginn ist der Stadt Wedel anzuzeigen. § ~~29-28~~ Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Stadt Wedel ein aktueller Bestandsplan vorzulegen.
- (6) ~~Bei Maßnahmen, die geringfügig in die Grundstücksentwässerungsanlage eingreifen, Bei geringfügigen Eingriffen in die Grundstücksentwässerungsanlage~~ kann ein vereinfachtes

Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Geringfügig ist ~~eine Maßnahme~~~~ein Eingriff~~ z. B., wenn die Querschnitte der Grundleitungen ausreichend bemessen sind und keiner Änderung bedürfen, die Leitungsführung nicht geändert werden muss und keine wesentliche Veränderung der bisherigen Einleitmenge ~~oder und~~ Zusammensetzung des Abwassers zu erwarten ist. Über die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens entscheidet die Stadt Wedel.

- (7) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger ~~oder~~ der Rechtsnachfolgerin der Grundstückseigentümerin ~~oder~~ des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Die Stadt Wedel haftet nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der genehmigten Anlage oder Anlagenteile.

### § 14 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die ~~öffentlichen~~ zentralen und dezentralen Abwasseranlagen sowie den weiteren in § 13 benannten ~~Maßnahmen~~~~Bauvorhaben~~ muss von der Grundstückseigentümerin ~~oder~~ dem Grundstückseigentümer oder einer ~~Person~~ ~~von ihr~~ ~~oder~~ ihm ~~bevollmächtigten Person~~ ~~Bevollmächtigter/Bevollmächtigten~~ schriftlich gestellt werden. Der Antrag kann auch von einer ~~oder~~ einem Dritten mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin ~~oder~~ des Grundstückseigentümers gestellt werden. Vollmacht bzw. Zustimmung sind nachzuweisen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Namen der Grundstückseigentümerin ~~oder~~ des Grundstückseigentümers,
  - b) Lage des Grundstücks: Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück,
  - c) Beschreibung des Bauvorhabens,
  - d) Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage bei schon bestehender Grundstücksentwässerungsanlage,
  - e) einen Nachweis über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, wenn ein fremdes Grundstück für die Entwässerung genutzt wird.
- (3) Der Antrag ist auf besonderem Vordruck zu stellen und einschließlich der relevanten Beiblätter einzureichen. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 13 Absatz 6.
- (4) Die Stadt Wedel entscheidet über den Umfang des Genehmigungsverfahrens und ist berechtigt, folgende Angaben und Unterlagen zu verlangen:
- a) 1. eine maßstäbliche Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
  - b) 2. Angaben über die Grundstücksnutzung und Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;

- e)3. Angaben über Kleinkläranlagen oder Sammelgruben;
  - e)4. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
  - e)5. eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
  - f)6. alle Angaben, die die Stadt Wedel für eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt;
  - g)7. alle Angaben, die die Stadt Wedel zur Beurteilung der Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Versickerung benötigt;
  - h)8. eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage, dabei ist vorzulegen:
    - ha) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen **Abwässer** **Abwasser** anfällt, im Maßstab 1:500 oder 1:250. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasser, sind diese gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Insbesondere ist die Größe der zu entwässernden Grundflächen in Quadratmetern anzugeben;
    - hb) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschlusskanal mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusskanals der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
    - hc) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit diese zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich sind, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
    - hd) eine wassertechnische Berechnung;
  - i)9. die Angabe des Unternehmens, durch das die Maßnahmen an der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen. Fehlt eine entsprechende Angabe, kann die Stadt Wedel die begehrte Genehmigung dahingehend bedingen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Benennung des Unternehmens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu ergänzen hat;
  - j)10. ein Sanierungskonzept mit Aussage zu Art und Umfang der Maßnahme/n einschließlich Kennzeichnung in einem Bestandsplan bei Reparaturen und Renovierungen im grabenlosen Verfahren.
- (5) Die Stadt Wedel kann weitere Erläuterungen und Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 15 Abnahmeverfahren

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Wedel die Entwässerungsgenehmigung erteilt und die komplette Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich aller Schachtbauwerke abgenommen hat. Die Grundstückseigentümersin ~~oder~~ der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung bei der Stadt Wedel anzuzeigen und eine Fachunternehmererklärung einschließlich eines der tatsächlichen Leitungsführung entsprechenden Bestandsplans vorzulegen.
- (42) Abnahme im Sinne dieser Satzung bedeutet lediglich die Inaugenscheinnahme der zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme noch freiliegenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage. Eine durchgeführte Abnahme gewährleistet nicht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in all ihren Teilen baulich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Anordnungen ausgeführt worden ist, insbesondere der erteilten Genehmigung entspricht. Etwaige rechtswidrige Zustände werden durch die Abnahme nicht genehmigt oder geheilt. Die Stadt Wedel haftet durch die Abnahme nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage oder -anlagenteile.
- (32) Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Stadt Wedel kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers ~~oder~~ der Grundstückseigentümersin bei der Abnahme die Leitungen abgedrückt oder mit anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Fernauge, untersucht ~~werden~~ und/oder auf Dichtheit geprüft werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Wedel festzusetzenden, angemessenen Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Wedel keine ~~zivilrechtliche~~ Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (43) Die Abnahme ist mindestens 3 Werktage vorher bei der Stadt Wedel anzumelden.

### III. Abschnitt:

## Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 16 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle (§ 4 Absatz 2 ~~Nummer 4~~Ziffer 3) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt Wedel, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlusskanäle ist. Sind mehrere ~~Abwasserkanäle (Sammler)~~ öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt Wedel, an welchen ~~Abwasserkanal~~ Abwasserbeseitigungsanlage das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt Wedel begründete Wünsche des Grundstückseigentümers ~~oder~~ der Grundstückseigentümersin.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück mehr als einen Anschluss für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser haben (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle). Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden.

- (3) Die Stadt Wedel kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an **einem** **einen** gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben. Die beteiligten Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

### **§ 17 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Stadt Wedel auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Sanierung, Renovierung, Reparatur, Abtrennung und Beseitigung.
- (2) Ändert die Stadt Wedel auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 18) auf seine **oder ihre** Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ~~ein öffentlicher Sammlereine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage~~, ~~dieser in-im~~ Privatgelände liegt, durch ~~einen Sammlereine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage~~ im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

### **§ 18 Bau und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Anlagen und Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Ableitung seines Abwassers dienen (§ 5 Absatz 1).
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt Wedel.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie gemäß den DWA-Arbeitsblättern und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu sanieren, zu reparieren, zu renovieren, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung, Renovierung, Reparatur, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb und die Dokumentation der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verantwortlich.
- (4) Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete und entsprechend § 14 Absatz 4 **Ziffer 9**~~Buchstabe i)~~ dieser Satzung im Antragsverfahren benannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt Wedel ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die **Grundstücksentwässerungsanlage** oder **-a**Anlagenteile einem oder einer Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er oder sie neben diesem oder dieser verantwortlich.

- (5) Besteht zur **öffentlichen** Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle ~~oder kann sie nicht rückstausicher betrieben werden, so~~ kann die Stadt Wedel den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese **Hebe**Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung ~~der des Abwässer Abwassers bei einernach~~ den allgemein anerkannten Regeln der Technik ~~entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage~~ nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ~~gegebenenfalls~~ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Stadt Wedel zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt Wedel eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt Wedel nachzuweisen. Es sind **Generalinspektionen** gemäß der jeweils geltenden DIN ~~Generalinspektionen~~ in den in der DIN festgelegten Zeiträumen von zugelassenen Fachbetrieben durchzuführen und unaufgefordert der Stadtentwässerung Wedel nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt Wedel oder durch ein Unternehmen nach Absatz 4 Satz 1 auf Kosten des Grundstückseigentümers ~~oder~~ der Grundstückseigentümerin an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Stadt Wedel ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre **öffentlichen** Abwasseranlagen anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§§ ~~14-13~~ ff.). Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen oder störende Rückwirkungen auf **Abwasserbeseitigungsanlagen**~~Einrichtungen~~ der Stadt Wedel oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Wedel fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Bei Anschluss an den Niederschlagswasserkanal sind gegebenenfalls Rückhaltemaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich. Die zulässige Einleitmenge in den Niederschlagswasserkanal wird auf Anfrage von der Stadt Wedel mitgeteilt und richtet sich nach der örtlichen Aufnahmekapazität der Ortsentwässerung. Die maßgebende Dauer der Berechnungsregenspenden ist für jedes einzelne Grundstück und dessen Randbedingungen zu ermitteln. Es ist hierbei der jeweils ungünstigste Fall maßgebend. Entsprechendes gilt bei Umbau und Erweiterungen der bestehenden **Anlage**~~Grundstücksentwässerungsanlage~~.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 3, so hat sie der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin auf Verlangen der Stadt Wedel auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

## § 19 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ~~Den~~ mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt Wedel ist
- a) 1. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - b) 2. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
  - c) 3. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
  - d) 4. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
  - e) 5. zur Beseitigung von Störungen
- sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, ~~er~~ auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin verpflichtet, der Stadt Wedel hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ~~so~~ ist die Stadt Wedel berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib, Leben oder Umwelt ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückhalteanlagen, Versickerungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin sowie der Betreiber ~~oder~~ die Betreiberin sind verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Bestandspläne der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Hierzu gehört auch eine Dokumentation der Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Reparatur, Renovierung, Erneuerung, Änderung, des Umbaus und der Unterhaltung aus welcher die Leitungsverläufe und Anschlüsse sowie die übrigen Bauteile der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich sind.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen übernimmt die Stadt Wedel keine Haftung für die Mängelfreiheit der ~~Anlage~~ Grundstücksentwässerungsanlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 20 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu schüt-

zen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt Wedel nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in **die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** ~~das Entwässerungsnetz~~ zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegt, sind Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt **abzu-**dichten und gegen Abheben zu sichern.

- (2) Wird eine Sicherung gegen Rückstau im Sinne des Absatz 1 nicht vorgenommen, so stellt dies ein pflichtwidriges Unterlassen dar. Ist dieses Unterlassen ursächlich für einen eingetretenen Schaden, so trifft die Stadt Wedel kein Verschulden. § ~~31-30~~ Absatz 5 gilt entsprechend.

#### **IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

##### **§ 21 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Kleinkläranlagen insbesondere nach DIN 4261 (eingeführt in Schleswig-Holstein) und DIN 12566 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Kommt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dieser Pflicht nicht nach, so führt die Stadt Wedel die Maßnahmen zum Bau, Betrieb und Unterhaltung anstelle der pflichtigen Person durch. Dabei entstehende Kosten sind von dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zu tragen. § 26 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose **Abwassersammelg**ruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 19 sinngemäß.

##### **§ 22 Einleitungsverbote**

In Kleinkläranlagen und abflusslosen **Abwassersammelg**ruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

##### **§ 23 Entleerung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose **Abwassersammelg**ruben werden von der Stadt Wedel oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt Wedel oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (2) Abflusslose **Abwassersammelg**ruben werden in der Regel im Abstand von 3 Wochen geleert. Ist außerhalb der Regelentleerung die **Abfahung-Abfuhr** des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin mit der Stadt Wedel besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ebenso wie die Kosten einer von ihm oder ihr verursachten Fehlfahrt.
- (3) Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt in Anlehnung an die DIN 4261 (eingeführt in Schleswig-Holstein) bedarfsorientiert, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat für die Wartung der Anlage und die erforderliche halbjährliche Messung der Schlammstärke einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma nachzuweisen. Die Ergebnisse der Messungen sind der Stadt Wedel umgehend vorzulegen. Anhand der Messergebnisse wird die Abfuhr des Schlammes festgelegt.
- (4) Die Stadt Wedel teilt den Betreibern und Betreiberinnen einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen **Abwassersammelg**ruben mit, wer als Beauftragter im Gebiet der Stadt Wedel Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.
- (5) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § ~~30-44~~ Absatz 1 **Satz 2** Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag der Stadt Wedel.

## V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

### § 24 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder ~~die~~ Grundstückseigentümerin und die Benutzer oder Benutzerinnen haben den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Stadt Wedel den Zutritt zu ~~ihrem-dem~~ Grundstück, **den Gebäuden** und ~~zu ihren~~ Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Abgaben erforderlich ist. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen ~~der/~~den Beauftragten zugänglich sein.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Wedel dürfen Gebäude jeglicher Art grundsätzlich nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten betreten. Betriebs- und Geschäftsräume dürfen ohne Einwilligung betreten werden, sofern die Räumlichkeiten zum Zeitpunkt des Betretens im Rahmen der geschäftlichen oder betrieblichen Nutzung offenstehen. Satz 1 und 2 gelten nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen und Besitzer oder Besitzerinnen sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

### § 25 Grundstücksnutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder ~~die~~ Grundstückseigentümerinnen haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet lie-

genden Grundstücke sowie erforderliche Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

- (2) Die Pflicht aus Absatz 1 betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers oder der gleichen Grundstückseigentümerin genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.  
Die Pflicht aus Absatz 1 entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer oder die Eigentümerin in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Unzumutbarkeit stellt die Stadt Wedel im Wege der Maßnahmenplanung ~~fest~~ oder auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers oder der betroffenen Grundstückseigentümerin vor Beginn der erforderlichen Baumaßnahmen **fest**.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der **öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn oder ~~für~~ sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt Wedel. Dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden ~~und~~ oder die Besitzrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis der Stadt Wedel eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Wedel noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm oder ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Liegen **öffentliche** dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen auf Grundstücken, die nicht Eigentum der Stadt Wedel sind, so hat der jeweilige Grundstückseigentümer oder die jeweilige Grundstückseigentümerin diejenigen Maßnahmen auf seinem oder ihrem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, die dem Ausbau, Umbau und der Instandhaltung **der Abwasserbeseitigungseinrichtung für Niederschlagswasser** ~~der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung~~ dienen.

## VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

### § 26 Abgaben für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung, des Ausbaus, des Umbaus und der Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Wedel einmalige Beiträge aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragsatzung).
- (2) Für die Herstellung **zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle und Veränderung vorhandener Anschlusskanäle** erhebt die Stadt Wedel **einmalige Beiträge** aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragsatzung).

- (23) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Wedel Benutzungsgebühren aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).
- (34) Für im Rahmen der Indirekteinleitung erbrachte Leistungen, die Ablesung von Wasserzählern sowie für die im Antrags-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren erbrachten Leistungen gelten die Gebührenregelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung). **Dies gilt auch im Falle einer Ablehnung des Antrags.**
- (45) Für die Aufwendungen für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Wedel Benutzungsgebühren aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).

### ~~§ 27~~

#### ~~Kostenerstattung~~

~~Erhält ein Grundstück gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 zusätzliche Anschlüsse an den öffentlichen Schmutz- und/oder Niederschlagswasserkanal, so hat die Stadt Wedel nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragsatzung) Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer.~~

### § 27~~8~~ Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasser**beseitigungs**anlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Wedel oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasser**beseitigungs**anlagen durch andere Personen sind unzulässig.

### § 28~~9~~ Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Alle Änderungen, die die Entwässerungssituation, die rechtliche Situation oder die Nutzung des Grundstücks betreffen, sind der Stadtentwässerung Wedel unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt z. B. für Betriebsstörungen oder Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage, das Wegfallen der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 11 oder eine wesentliche Veränderung der Zusammensetzung sowie der Menge des Abwassers.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Rechtsänderung unverzüglich der Stadtentwässerung Wedel schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder die neue Grundstückseigentümerin verpflichtet. Unterlassen der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder die bisherige oder die neue Grundstückseigentümerin die Anzeige, ~~so~~ sind beide **solange** Gesamtschuldner, bis die Stadtentwässerung Wedel Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn der Grundstückseigentümer **oder** ~~die~~ Grundstückseigentümerin alle erforderlichen Angaben direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt hat.

**§ 30-29 Altanlagen**

- (1) ~~Wird~~ Wenn ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und ~~werden~~ dadurch zuvor genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen oder -anlagenteile ~~Abwasserbeseitigungsanlagen~~ außer Betrieb genommen werden, ~~so~~ sind sämtliche nun nicht mehr genutzten Anlagenteile zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Eine solche Sicherung kann insbesondere durch Verfüllen erfolgen. Die Beseitigung oder Sicherung der außer Betrieb genommenen Anlagenteile gemäß Satz 1 hat innerhalb eines Monats ab Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Monaten ab Anzeige der Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 11 Absatz 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Wedel den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin.

**§ 304 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher oder die Verursacherin. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher oder die Verursacherin die Stadt Wedel von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wedel durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz ~~5-4~~ Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt Wedel den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher ~~oder Verursacherinnen~~ und/oder mehrere Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) ~~1.~~ Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Starkregenereignisse, Frostschäden und Schneeschmelzen, ~~;~~
  - b) ~~2.~~ Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes, ~~;~~
  - c) ~~3.~~ Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung ~~oder;~~
  - d) ~~4.~~ zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, ~~;~~

hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Wedel schuldhaft verursacht worden sind. Die Stadt Wedel hat insbesondere dann nicht schuldhaft ge-

handelt, wenn der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin seine oder ihre Pflicht aus § 20 dieser Satzung zur Sicherung seines oder ihres Grundstücks gegen Rückstau nicht wahrgenommen hat und der eingetretene Schaden durch Installation einer voll funktionstüchtigen Rückstausicherung hätte verhindert werden können.

- (6) Wenn **abflusslosegeschlossene** Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 31~~2~~ Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig ~~nach-gemäß~~ § 144-111 Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) 1. § 8 Absatz 1 sein Grundstück nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
  - b) 2. § 8 Absatz 11 ein Betriebstagebuch nicht führt oder auf Verlangen vorlegt,
  - c) 3. § 8 Absatz 14 ~~sowie § 29~~ seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
  - d) 4. § 8 sowie § ~~21-22~~ Abwasser einleitet,
  - e) 5. § 11 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die ~~öffentliche-Abwasseranlage-~~ Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt,
  - f) 6. § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 14 den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung ~~öffentliche-Abwasseranlage~~ nicht beantragt,
  - g) 7. § 11 Absatz 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet,
  - h) 8. §§ 13, 14 und 15 die erforderliche Genehmigung nicht einholt, anders als genehmigt baut, die Auflagen der jeweiligen Genehmigung nicht erfüllt oder die Abnahme nicht durchführen lässt,
  - i) 9. § 18 Absätze 2, 3, 4, 6 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt **oder die erforderliche Generalinspektion nicht durchführen lässt**,
  - j) 10. § 19 Absatz 1 und 2 Beauftragten der Stadt Wedel nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
  - k) 11. § 19 Absatz 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - l) 12. § 23 Absatz 1 die Entleerung behindert,
  - m) 13. § 23 Absatz 2 die notwendige Grubenentleerung unterlässt,
  - n) 14. § 24 Beauftragten der Stadt Wedel das Zutrittsrecht verwehrt **oder**

⊕) 15. § ~~28-27~~ öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 11 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 111 Absatz 3 des Landeswassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 134 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

### § 323 ~~Datenschutz~~ Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wedel ist ~~berechtigt~~, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung ~~berechtigt~~, die für die Durchführung dieser Satzung, insbesondere für die Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst ~~Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen~~ nach dieser Satzung ~~Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen~~, ~~und~~ für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, ~~die für~~ für die Kontrolle dieser Anlagen und Einrichtungen sowie für die Kontrolle des eingeleiteten Abwassers nach Art, Menge und Herkunft erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel zu erheben und zu verarbeiten.

(2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:

#### 1. Vor- und Nachname

- a) der Grundstückeigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
- b) der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,
- c) der Antragstellerin oder des Antragstellers gem. § 14,
- d) der Bevollmächtigten der Personen nach a) – c) und
- e) der gesetzlichen Vertreter der Personen nach a) – c),

#### 2. Adresse

- a) der Grundstückeigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
- b) der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,
- c) der Antragstellerin oder des Antragstellers gem. § 14,
- d) der Bevollmächtigten der Personen nach a) – c) und
- e) der gesetzlichen Vertreter der Personen nach a) – c),

#### 3. Flurstücks- und Grundbuchblattnummern,

4. Name und Adresse der Abwasser einleitenden Betriebe gemäß § 8 Absatz 11 sowie jeweils Name der Inhaberin bzw. des Inhabers und ihrer bzw. seiner Bevollmächtigten,

5. Name und Adresse des ausführenden Unternehmens gem. § 13 sowie Name des Inhabers oder der Inhaberin und ihrer bzw. seiner Bevollmächtigten.

Soweit die Betroffenen ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- 6. Telefonnummer,
- 7. E-Mail-Adresse,
- 8. Kontoverbindung.

- (23) Die Daten werden erhoben aus Erhebungsbögen zum Abwasserkataster des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Bauakten der Bauaufsichtsbehörde, aus Akten zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB, aus Verbrauchsabrechnungen und sonstigen Unterlagen der Stadt Wedel, der Stadtwerke Wedel GmbH oder sonstiger beteiligter Dritter, aus Angaben der Wasserbehörden, aus Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sowie aufgrund örtlicher Feststellungen.
- (43) Soweit sich die Stadt Wedel, **Stadtentwässerung Wedel**, bei der Kontrolle des eingeleiteten Abwassers, bei der Abfuhr aus den Grundstücksentwässerungsanlagen oder bei der Abrechnung der Abwasserdaten eines Dritten bedient, ist ~~die Stadt Wedel~~ sie berechtigt, **die Daten gemäß der Absätze 1 und 2 in erforderlichem Umfang an diesen Dritten weiterzuleiten sowie personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang an diesen Dritten weiterzuleiten und sich die nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten** von dem Dritten mitteilen zu lassen und weiterzuverarbeiten.
- (54) Die Stadt Wedel, **Stadtentwässerung Wedel**, ist berechtigt, die personen-, **betriebs- und grundstücksbezogenen** Daten dem Abwasser-Zweckverband Südholstein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu übermitteln.

### § 334 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- ~~(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß § 14 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.~~

### § 345 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) vom 30.10.2006 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 01.12.2008, der II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 15.11.2018 außer Kraft.**

Wedel,

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister

Schmidt



## Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung)

Grenzwerte der Beschaffenheit von Abwasser, die bei der Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasser**beseitigungs**anlagen der Stadt Wedel einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung.

|   |   |
|---|---|
| <b>1. Allgemeine Parameter</b>  |   |
| a) Temperatur   | 35° C   |
| b) pH-Wert  | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)  |
| c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):  | 1 ml/l (biol. nicht abbaubar)   |
| <b>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe:</b><br>(u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren)<br>gesamt  | 300 mg/l<br>Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig   |
| <b>3. Kohlenwasserstoffe</b><br>gesamt  | 20 mg/l<br>Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig |
| <b>4. Halogenierte organische Verbindungen</b>  |   |
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)  | 1 mg/l  |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l  |
| <b>5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*</b>   | 5,0 mg/l<br>Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen  |
| <b>6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>   |   |
| a) Antimon* (Sb)  | 0,5 mg/l  |
| b) Arsen* (As)  | 0,5 mg/l  |
| c) Barium* (Ba)   | 5 mg/l  |
| d) Blei* (Pb)   | 1 mg/l  |
| e) Cadmium* <sup>(1)</sup> (Cd)   | 0,5 mg/l  |
| f) Chrom* (Cr)  | 1 mg/l  |
| g) Chrom-VI* (Cr)   | 0,2 mg/l  |
| h) Cobalt* (Co)   | 2 mg/l  |
| i) Kupfer* (Cu)   | 1 mg/l  |
| j) Nickel* (Ni)   | 1 mg/l  |
| k) Selen* (Se)  | 2 mg/l  |
| l) Silber* (Ag)   | 1 mg/l  |
| m) Quecksilber* (Hg)  | 0,1 mg/l  |
| n) Zinn* (Sn)   | 5 mg/l  |
| o) Zink* (Zn)   | 5 mg/l  |
| p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)  | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten               |

| <b>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>   |   |
|--|---|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)                    | 200 mg/l  |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)                     | 10 mg/l   |
| c) Cyanid*, gesamt (CN)  | 20 mg/l   |
| d) Cyanid*, leicht freisetzbar   | 1 mg/l  |
| e) Sulfat <sup>(2)</sup> (SO <sub>4</sub> )  | 600 mg/l  |
| f) Sulfid  | 2 mg/l  |
| g) Fluorid*  | 50 mg/l   |
| h) Phosphatverbindungen <sup>(3)</sup>   | 50 mg/l   |
| <b>8. Weitere organische Stoffe</b>  |   |
| a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole <sup>(4)</sup> (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) | 100 mg/l  |
| b) Farbstoffe  | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |

- (\*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung
- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
  - (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
  - (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
  - (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden.

|                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>             | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Stadtentwässerung |                         |

|                              |                     |                    |
|------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>SEW / ta | Datum<br>29.09.2020 | <b>BV/2020/070</b> |
|------------------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge                       | Zuständigkeit | Termine    |
|--------------------------------------|---------------|------------|
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Vorberatung   | 12.11.2020 |
| Rat der Stadt Wedel                  | Entscheidung  | 26.11.2020 |

## **I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die dieser Beschlussvorlage beigefügte I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).

## Ziele

### 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) soll die rechtssichere Veranlagung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung gewährleisten.

### 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

## Darstellung des Sachverhaltes

Auf eine Gegenüberstellung der Änderung wird zu dieser Vorlage verzichtet, da mit einer Ausnahme lediglich die Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Schmutzwasserentsorgung betroffen sind. Neben der Gebührenanpassung werden eine Regelung (§ 7 Absatz 3 Satz 2) und zwei Begriffe (§3) zum besseren Verständnis genauer ausgeführt bzw. geändert. Inhaltliche Änderungen gibt es derzeit nicht.

### **Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung 2021 sind als Anlage 2 dieser BV beigefügt.

Im Ergebnis ergibt sich eine Senkung der Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,78 Euro/m<sup>2</sup> auf 0,72 Euro/m<sup>2</sup>. Diese Reduktion nach der letztjährigen Erhöhung resultiert teilweise aus dem nicht erwarteten Gebührenüberschuss aus 2019. Für 2020 wird ebenfalls ein positives Geschäftsergebnis erwartet. Daher soll in einem ersten Zuge ein Teil der Gebührenrückstellung an die Gebührenzahler\*innen zurückgegeben werden. Die vollständige Auflösung der zur Verfügung stehenden Gebührenrückstellungen erfolgt nicht, falls es zu nicht planbaren Reparaturen etc. kommt. Die Auflösung wird aber, soweit Rückstellungen weiterhin vorhanden sind, gemäß den gesetzlichen Grundlagen kontinuierlich erfolgen.

Die Gebühren zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung können aufgrund der aufzulösenden Gebührenrückstellungen in diesem Bereich stabil gehalten werden. Für 2020 wurde der Gebührensatz von 2,35 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,30 Euro/m<sup>3</sup> abgesenkt.

Die dargestellten Kosten beruhen auf einer Schätzung der betrieblich erforderlichen nicht investiven Baumaßnahmen, der Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sowie den sonstigen erforderlichen Verwaltungs- und Personalaufwendungen in 2021. Die Aufteilung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die zum Jahresabschluss aufgestellte Nachkalkulation für 2019 und den dort enthaltenen operativen Verteilungsschlüsseln.

Die Abschreibungswerte wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2020 und 2021 anfallenden Investitionen ermittelt.

Festgestellte Gebührenüberschüsse sollen i. d. R. innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung an die Gebührenzahler zurückgegeben werden. Ein diesem Zeitraum entsprechender Anteil ist in den Gebührenkalkulationen für 2021 berücksichtigt worden.

Die Höhe der in Anspruch genommenen Gebührenrückstellungen in 2020 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Eine vollständige Auflösung der Rückstellung auch im Schmutzwasserbereich wäre möglich, ist jedoch aus Gründen der Gebührenstabilität nicht vorgesehen. So kann den ggf. höheren Fremdwasseranteilen im Schmutzwassernetz bei Starkregenereignissen oder auch nicht planbaren Reparaturen am Kanalnetz Rechnung getragen werden.

Ein Ausgleich zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist rechtlich nicht zulässig, weil der durch die unterschiedliche Entsorgung bevorteilte Personenkreis nicht identisch ist.

### Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

Die europaweite öffentliche Ausschreibung der Abfuhrleistungen für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird regelmäßig alle 2 Jahre aufgrund des zwischen der Stadt Wedel und dem Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom AZV durchgeführt.

Die sich aus der diesjährigen Ausschreibung für Abfuhrleistungen in 2021 und 2022 ergebenden Preise liegen der Gebührenkalkulation wie in Anlage 3.1 dargestellt zu Grunde.

Die Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Entsorgung ist so vorzunehmen, dass der durch die Entsorgung bevorteilte Personenkreis die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Gebühren werden unterteilt in eine Grundgebühr, eine Aufwandspauschale je Abfuhr und einen m<sup>3</sup>-Abfuhr-Preis des jeweiligen Abfuhrunternehmers sowie der Gebühr, die der AZV für die Reinigung erhebt.

Die Kalkulation basiert hinsichtlich der Mengen auf einer Schätzung der durchschnittlichen Abfahren und Abfuhrmengen der Vorjahre.

Die dezentralen Anlagen befinden sich im sog. Außenbereich und betreffen im wesentlichen Einzelhausbebauungen.

### Begründung der Verwaltungsempfehlung

-

### Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Zur Gebührenanpassung gibt es nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) keine Alternative.

### Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan  |          |          |      |      |      |          |
|---|----------|----------|------|------|------|----------|
| Erträge / Aufwendungen  | 2020 alt | 2020 neu | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 ff. |
|   | in EURO  |          |      |      |      |          |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br/>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> |          |          |      |      |      |          |
| Erträge*  |          |          |      |      |      |          |
| Aufwendungen*   |          |          |      |      |      |          |
| Saldo (E-A)   |          |          |      |      |      |          |

| Investition            | 2020 alt | 2020 neu | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 ff. |
|------------------------|----------|----------|------|------|------|----------|
|                        | in EURO  |          |      |      |      |          |
| Investive Einzahlungen |          |          |      |      |      |          |

|                        |  |  |  |  |  |  |
|------------------------|--|--|--|--|--|--|
| Investive Auszahlungen |  |  |  |  |  |  |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |  |  |  |  |  |  |

**Anlage/n**

- 1 BV 2020 70 Anlage 1 I. Nachtragssatzung Gebührensatzung Abwasserbeseitigung
- 2 BV 2020 70 Anlage 2 Vorkalkulation 2021
- 3 BV 2020 70 Anlage 3.1 Vorkalkulation 2021-2022 dezentral
- 4 BV 2020 70 Anlage 3.2 Beispielrechnungen Vorkalkulation
- 5 BV 2020 70 Anlage 3.3 Gegenüberstellung Gebühren alt-neu dezentral

## I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H-S. 514), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H S. 352) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 und in § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 1 und Buchstabe b) Ziffer 1 wird der Begriff „Sammelgrube“ in „Abwassersammelgrube“ geändert.
2. In § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 1 wird die Grundgebühr auf 87,75 Euro geändert.
3. In § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 2 wird die Grundgebühr auf 87,75 Euro geändert.
4. In § 3 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 1 wird die Gebühr je Anfahrt auf 95,08 Euro geändert.
5. In § 3 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 2 wird die Gebühr je Anfahrt auf 95,08 Euro geändert.
6. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
 

„Die Entsorgungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. abflusslosen Abwassersammelgruben | 6,52 Euro   |
| 2. Kleinkläranlagen                  | 16,28 Euro“ |
7. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,72 Euro geändert.
8. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „pro m<sup>2</sup> Niederschlagsfläche 1 m<sup>3</sup>“ ersetzt durch „pro m<sup>2</sup> Niederschlagsfläche jährlich 1 m<sup>3</sup> einleitendes Niederschlagswasser“.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister

Niels Schmidt

| Kosten-<br>stelle | Konto-Bez.                                   | Allgemein           | Verteilungs-<br>schlüssel<br>Allgemein | %      | Schmutzwasser       | %     | Dezentral        | %      | Regenwasser         | Regenwasser<br>öffentl.<br>Fläche | Regenwasser<br>private<br>Flächen |
|-------------------|--|---------------------|--|--------|---------------------|-------|------------------|--------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
|                   |  |                     |  |        |                     |       |                  |        |                     | 31,25%                            | 68,75%                            |
| Div.              | Dezentral direkt lt. Kostenrechnung          |                     |  |        |                     |       | 29.000,00        |        |                     |                                   |                                   |
|                   | Schmutzwasser direkt lt. Kostenrechnung      |                     |  |        |                     |       |                  |        |                     |                                   |                                   |
| 881000            | Einleitungsgebühr AZV                        |                     |  |        | 2.200.000,00        |       |                  |        |                     |                                   |                                   |
| Div.              | Kosten ohne AZV / Abschreibung               |                     |  |        | 222.500,00          |       |                  |        |                     |                                   |                                   |
|                   | Regenwasser direkt lt. Kostenrechnung        |                     |  |        |                     |       |                  |        |                     |                                   |                                   |
| 883600            | RW-Hausanschlüsse                            |                     |  |        |                     |       |                  |        | 60.000,00           |                                   | 60.000,00                         |
| Div.              | RW verbleibende Kosten                       |                     |  |        |                     |       |                  |        | 196.000,00          | 61.246,65                         | 134.753,35                        |
| 883500            | Hydrodynamische Untersuchungen               |                     |  |        |                     |       |                  |        | 30.000,00           |                                   | 30.000,00                         |
|                   | Allgemeine Kostenstellen                     |                     |  |        |                     |       |                  |        |                     |                                   |                                   |
| 880300            | Betrieb Abwasser                             | 1.247.820,00        | OP2                                    | 62,12% | 775.096,38          | 0,29% | 3.577,37         | 37,60% | 469.146,25          | 146.600,19                        | 322.546,06                        |
| 880320            | EDV  | 75.000,00           | OP2                                    | 62,12% | 46.587,03           | 0,29% | 215,02           | 37,60% | 28.197,95           | 8.811,38                          | 19.386,57                         |
| 880400            | Verwaltungskosten Stadt                      | 43.000,00           | OP2                                    | 62,12% | 26.709,89           | 0,29% | 123,28           | 37,60% | 16.166,83           | 5.051,87                          | 11.114,97                         |
| 880410            | Personalrat                                  | 200,00              | OP2                                    | 62,12% | 124,23              | 0,29% | 0,57             | 37,60% | 75,19               | 23,50                             | 51,69                             |
| 880620            | Werkzeuge / Geräte                           | 4.000,00            | OP1                                    | 53,17% | 2.126,64            |       |                  | 46,83% | 1.873,36            | 585,39                            | 1.287,97                          |
| 880690            | Fuhrpark                                     | 7.500,00            | OP1                                    | 53,17% | 3.987,46            |       |                  | 46,83% | 3.512,54            | 1.097,61                          | 2.414,93                          |
|                   | <b>Zwischensumme Kosten</b>                  | <b>1.377.520,00</b> |  |        | <b>3.277.131,63</b> |       | <b>32.916,24</b> |        | <b>804.972,12</b>   | <b>223.416,59</b>                 | <b>581.555,54</b>                 |
|                   | Kalk. Abschreibungen                         | 1.772.070,00        |  |        | 854.960,00          |       |                  |        | 917.110,00          | 290.558,00                        | 626.552,00                        |
|                   | Kalkulatorische Zinsen                       | 178.000,00          |  |        | 85.475,60           |       |                  |        | 92.524,40           |                                   | 92.524,40                         |
|                   | <b>Gebührenfähige Kosten</b>                 | <b>3.327.590,00</b> |  |        | <b>4.217.567,23</b> |       | <b>32.916,24</b> |        | <b>1.814.606,52</b> | <b>513.974,59</b>                 | <b>1.300.631,94</b>               |
| Div.              | Erlöse aus Kostenrechnung, direkt zugeordnet |                     |  |        | -10.000,00          |       |                  |        | -3.009,26           |                                   | -3.009,26                         |
|                   | Erlöse Nebengeschäfte                        | 0,00                | OP1                                    | 53,17% | 0,00                |       |                  | 46,83% | 0,00                |                                   | 0,00                              |
|                   | Sonstige Erträge                             | -20.000,00          | OP2                                    | 62,12% | -12.423,21          | 0,29% | -57,34           | 37,60% | -7.519,45           |                                   | -7.519,45                         |
|                   | Erträge Finanzanlagen                        | -8.000,00           | UM                                     | 75,39% | -6.030,97           |       |                  | 24,61% | -1.969,03           |                                   | -1.969,03                         |
|                   | Auflösung von BKZ für öffentl. Flächen       | -290.558,00         |  |        |                     |       |                  |        | -290.558,00         | -290.558,00                       | 0,00                              |
|                   | <b>Auflösung aus Gebührenüberschüssen</b>    |                     |  |        | <b>-275.000,00</b>  |       |                  |        |                     |                                   | <b>-12.940,00</b>                 |
|                   | <b>Deckungsbeiträge</b>                      | <b>-318.558,00</b>  |  |        | <b>-303.454,18</b>  |       | <b>-57,34</b>    |        | <b>-303.055,74</b>  | <b>-290.558,00</b>                | <b>-25.437,74</b>                 |
|                   | <b>Differenz Kosten ./ Deckungsbeiträge</b>  |                     |  |        | <b>3.914.113,05</b> |       | <b>32.858,90</b> |        | <b>1.511.550,78</b> | <b>223.416,59</b>                 | <b>1.275.194,20</b>               |
|                   |  |                     |  |        | <b>Gebühr</b>       |       | <b>2,30</b>      |        | <b>Gebühr</b>       | <b>0,28</b>                       | <b>0,72</b>                       |

|  |                     |                      |
|--|---------------------|----------------------|
| <b>Maßstab für Kanalgebühren</b>   | <b>1.700.000</b>    | <b>m<sup>3</sup></b> |
| <b>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</b> |                     |                      |
| öffentliche Fläche m <sup>2</sup>  | 805.845             | 31,25%               |
| private Fläche m <sup>2</sup>  | 1.773.000           | 68,75%               |
| <b>Summe</b>   | <b>2.578.845,00</b> | <b>100,00%</b>       |
| <b>Aufteilungsmaßstab für allgemeine Kosten</b>                          |                     |                      |
| <b>Operativer Kostenschlüssel 1 (OP1)</b>                                |                     |                      |
| (Summe der direkt zugeordneten Kosten für SW und RW, ohne AZV-Gebühr)    |                     |                      |
| Schmutzwasser  | 222.500,00          | 53,17%               |
| Regenwasser  | 196.000,00          | 46,83%               |
| <b>Summe</b>   | <b>418.500,00</b>   | <b>100,00%</b>       |
| <b>Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)</b>                                |                     |                      |
| (Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)                       |                     |                      |
| Schmutzwasser  | 9.100               | 62,12%               |
| Dezentral  | 42                  | 0,29%                |
| Regenwasser  | 5.508               | 37,60%               |
| <b>Summe</b>   | <b>14.650,00</b>    | <b>100,00%</b>       |
| <b>Umsatz (UM)</b>   |                     |                      |
| Schmutzwasser  | 3.910.000,00        | 75,39%               |
| Regenwasser privat   | 1.276.560,00        | 24,61%               |
| <b>Summe</b>   | <b>5.186.560,00</b> | <b>100,00%</b>       |

|    |              |
|----|--------------|
| SW | 3.910.000,00 |
| NW | 1.276.560,00 |

| Kostenstelle | Konto-Bez. | Allgemein | Verteilungsschlüssel<br>Allgemein | % | Schmutzwasser | % | Dezentral | % | Regenwasser |
|--------------|------------|-----------|-----------------------------------|---|---------------|---|-----------|---|-------------|
|--------------|------------|-----------|-----------------------------------|---|---------------|---|-----------|---|-------------|

## Allgemeine Kostenstellen

|        |                         |              |     |        |            |       |          |        |            |
|--------|-------------------------|--------------|-----|--------|------------|-------|----------|--------|------------|
| 880300 | Betrieb Abwasser        | 1.247.820,00 | OP2 | 62,12% | 775.096,38 | 0,29% | 3.577,37 | 37,60% | 469.146,25 |
| 880320 | EDV                     | 75.000,00    | OP2 | 62,12% | 46.587,03  | 0,29% | 215,02   | 37,60% | 28.197,95  |
| 880400 | Verwaltungskosten Stadt | 44.000,00    | OP2 | 62,12% | 27.331,05  | 0,29% | 126,14   | 37,60% | 16.542,80  |
|        | Sonstige Erträge        | -20.000,00   | OP2 | 62,12% | -12.423,22 | 0,29% | -57,34   | 37,60% | -7.519,45  |

3.861,19

44 Anlagen

87,75

| <b>Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)</b>          |                  |                |
|--|------------------|----------------|
| (Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW) |                  |                |
| Schmutzwasser                                      | 9.100            | 62,12%         |
| Dezentral  | 42               | 0,29%          |
| Regenwasser  | 5.508            | 37,60%         |
| <b>Summe</b>                                       | <b>14.650,00</b> | <b>100,00%</b> |

| SG | KKA |
|----|-----|
|----|-----|

|                             |              |              |
|-----------------------------|--------------|--------------|
| Grundgebühr SEW             | 87,75        | 87,75        |
| Anteil Ausschreibungskosten | 0,00         | 0,00         |
| <b>Grundgebühr gesamt</b>   | <b>87,75</b> | <b>87,75</b> |

|                                  |              |              |
|----------------------------------|--------------|--------------|
| Abfuhrgebühr je Abfahrt          | 89,25        | 89,25        |
| Verwaltungsgebühr AZV je Abfahrt | 5,83         | 5,83         |
| <b>Abfuhrgebühr gesamt</b>       | <b>95,08</b> | <b>95,08</b> |

|  |             |              |
|--|-------------|--------------|
| Aufwandspauschale je m <sup>3</sup>              | 5,36        | 5,36         |
| Reinigungsgebühr je m <sup>3</sup>               | 1,16        | 10,92        |
| sonstige Kosten (z. B. Kleineinleiterabgabe)     |             |              |
| <b>Entsorgungsgebühr je m<sup>3</sup> gesamt</b> | <b>6,52</b> | <b>16,28</b> |

## Beispielrechnungen

Kleinkläranlagen (Abfuhr i. d. R. max. 1 X Jährlich)

|                                     |          | ohne<br>Abfuhr  | m <sup>3</sup><br>3 | m <sup>3</sup><br>5 | m <sup>3</sup><br>10 |
|-------------------------------------|----------|-----------------|---------------------|---------------------|----------------------|
| <b>bisher</b>                       |          |                 |                     |                     |                      |
| Grundgebühr                         | 103,00 € | 103,00 €        | 103,00 €            | 103,00 €            | 103,00 €             |
| Abfuhr                              | 89,13 €  |                 | 89,13 €             | 89,13 €             | 89,13 €              |
| Entsorgungsgebühr je m <sup>3</sup> | 15,68 €  |                 | 47,04               | 78,40 €             | 156,80 €             |
| <b>gesamt</b>                       |          | <b>103,00 €</b> | <b>239,17 €</b>     | <b>270,53 €</b>     | <b>348,93 €</b>      |
| <b>neu</b>                          |          |                 |                     |                     |                      |
| Grundgebühr                         | 87,75    | 87,75 €         | 87,75 €             | 87,75 €             | 87,75 €              |
| Abfuhr                              | 95,08    |                 | 95,08 €             | 95,08 €             | 95,08 €              |
| Entsorgungsgebühr je m <sup>3</sup> | 16,28    |                 | 48,84 €             | 81,40 €             | 162,80 €             |
| <b>gesamt</b>                       |          | <b>87,75 €</b>  | <b>231,67 €</b>     | <b>264,23 €</b>     | <b>345,63 €</b>      |

Sammelgruben (Abfuhr i. d. R. 3-wöchentlich = 17 X im Jahr oder nach Bedarf / insgesamt ca. 190 Abfuhrten jährlich)

|                                     |          | m <sup>3</sup> je Abfuhr<br>5 | m <sup>3</sup> je Abfuhr<br>6 | m <sup>3</sup> je Abfuhr<br>10 |
|-------------------------------------|----------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| <b>bisher</b>                       |          |                               |                               |                                |
| Grundgebühr                         | 103,00 € | 103,00 €                      | 103,00 €                      | 103,00 €                       |
| Abfuhr                              | 89,13 €  | 17 1.515,21 €                 | 1.515,21 €                    | 1.515,21 €                     |
| Entsorgungsgebühr je m <sup>3</sup> | 5,92 €   | 503,20 €                      | 603,84 €                      | 1.006,40 €                     |
|                                     |          | <b>2.121,41 €</b>             | <b>2.222,05 €</b>             | <b>2.624,61 €</b>              |
| <b>neu</b>                          |          |                               |                               |                                |
| Grundgebühr                         | 87,75 €  | 87,75 €                       | 87,75 €                       | 87,75 €                        |
| Abfuhr                              | 95,08 €  | 17 1.616,36 €                 | 1.616,36 €                    | 1.616,36 €                     |
| Entsorgungsgebühr je m <sup>3</sup> | 6,52 €   | 554,20 €                      | 665,04 €                      | 1.108,40 €                     |
|                                     |          | <b>2.258,31 €</b>             | <b>2.369,15 €</b>             | <b>2.812,51 €</b>              |

| Gesamtkostenübersicht              |                                 |                   |          |                            |                   |          |
|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------|----------------------------|-------------------|----------|
|                                    | zur Zeit geltende Gebührensätze |                   |          | neue Gebührensätze ab 2021 |                   |          |
|                                    | geschätzt                       |                   |          | geschätzt                  |                   |          |
|                                    | KKA                             |                   |          | KKA                        |                   |          |
| Grundgebühr                        | 103,00                          | 22 KKA            | 2.060,00 | 87,75                      | 22 KKA            | 1.755,00 |
| Gebühr je Abfuhr                   | 83,30<br>5,83<br>89,13          | 4 Abfahren        | 356,52   | 89,25<br>5,83<br>95,08     | 4 Abfahren        | 380,32   |
| Gebühr für Transport und Reinigung | 4,76<br>10,92<br>15,68          | 30 m <sup>3</sup> | 470,40   | 5,36<br>10,92<br>16,28     | 30 m <sup>3</sup> | 255,27   |
| <b>gesamt</b>                      | <b>2.886,92</b>                 |                   |          | <b>2.390,59</b>            |                   |          |

|                                    | geschätzt         |                        |                      | geschätzt        |                        |                      |           |
|------------------------------------|-------------------|------------------------|----------------------|------------------|------------------------|----------------------|-----------|
|                                    | SG                |                        |                      | SG               |                        |                      |           |
| Grundgebühr                        | jährlich          | 103,00                 | 22 SG                | 2.472,00         | 87,75                  | 22 SG                | 2.106,00  |
| Gebühr je Abfuhr                   | Gebühr je Abfuhr  | 83,30<br>5,83<br>89,13 | 190 Abfahren         | 16.934,70        | 89,25<br>5,83<br>95,08 | 190 Abfahren         | 18.065,20 |
| Gebühr für Transport und Reinigung | je m <sup>3</sup> | 4,76<br>1,16<br>5,92   | 1.550 m <sup>3</sup> | 9.176,00         | 5,36<br>1,16<br>6,52   | 1.550 m <sup>3</sup> | 10.106,00 |
| <b>gesamt</b>                      | <b>28.582,70</b>  |                        |                      | <b>30.277,20</b> |                        |                      |           |

|   |                         |
|---|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>                        | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Gebäudemanagement |                         |

|                             |                     |                    |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>2-10/Mu | Datum<br>16.10.2020 | <b>BV/2020/079</b> |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge                          | Zuständigkeit | Termine    |
|---|---------------|------------|
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | Vorberatung   | 11.11.2020 |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss    | Vorberatung   | 12.11.2020 |
| Rat der Stadt Wedel                     | Entscheidung  | 26.11.2020 |

## **JRG Johann-Rist-Gymnasium Unterstufentrakt:**

### **a) Beschluss des Raumprogramms**

### **b) Festlegung des Energetischen Standards zur Empfehlung im Rat**

#### **Beschlussvorschlag:**

1) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beschließt das in dieser Vorlage beschriebene Raumprogramm gemäß beigefügten Grundrissen.

2) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Sitzung des UBFA beratende energetische Variante für den Neubau des Unterstufentraktes zu realisieren.

## Ziele

### 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Stadt sorgt für Bildungsgerechtigkeit durch gleiche Bildungschancen für alle Einwohnerinnen und Einwohner.

### 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

## Darstellung des Sachverhaltes

### Rückblick:

Nachdem im September 2018 größere Beschädigungen am Tragwerk der Dächer des Unterstufentraktes festgestellt und der Gebäudetrakt im Anschluss vorsorglich geräumt wurde, stellte sich die Frage, was mit dem Gebäude geschehen und ob eine Sanierung oder ein Ersatzgebäude zum Tragen kommen sollte.

In einer anschließend beauftragten Machbarkeitsstudie sollte zum einen der bauliche Gesamtzustand des Bestandsgebäudes des Unterstufentraktes untersucht werden und zum anderen, welche Neubauvarianten mit welchem erreichbaren Bau- und Raumvolumen in Gesamtsumme auf der gegebenen Grundfläche des Bunkers umsetzbar wären. Zudem sollten Kostenprognosen einer möglichen Sanierung des Gebäudes sowie im Vergleich zu Neubauvarianten abgegeben werden.

### Machbarkeitsstudie und Beschluss

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden in der gemeinsamen Sitzung von BKS und UBF am 09.05.2019 durch den Architekten Herrn Jan Braker vorgestellt.

Der bisherige eingeschossige Unterstufentrakt aus dem Jahr 1964 besteht aus 12 Klassenräumen mit jeweils einem eigenen zugeordneten Innenhof und umfasst rd. 1.200 qm Bruttogrundfläche. Eine Sanierung des Gebäudes, welche mit vorläufiger Kostenschätzung vom 07.05.2019 (Architekt Jan Braker) - ohne Brandschutzsanierung und ohne Sanierung der technischen Anlagen - allein mit rund 1,7 Mio. Euro brutto zu Buche geschlagen hätte, wurde vor dem Hintergrund der großen Anzahl von baukonstruktiven Mängeln und den hohen Brandschutzauflagen verworfen.

Die Machbarkeitsstudie empfahl aus diesem Grund die Realisierung eines Ersatzgebäudes.

Um dem ebenso wachsenden Raumbedarf der Schule Rechnung tragen zu können, wurde in enger Abstimmung mit der Schule und dem Schulträger ein mögliches Raumvolumen in baulichen Alternativen und in mehreren Varianten erarbeitet und mit Kostenprognosen hinterlegt. Ein Raumkonzept bzw. Raumprogramm war zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend festgelegt.

Die Resultate sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Gebäudeformen nebst vorläufiger Kostenprognosen stellte Herr Braker in seiner Präsentation am 09.05.2019 vor. In einer weiteren gemeinsamen Sitzung des BKS und UBF am 06.06.2019 wurde die Bauvariante entschieden, die für den Rat empfohlen werden sollte:

Die favorisierte Bauvariante war ein zweigeschossiges Gebäude, bei dem sich bis zu 21 Räume um eine Pausenhalle gruppieren.

Der Rat der Stadt Wedel beschloss am 20.06.2019, folgende favorisierte Bauvariante weiter zu planen:

„Entwurf für 2 Geschosse mit Option auf den Bau eines dritten Geschosses (BV/2019/074)“.

### Entwurfsgedanke und Entwicklung des Raumprogramms

Bei dem damaligen Planungsstand handelte es sich um erste Vorschläge, wie die vorhandene Fläche bebaut werden und wie sich die Räume anordnen könnten. Eine Festlegung im Detail ist mit der Entscheidung einer Vorzugsvariante nicht erfolgt.

Nach Einschaltung weiterer Fachingenieure wurde festgestellt, dass der Bunker, anders als zunächst angenommen, keine eigene Sohlplatte hat und alle Lasten ausschließlich über die Wände in den Baugrund einleitet. Er kann daher nach Maßgabe der Tragwerksplaner nur mit einem Gebäude in möglichst leichter Bauweise und nur zweigeschossig überbaut werden.

Es ist dementsprechend vorgesehen, das Gebäude in Holzskelettbauweise zu realisieren. Dies erfolgt entweder in Holzrahmenbauweise (nichttragend) oder in Massivholzbauweise (tragend und aussteifend). Das Verschieben oder Hinzufügen von nichttragenden inneren Trennwänden wird dadurch ermöglicht. Das Gebäude bleibt folglich auch für zukünftige Entwicklungen der pädagogischen Anforderungen flexibel.

Der wachsende Raumbedarf der Schule orientiert sich an der Kontinuität der Anmeldezahlen und vor allem an der Veränderung der Standards binnendifferenzierenden Lernens. Im Zuge der Individualisierung gewinnt das Arbeiten in leistungsheterogenen Gruppen auch am Gymnasium zunehmend an Bedeutung. In der modernen Schulentwicklungsplanung werden Räume nicht mehr addiert, sondern zu Flächenbedarfen errechnet, die aus variabel zu nutzenden Flächen resultieren (Cluster). Dies bedeutet, dass bei einem Gesamtvolumen von 21 Räumen Platz geschaffen wird für etwa 17 Klassen (Lerngruppen).

Somit wurde in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ein Grundriss mit maximaler Geschossauslastung, welche aus statischen Gründen nicht überschritten werden kann, entwickelt. Es ist vorgesehen, zwei Geschosse und die Erstellung von zunächst 17 Räumen sowie einem Raum für das Unterrichtsfach Darstellendes Spiel und die Ensemblearbeit im Musikzweig zu realisieren mit der technischen Option, zu einem späteren Zeitpunkt bis zu 21 Lernräume durch Umwandlung zulasten von Nebenräumen bereitstellen zu können. Dies ist durch die Skelettbauweise und die Grundriss-Rasterung erreichbar.

Die Räume sind an den beiden Langseiten des Gebäudes angeordnet. Ihre Rettungswege führen über die außenliegenden (Flucht-)balkone und ermöglichen dadurch die Bildung von sog. Kompartments (Nutzungseinheiten im Sinne des Baurechts) mit zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen.

Auf diese Weise werden die Anforderungen aus dem Brandschutz erfüllt und sämtliche innenliegenden Verkehrsflächen können infolgedessen gleichzeitig für die freie pädagogische Nutzung aktiviert werden. Die Kompartments ersetzen die Flurflächen und können als große, offene Flächen pädagogisch flexibel genutzt und ständig veränderbar, z.B. durch Raumteiler, eingeteilt werden.

Die außenliegenden Fluchtbalkone stellen weiterhin einen wichtigen Außenbezug der Räume her und dienen weiterhin dem konstruktiven Sonnenschutz, da sie als starre Verschattungselemente einen beweglichen Sonnenschutz entbehrlich machen. Die Außenwände der Klassenräume erhalten großzügige Fensteröffnungen und jeweils eine eigene Tür auf den Balkon.

#### Flächengegenüberstellung der Gebäudeweiterentwicklung

| Machbarkeitsstudie vom 09.05.2019<br>(Architekt Jan Braker)<br>BV/2019/074 | Aktueller Entwurf<br>(Reichardt & Partner Architekten)   |
|--|--|
| 1,5 Geschosse  | 2,0 Geschosse  |
|  | Umlaufender Balkon<br>ca. 1.100 qm   |
| Bruttogeschossfläche<br>ca. 3.430 qm                                       | Bruttogeschossfläche<br>ca. 3.993 qm   |
| Pädagogische Nutzfläche<br>ca. 1.389 qm<br>21 Klassenräume<br>6 Nebenräume | Pädagogische Nutzfläche<br>ca. 2.720 qm<br>21 Klassenräume (nach Ausbauoption)<br>4 Kompartments<br>4 Nebenräume |

Die vorläufige Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie wurde mit Stand 07.05.2019 (Architekt Jan Braker) mit rd. 7,5 Mio. Euro brutto beziffert - allerdings ohne Berücksichtigung möglicher energetischer Standards sowie etwaiger Brandschutzauflagen, Planung der Technischen Gebäudeausstattung und Außenanlagen.

Die Kosten des aktuellen Entwurfs (Reichardt & Partner Architekten) werden nach Entscheidung des Energetischen Standards und mit Baubeschluss detailliert aufgelistet.

**Das vorgestellte Raumkonzept wird wahrscheinlich im Bereich von ca. 10 Mio. Euro Gesamtkosten liegen.**

#### Energetische Gesamtbilanzierung des Gebäudes in mehreren Varianten

In der 9. Sitzung des Rates vom 20.06.2019 wurde unter Bezugnahme der Vorlage BV/2019/074 erklärt, dass mehrere energetische Varianten von konventioneller Bauweise bis hin zur Plusenergieschule in einem Simulationsprogramm erarbeitet und dargestellt werden sollen.

Ausgehend von einer Basisvariante, die den gesetzlich Anforderungen genügt, wurden die verschiedenen Komponenten zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes im Bausteinprinzip bewertet.

Die Bewertung erfolgt endenergetisch, in Bezug auf Co<sub>2</sub> Emissionen und Wirtschaftlichkeit.

Diese Ausarbeitungen werden dem Umwelt-; Bau- und Feuerwehrausschuss am 12.11.2020 von dem beauftragten Ingenieurbüro SUMBI präsentiert und erläutert:

#### **Energetische Bewertung Neubau Johann Rist Gymnasium**

Variante 1 Basis - EnEV / GEG

Variante 2 - EnEV / GEG + PV 778m<sup>2</sup>

Variante 3 - EnEV / GEG + Passivhaushülle

Variante 4 - EnEV / GEG + Lüftung mit WRG

Variante 5 - EnEV / GEG + PV 778m<sup>2</sup> + mit Passivhaushülle

Variante 6 - EnEV / GEG + PV 778m<sup>2</sup> + mit Passivhaushülle + Lüftung mit WRG

Variante 7 - EnEV / GEG + Wärmezeugung fpi 0,61 im Hinblick auf Möglichkeiten der Stadtwerke Wedel

#### Glossar:

EnEV = gesetzliche geforderte Einhaltung der Energieeinsparverordnung

GEG = gesetzliche geforderte Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes mit Gültigkeit ab 01.11.2020

Passivhaushülle = hochgedämmte Gebäudehülle mit Orientierung an Passivhauskriterien

PV = Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Gebäudes

Lüftung mit WRG = Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, das Öffnen von Fenstern ist weiterhin möglich

#### Begründung der Verwaltungsempfehlung

#### Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Das Gebäude kann entsprechend der Machbarkeitsstudie (1,5 Geschosse) errichtet werden. Der Raumbedarf der Schule wäre damit wahrscheinlich nicht gedeckt und ein Erweiterungsbau in den nächsten Jahren erforderlich. Die finanziellen Auswirkungen wären derzeit geringer, langfristig aber mindestens gleich hoch.

**Finanzielle Auswirkungen**

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt  ja  teilweise  nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:  ja  nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist  vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

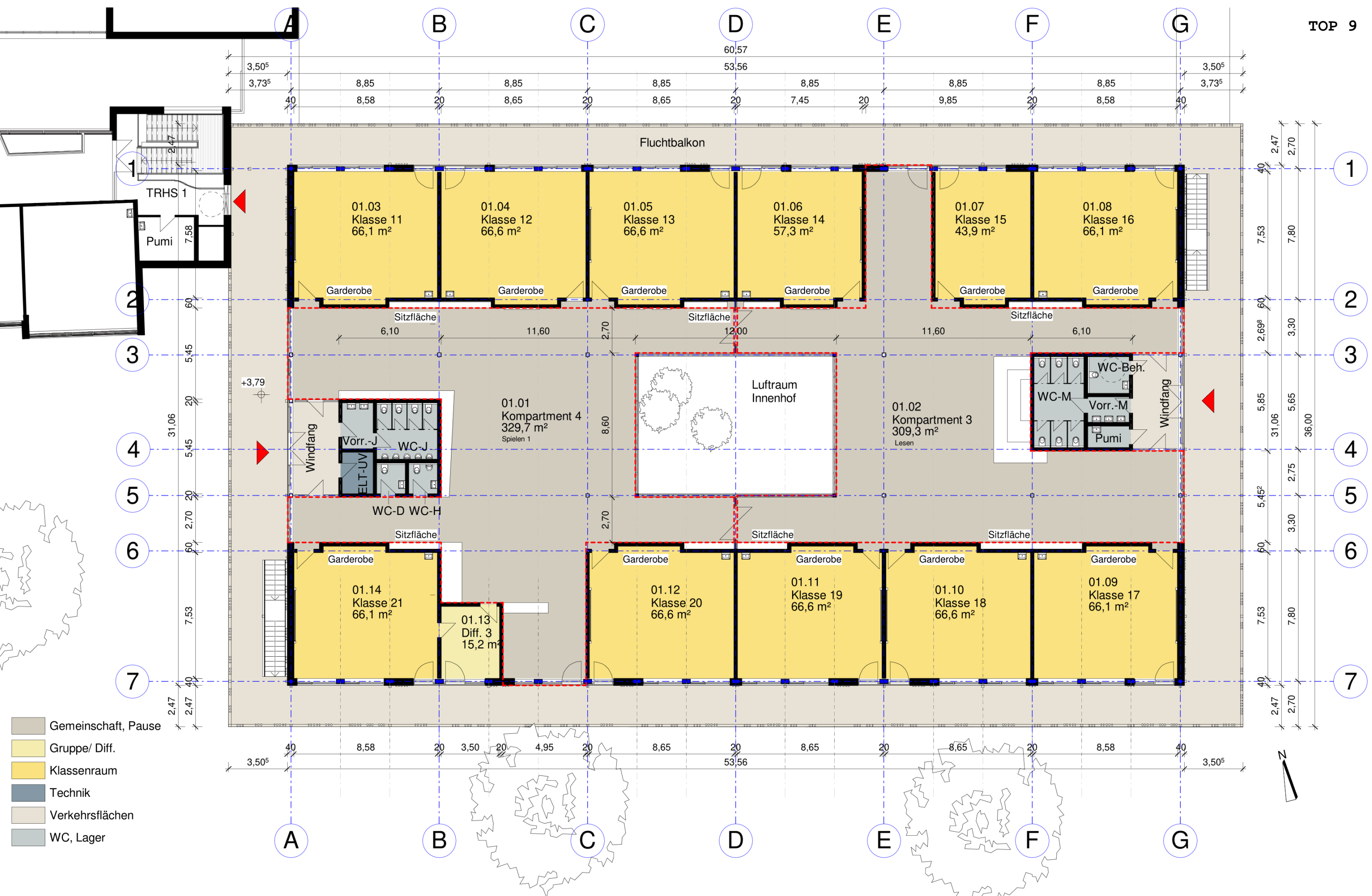
| Ergebnisplan  |          |          |      |      |      |          |
|---|----------|----------|------|------|------|----------|
| Erträge / Aufwendungen  | 2020 alt | 2020 neu | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 ff. |
|   | in EURO  |          |      |      |      |          |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br/>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> |          |          |      |      |      |          |
| Erträge*  |          |          |      |      |      |          |
| Aufwendungen*   |          |          |      |      |      |          |
| <b>Saldo (E-A)</b>  |          |          |      |      |      |          |

| Investition            | 2020 alt | 2020 neu | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 ff. |
|------------------------|----------|----------|------|------|------|----------|
|                        | in EURO  |          |      |      |      |          |
| Investive Einzahlungen |          |          |      |      |      |          |
| Investive Auszahlungen |          |          |      |      |      |          |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |          |          |      |      |      |          |

**Anlage/n**

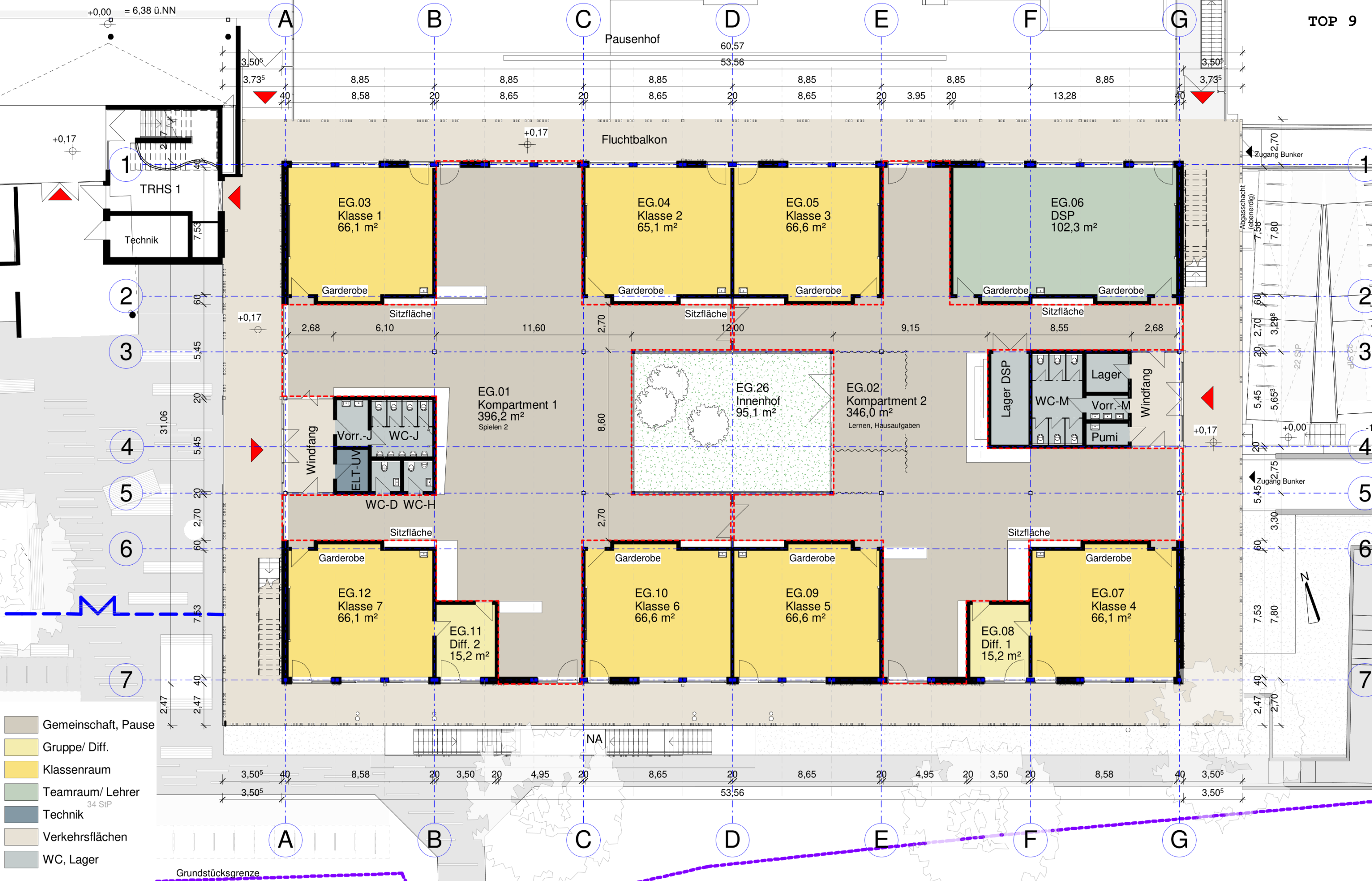
- 1 761\_2\_Grundrisse Ausbauoption 21 KR
- 2 761\_2\_Grundrisse Realisierung 17 KS+DSP





- Gemeinschaft, Pause
- Gruppe/ Diff.
- Klassenraum
- Technik
- Verkehrsflächen
- WC, Lager

01 1. Obergeschoss  
M: 1 : 200



00 Erdgeschoss  
M: 1 : 200



- Gemeinschaft, Pause
- Gruppe/ Diff.
- Klassenraum
- Teamraum/ Lehrer
- Technik
- Verkehrsflächen
- WC, Lager

01 1. Obergeschoss  
M: 1 : 200

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>                                   | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung |                         |

|                             |                     |                    |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>2-61/ke | Datum<br>14.10.2020 | <b>BV/2020/076</b> |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge      | Zuständigkeit | Termine    |
|---------------------|---------------|------------|
| Planungsausschuss   | Vorberatung   | 10.11.2020 |
| Rat der Stadt Wedel | Entscheidung  | 26.11.2020 |

**Bebauungsplan Nr. 2a „Doppeleiche“, 1. Vorhabenbezogene Änderung, Teilbereich Süd  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt,

1. die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB) von der Öffentlichkeit abgegebenen und die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 (1) und (2) abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu berücksichtigen, teilweise zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen,
2. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2a „Doppeleiche“, 1. Vorhabenbezogene Änderung, Teilbereich Süd bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung,
3. die Begründung des Bebauungsplans Nr. 2a „Doppeleiche“, 1. Vorhabenbezogene Änderung, Teilbereich Süd zu billigen.

## Ziele

### 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die städtische Wohnungsbaupolitik berücksichtigt die Bedürfnisse aller Einkommensschichten. Die Stadtstrukturen werden unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und unter Wahrung der Identität und der städtebaulichen Vielfalt weiterentwickelt.

### 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

./.

## Darstellung des Sachverhaltes

Die Projektabsicht der Stadtparkasse im Bereich der Doppeleiche ein Wohngebäude mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss zu errichten, wurde erstmalig am 23.10.2018 im Planungsausschuss vorgestellt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 dem Projekt, dem Verkauf städtischer Flächen und der Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens zugestimmt.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die geplante Bebauung des Grundstücks zu informieren und in die Planung mit einzubeziehen, fand am 31.01.2019 eine Veranstaltung in der ehemaligen Filiale der Stadtparkasse statt.

Im März 2019 wurde ein eingeladenener kooperativer hochbaulicher Realisierungswettbewerb ausgelobt, aus dem das Büro FUSI & AMMANN Architekten, Hamburg als Sieger hervorgegangen ist. Der Siegerentwurf wurde dem Planungsausschuss in seiner Sitzung am 07.01.2020 vorgestellt.

Die planungsrechtliche Grundlage für die betreffende Fläche stellt der Durchführungsplan Nr. 2a aus dem Jahre 1958 dar, der eine Bebauung in der beabsichtigten Form nicht zulässt. Aus diesem Grund wurde am 23.01.2020 vom Rat der Stadt Wedel der Einleitungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.02.2020.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Gutachten/Untersuchungen erstellt:

- Verschattungsstudie
- Schalltechnische Untersuchung
- Potenzialeinschätzung und Baumkontrolle auf artenschutzrechtlich relevante Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme für den geplanten Abriss des Sparkassengebäudes bei der Doppeleiche.

In der Planungsausschusssitzung am 09.06.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Durchführung der Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Gebäudeplanung sieht die Errichtung eines bis zu achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit 28 Wohneinheiten inklusive 10 Wohneinheiten analog des 2. Förderweges der Sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein vor.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 22.06. bis 24.07.2020. Die Behörden wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 19.06.2020 beteiligt.

**Begründung der Verwaltungsempfehlung**

Die Verwaltung sieht die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfes auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als zielführend an, um das Gebiet an der Doppeleiche gestalterisch und funktional aufzuwerten.

Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist der Beschluss des Rates über den Durchführungsvertrag, der separat beschlossen wird. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Regelungen des Durchführungsvertrages, den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Vorhabenplan, den Vorgaben der Gutachten und Pläne und den Bestimmungen und Auflagen der Baugenehmigungen. Unter anderem wird die Zahl der Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau auf 10 vertraglich vereinbart.

**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Der Verzicht auf eine Bebauung würde der Chance einer städtebaulichen Aufwertung des stadträumlich bedeutenden Bereichs an der Doppeleiche bzw. des südlichen Abschnittes der Bahnhofstraße entgegenstehen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| <b>Ergebnisplan</b>   |                 |                 |             |             |             |                 |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| <b>Erträge / Aufwendungen</b>   | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|   | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br/>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> |                 |                 |             |             |             |                 |
| Erträge*  |                 |                 |             |             |             |                 |
| Aufwendungen*   |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>  |                 |                 |             |             |             |                 |

| <b>Investition</b>     | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
|                        | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| Investive Einzahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| Investive Auszahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |                 |                 |             |             |             |                 |

**Anlage/n**

- 1 Abwägung Behörden
- 2 Abwägung Öffentlichkeit
- 3 Plan groß (NUR DIGITAL)
- 4 Sammelmappe
- 5 Begründung



Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag   |
|-----|---|--|
| 1   | <p><b>Kreis Pinneberg, 15.07.2020</b><br/>                     Zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Wedel haben seitens der Träger öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt</li> </ul> <p>Von anderen TöB des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.</p>  | <p>Zu den Stellungnahmen der Fachbehörden siehe unten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
|     | <p><b>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 06.07.2020</b><br/> <b>Untere Bodenschutzbehörde</b><br/>                     Die Stadt Wedel hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2a „Bei der Doppeleiche“ im Verfahrensschritt der Beteiligung nach TöB 4-2.<br/> <i>Hinweis: Abbildungen mit B-Plan-Ausschnitt, Stand 25.06.20 s. Originalstellungnahme.</i><br/>                     Der unteren Bodenschutzbehörde sind seit dem Scoping keine Informationen bekannt geworden, die eine Untersuchungspflicht zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung erfordern.<br/>                     Der Hinweis bezüglich der Meldepflicht wurde in die Begründung aufgenommen.<br/>                     Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der vorgelegten Planung zu.<br/>                     Auskunft erteilt: Herr (...)</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>                |
|     | <p><b>Untere Wasserbehörde</b><br/>                     Es bestehen keine Bedenken.<br/>                     Auskunft erteilt: Frau (...)</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
|     | <p><b>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Grundwasser</b><br/>                     Keine weiteren Anmerkungen.<br/>                     Ansprechpartner: Frau (...)</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
|     | <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b><br/> <b>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b><br/>                     Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.<br/>                     Ich weise jedoch auf folgendes hin:</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>  |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |  |
|---|--|
| <p>Die Fällung von Bäumen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG bedarf immer einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde.<br/>Eine fachkundige Überprüfung ist nicht ausreichend.<br/>Auskunft erteilt: Frau (...)</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>   |
| <p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz</b><br/><b>Verschattung</b></p> <p>Die vorliegende Studie zeigt zwar die Verschattung zu bestimmten Aussage trifft aber keine stockwerkbezogene Auswertung. Diese sollten nachgereicht werden.<br/>Begründung:<br/>Hinsichtlich der für ein gesundes Wohnen und Arbeiten notwendigen solaren Einstrahlung, Anzahl an Sonnenstunden oder Helligkeit existieren keine gesetzlichen Regelungen. Allerdings definiert die DIN-Norm 5034-1 [1] Anforderungen an die Belichtung von Innenräumen mit Tageslicht. Nach deren Abschnitt 4.4 trägt „eine ausreichende Besonnung [von Wohnräumen] zur Gesundheit und zum Wohlbefinden bei“. Um diese sicherzustellen werden zwei Kriterien definiert:<br/>Die mögliche Besonnungsdauer soll in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Tag- und Nachtgleiche (21. März bzw. 23. September) mindestens 4 Stunden und</li> <li>• am 17. Januar mindestens 1 Stunde betragen.</li> </ul> <p>Diese Anforderungen gelten für die Fenstermitte in Fassadenebene. Die von Jahr zu Jahr unterschiedlichen meteorologischen Verhältnisse an diesen Tagen spielen keine Rolle, so dass nur die astronomisch mögliche Besonnungsdauer zu bewerten ist.<br/>Die Anforderungen der DIN 5034-1 sind zwar wichtige Mindestanforderungen, können aber in der Realität besonders in Innenstädten häufig nicht eingehalten werden. Als Beispiele seien in Erdgeschosswohnungen in der Innenstadt oder komplett nach Nordwest bis Nordost ausgerichtete Wohnungen genannt. Dennoch sollte im Planungsprozess angestrebt werden, diesen Kriterien durch geeignete Gebäudegeometrie möglichst nahe zu kommen.<br/>Hilfreich kann insbesondere in solchen Fällen, in denen die Mindestbesonnung aufgrund äußerer Umstände nicht realisierbar ist, eine ergänzende Beurteilung anhand anderer Größen wie der Globalstrahlung (als Maß für die Helligkeit) oder anhand</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine stockwerksbezogene Auswertung der Verschattungssituation wird für die Abwägung der Belange als nicht erforderlich angesehen.<br/>Mit der Anordnung der Hauptbaumasse im Südwesten des Baugebietes und der Abstufung des Gebäudes nach Nordosten werden optimierte Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse für die Nachbargebäude erreicht. Die für den Neubau erstellte Verschattungssimulation verdeutlicht, dass sich durch die versetzte Anordnung des Neubaus gegenüber dem bestehenden acht-geschossigen Gebäude und die Abstufungen von acht über fünf auf zwei Geschosse nach Osten, die Besonnung aus Richtung Süden durch den Neubau kaum verändert, während die Veränderungen mit der im Tageslauf westwärts wandernden Sonne größer werden. Durch den Erhalt des Platzes nördlich des Neubaus bleibt zu der nördlichen Nachbarbebauung und dem nordöstlichen acht-geschossigen Wohnhaus jedoch eine nach Westen geöffnete Freifläche erhalten, mit der gute Belichtungsverhältnisse gesichert werden.<br/>Richtung Osten, Süden und Westen entstehen durch die angrenzenden Straßenräume größere Abstände, so dass gegenseitige Verschattungen zwischen dem Neubau und den Gebäuden der gegenüberliegenden Straßenseiten reduziert werden und gute Belichtungsverhältnisse bestehen.<br/>Im Erdgeschoss, in dem regelmäßig die Verschattung am stärksten ist, sind im Neubau zudem keine Wohnungen zulässig und auch in der Umgebung überwiegend gewerbliche Nutzungen angesiedelt.<br/>Die mit der Neubebauung zusätzlich entstehenden Verschattungen werden angesichts der innerstädtischen Lage, in denen aufgrund der höher verdichteten Stadtstrukturen Verschattungen regelmäßig stärker sind als z.B. in Wohngebieten am Stadtrand und der insgesamt guten und für den Standort optimierten Belichtungsverhältnisse, als vertretbar angesehen. Dies erfolgt auch in der Abwägung mit dem Ziel in zentraler Lage Wohnraum und Flächenangeboten für gewerbliche</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |  |
|---|--|
| <p>des relativen Vergleichs von Globalstrahlung oder Verschattung zwischen Ist- und Planzustand sein.</p>   | <p>Nutzungen zu schaffen sowie am Ende der Bahnhofstraße und angrenzend an eine innerstädtische Kreuzung eine prägende Bebauung zu erreichen.</p> <p>Eine detaillierte Verschattungsuntersuchung nach Etagen bzw. Bewertung entsprechend der DIN-5034-1 würde für die städtebaulichen Beurteilung keinen relevanten Erkenntnisgewinn haben. Der mit der Untersuchung verbundene Aufwand wäre damit nicht zielführend und nicht verhältnismäßig.</p>  |
| <p><b>Zur textlichen Festsetzung 5.2:</b></p> <p>In der textlichen Festsetzung werden Aussagen zum passiven Schallschutz getroffen, die es aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes genauer benannt werden sollten:</p> <p>Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Fenster von Wohn- und Schlafräumen im Plangebiet lärmabgewandten Fassadenabschnitten des Gebäudes zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an die lärmabgewandten Fassadenabschnitte nicht möglich ist, sind vorrangig die Fenster der Schlafräume diesen Gebäudefassaden zuzuordnen.</p> <p>Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.</p> <p>Aus den Berechnungen ergeben sich die in Abbildung 1 (bitte Anlage 1 aus der schalltechnischen Untersuchung übernehmen) dargestellten Lärmpegel nach DIN 4109-1 Pkt. 7 (Stand 2018-01) und die daraus resultierenden Anforderungen an die Außenbauteile. DIN 4109-2 Kap. Pkt. 4.4.5 (Stand 2018-01):</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die getroffenen Festsetzungen sind aus weiter unten genannten Gründen aufgrund des hier vorliegenden Vorhabenbezuges ausreichend bestimmt.</p> <p>Dieser Teil des Festsetzungsvorschlages ist als textliche Festsetzung Nr. 5.1 des Bebauungsplans enthalten.</p> <p>Der Vorschlag zur geänderten Festsetzung des passiven Schallschutzes an den Gebäuden wird nicht übernommen. Im Entwurf des Bebauungsplans ist eine Festsetzung zum passiven Schallschutz enthalten, mit der die Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen sicher gestellt wird (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5.2). Demnach wird bereits festgesetzt, dass die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Zusätzlich sind Schlaf- und Kinderzimmer zur Sicherung der Nachtruhe mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten. Die für die Luftschalldämmung maßgeblichen Außenlärmpegel, die gemäß der aktuellen DIN 4109-Stand 2018-01 die Grundlage für die Bestimmung des Maßes der erforderlichen Luftschalldämmung sind, sind dabei ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren zu bestimmen. Dies ist durch die technischen Baubestimmungen des Landes Schleswig-Holstein gefordert (Kapitel A5.1). Dies ermöglicht im Unterschied zur Festsetzung von maßgeblichen Außenlärmpegeln im Bebauungsplan einen auf das konkrete Vorhaben abgestimmten passiven Schallschutz. Für das Vorhaben ergeben sich damit Optimierungsspielräume, da Außenlärmpegel bezogen auf die konkreten Nutzungen und Gebäudekubaturen ermittelt werden können und damit auch lärmmindernde Wirkungen durch die gegenüber der Außenfront zurückspringenden Loggien berücksichtigt</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

| Lärmpegelbereich<br>(maßgeblicher Außenlärm) | Anforderungen an Außenbauteile ( $R'_{w, res}$ ) [dB]¹   |       |  | Abstand zur Straßenmitte (Senkrecht) [m] | Abstand zur Straßenmitte (parallel) [m] |
|--|--|-------|--|--|---|
|  | Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. | Büro  | Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien |  |   |
| VII > 80 dB                                  | > 50   | > 45  | > 55   |  |   |
| VI (76–79 dB)                                | 46-49  | 41-44 | 51-54  |  |   |
| V (71-75 dB)                                 | 41-45  | 36-44 | 46-50  | bis                                      | bis                                     |
| IV (66-70 dB)                                | 36-40  | 31-35 | 41-49  | bis                                      | bis                                     |
| III (61-65 dB)                               | 31-39  | 26-30 | 36-40  | bis                                      | bis                                     |
| II (56-60 dB)                                | 26-30  | 21-25 | 31-39  | bis                                      | bis                                     |

Diese Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren umzusetzen.

**Ergänzung zur textlichen Festsetzung 5.3.:**

Wohnungsnaher Freiflächen (Balkone, Terrassen u.a.) werden in dem Bereich, in dem der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 64 dB(A) überschritten wird, ausgeschlossen.

Auskunft erteilt: Frau (...)

werden können. Da der Nachweis im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen ist und zusätzlich nur Vorhaben zulässig sind, die durch den Durchführungsvertrag konkretisiert sind, ist die getroffene Festsetzung im konkreten Fall des vorhabenbezogenen B-Planes hinreichend genau.

Die Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung zeigt nur die Beurteilungspegel jedoch nicht die für die Ermittlung des notwendigen baulichen Schallschutzes zu ermittelnden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109. Die mit Stand des Jahres 2018 gültige DIN 4109 kennt auch die Ausweisung von Lärmpegelbereichen nicht mehr. Es wird mit der Einführung der DIN 4109 (Stand 2018-01) nach Raumtypen unterschieden, weshalb für einen Raum je nach Nutzung zwei maßgebliche Außenlärmpegel gelten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit der im Entwurf des Bebauungsplans getroffenen Festsetzung Nr. 5.3, gemäß der für die Außenwohnbereiche durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen ist, dass eine Schallpegelminderung auf weniger als 60 dB (A) tags erreicht wird (gemessen in einer relativen Höhe von 1,2 m in der Mitte des Außenwohnbereiches) ist gewährleistet, dass die Außenwohnbereiche vor übermäßigem Lärmeintrag geschützt sind. Dies gilt auch für die Außenwohnbereiche, die (ohne den baulichen Schutz) in Bereichen mit Beurteilungspegeln von mehr als 64 dB(A) liegen. Auch dort sind bei Herstellung von Außenwohnbereichen 60 dB(A) innerhalb der Bereiche einzuhalten. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass durch bauliche Maßnahmen entsprechende Beurteilungspegel im Außenwohnbereich erreicht werden können, wäre es nicht verhältnismäßig Außenwohnbereiche gänzlich auszuschließen. Das hätte auch zur Folge, dass damit nicht für alle Wohnungen ein Außenwohnbereich hergestellt werden kann. Die Bewohner hätten damit keine eigene Entscheidungsmöglichkeit über eine Nutzung/Nicht-Nutzung, auch in ruhigeren Tageszeiten oder bei Reduzierung des Außenlärms z.B. durch Verkehrsberuhigung oder bei sinkenden Verkehrszahlen (z.B. an Sonn- und Feiertagen). Für die Bewohner stünde dann kein wohnungsbezogener Außenraum zur Verfügung. Anzumerken ist dazu auch, dass die Außenwohnbereiche des

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Vorhabens zum Großteil in Form von Loggien vorgesehen sind, in denen bereits geringere Lärmpegel gegenüber den in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan ermittelten Beurteilungspegeln an der Außenfassade erreicht werden da die Loggien in das Gebäude eingezogen sind und der Schalleintrag an den Seiten deutlich reduziert wird.</p>                              |
| <p><b>Kreis Pinneberg, 11.03.2020</b><br/>                 zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Wedel haben seitens der Träger öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt</li> <li>• Fachdienst Abfall</li> </ul> <p>Von anderen TöB des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.</p>   | <p>Zu den Stellungnahmen der Fachbehörden siehe unten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>   |
| <p><b>Kreis Pinneberg, Müllabfuhr, 14.02.2020</b><br/>                 Die Abfallbehälter von dem Grundstück Bahnhofstraße 71 stehen neben dem öffentlichen Parkplatz Bei der Doppeleiche. Auf dem Bild ist nicht erkennbar, ob der Standort so bleiben kann.<br/>                 Wo werden die Abfallbehälter für das neue Hochhaus stehen?<br/>                 Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein.</p>   | <p>Der Hinweis wird für das Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen. Die Planung zur Anordnung der Abfallbehälter erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung. Gemäß gegenwärtigen Planungs- und Abstimmungsstand sollen die Abfallbehälter des Hauses Bahnhofstraße 71 zur Straße Am Lohhof verlegt werden. Die Abfallräume des Neubaus sind in der Tiefgarage vorgesehen.</p> |
| <p><b>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 24.02.2020</b><br/> <b>Untere Bodenschutzbehörde</b><br/>                 Die Stadt Wedel hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bei der Doppeleiche“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-1.<br/> <i>Hinweis der Verwaltung: Abbildungen mit B-Plan-Ausschnitt, Stand 24.02.20 und geplantem Untergeschoss gem. Wettbewerb s. Originalstellungnahme.</i><br/>                 Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über altlastrelevante gewerblichen Nutzungen, Altlablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung für den Plangeltungsbereich vor. Eine Untersuchungspflicht zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung ist nicht gegeben und wird daher auch nicht gefordert.<br/> <i>Hinweis der Verwaltung: Luftbilder des Plangebietes vom 08.09.1953 und 24.06.1960 s. Originalstellungnahme.</i><br/>                 Es ist geplant, für ein Untergeschoss über das gesamte Grundstück zu verwenden. Die untere Bodenschutzbehörde geht davon aus, dass dazu eine Wasserhaltung notwendig ist. Im Bereich des dafür sich ausbildenden Absenkungstrichters kann</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der u.g. Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. Zudem wurde die Stellungnahme dem Vorhabenträger zur Kenntnis übermittelt.</p>  |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|  |   |
|--|---|
| <p>nicht ausgeschlossen werden, dass Schadstoffe von altlastverdächtigen Flächen in der Umgebung mit der Grundwasserabsenkung mobilisiert werden.<br/>Ich bitte noch folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen<br/>Hinweis:<br/>Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr (..), unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefaherrmittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.<br/>Auskunft erteilt: Herr (...)</p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b><br/>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt in den Regenwasserkanal, dafür ist die Stadtentwässerung Wedel zuständig.<br/>Für den Bau der Tiefgarage ist voraussichtlich eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Bei geplanter Einleitung in den Regenkanal ist das Grundwasser im Vorwege zu untersuchen auf Eisen-gesamt, Ammonium-Stickstoff und CSB.<br/>Auskunft erteilt: Frau (...)</p> <p><b>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</b><br/>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.<br/>Für die geplante Tiefgarage ist eine Grundwasserhaltung wahrscheinlich. Grundwasserentnahmen bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.<br/>Drainagen sollten ausgeschlossen und Keller konstruktiv (z.B. Weiße Wanne) gegen Druckwasser abgedichtet werden.<br/>Ansprechpartner: Frau (...)</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde zum Entwurf in die Begründung aufgenommen.<br/>Zudem wurde die Stellungnahme dem Vorhabenträger zur Kenntnis übermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde zum Entwurf in die Begründung aufgenommen.<br/>Zudem wurde die Stellungnahme dem Vorhabenträger zur Kenntnis übermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Vorhabenkonkretisierung und das Baugenehmigungsverfahren und wurde zum Entwurf als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Gemäß derzeitigem Stand ist der Bau einer weißen Wanne vorgesehen.</p> |
|--|---|

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b><br/> <b>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b></p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.</p> <p>Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine erheblichen Bedenken. Ich weiß jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Flächen und zur Eingrünung des deutlich höheren und weithin sichtbaren Gebäudes sollten Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung erfolgen.</p> <p>Um die Wirksamkeit der Dachbegrünung optimal zu gestalten sollten mindestens 70 % der Dachflächen begrünt werden.</p> <p>Die Dachbegrünung sollte mindestens 8cm durchwurzelbares Substrat erhalten.</p> <p>Fensterlose Wände von mindestens 5 m Breite sollten begrünt werden. Festsetzung für die Fassadenbegrünung sollten Angaben zur Pflanzenmenge und Qualität enthalten.</p> <p>Die Tiefgarage ist in den Bereichen in denen sie nicht überbaut wird (Plätze und Grünfläche) mit mindestens 60 cm durchwurzelbarer Erdschicht zu bedecken, damit eine Eingrünung erfolgreich stattfinden kann.</p> <p>Die dargestellten Feuerwehraufstellflächen im öffentlichen Straßenraum können zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Straßenbäume führen. Dies ist im weiteren Verfahren zu beachten. Es ist zu prüfen, ob durch bauliche Maßnahmen (Rettungstreppenhaus) die Feuerwehraufstellflächen reduziert werden können.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau (...)</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe hierzu folgende Abwägung zu den einzelnen Punkten.</p> <p>Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt. Es wird eine Dachbegrünung auf mind. 60% der Dachfläche insgesamt und eine Mindestsubstratdicke von 8 cm festgesetzt. Ein Mindestanteil von 70 % der Dachfläche ist nicht möglich, da ein Teil der Flächen als Dachterrassen genutzt werden sollen und Teilflächen, z.B. im Übergang zur Attika oder für technische Anlagen nicht für eine Dachflächenbegrünung zur Verfügung stehen.</p> <p>Von der Festsetzung einer Fassadenbegrünung wird abgesehen, da hierfür kein Bedarf besteht. Das geplante Vorhaben sieht an allen Fassaden große Flächenanteile mit Fenstern oder Loggien vor, die sich in ein gleichmäßiges Gliederungsraster mit Fassadenrücksprüngen einfügen. Geschlossene Flächen mit nur etwas mehr als 5m Breite sind nur an einer einzigen Stelle und nur im Erdgeschoss vorgesehen, so dass Fassadenbegrünungen nicht zu dem Konzept passen würden.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen des B-Planverfahrens zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Konkretisierung der Vorhaben- und Freiflächenplanung soweit wie möglich berücksichtigt. Im östlichen Bereich des Vorhabengebietes, in dem die geplante Grün-/Spielfläche angeordnet werden soll, kann die vorgeschlagene Mächtigkeit der Erdschicht voraussichtlich realisiert werden. Im Bereich des Platzes ist dies aufgrund des niedrigeren Geländeniveaus und der Höhenlage der Tiefgarage sowie dem Erfordernis, Stauvolumen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser einzuplanen, nicht möglich. Für Baumpflanzungen soll jedoch jeweils ein durchwurzelbarer Raum von 12 cbm berücksichtigt werden. Die Artenauswahl soll angepasst auf die Standortbedingungen erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des B-Planverfahrens zur Kenntnis genommen. Durch die Baumaßnahme werden auch die an das Grundstück angrenzenden Flächen beansprucht und dabei die bestehenden Bäume zum Großteil entfallen. Zu der Vorhabenplanung wird bzw. wurde eine Freiraumplanung erstellt, die auch den wieder herzustellenden Bereich zwischen dem Neubau und der bestehenden Fahrbahn einbezieht. Die Planung neuer Baumpflanzungen erfolgt dabei unter</p> |
|---|---|

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz:</b><br/>Im weiteren Verfahren sind Aussagen zum Schallschutz und Verschattung verursacht durch das geplante Vorhaben notwendig. Dies sollte durch Gutachter begleitet werden.<br/>Auskunft erteilt: Frau (...)</p>  | <p>Berücksichtigung der Anforderungen an den Verkehrsraum und die Feuerwehraufstellflächen. Die Anforderungen an den Brand- und Rettungsschutz sind abschließend im Rahmen der Vorhabenplanung und der Baugenehmigung zu klären. Dabei kann auch beurteilt werden, inwiefern ein Sicherheitstreppehaus sinnvoll ist und die damit verbundenen hohen Anforderungen verhältnismäßig wären.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Zum Entwurf wurde eine schalltechnische Untersuchung und eine Schattenstudie erstellt und die Ergebnisse bei der Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes beachtet.</p>   |
| <p><b>2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, 14.07.2020</b><br/>Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs.<br/>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird folgende Anregung mitgeteilt:<br/>Die Ausführungen zur Schallschutzwand werden nicht geteilt. Im vorliegenden Planungsvorhaben wäre eine vorgehängte geschlossene Glasfassade als Schallschutzwand an den lärmbelasteten Gebäudeseiten durchaus denkbar. Diese müsste erst ab den Stockwerken der Wohnnutzung beginnen und würde daher keine Zufahrten und Zugänge behindern.<br/>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als dass die Ausführung in Kap. 9 der Begründung, in der erläutert wird, warum eine Lärmschutzwand als eine aktive Lärmschutzmaßnahme nicht in Betracht kommt, um eine Aussage bezüglich einer vorgehängten Glasfassade ergänzt wird.</p> <p>Eine vorgehängte geschlossene Glasfassade kommt jedoch für das Vorhaben nicht in Betracht. Ein Gebäude mit einer vorgehängten Glasfassade würde sich nicht in das Stadtbild einfügen, da es gegenüber dem Umfeld einen abschottenden Charakter hätte und hinsichtlich Material und Größe der entstehenden ungegliederten Fassade im Kontrast zu der ansonsten vorhandenen kleinteiligen Bebauungsstruktur mit regulären Fensterfassaden stehen würde. Eine vorgehängte Glasfassade wäre auch nicht mit dem geplanten Vorhaben, das in einem hochbaulichen Realisierungswettbewerb für den Standort ausgewählt wurde, vereinbar. Zudem wäre eine vorgehängte Glasfassade nicht mit der geplanten Wohnnutzung verträglich, da die Wohnungen hierdurch vom Außenraum sehr stark abgegrenzt wären. Auch wäre sie nicht verhältnismäßig, da der erforderliche Schallschutz durch andere bauliche Maßnahmen, die mit dem Wohnen gut verträglich sind, erreicht werden kann. Eine im Zuge der Vorbereitung des Bauantrages erstellte schalltechnische Stellungnahme zum Schallschutz der für das Bauvorhaben vorgesehenen teilgeöffneten Loggien, kommt zum Beispiel zu dem Ergebnis, dass für diese Außenwohnbereiche bereits mit geschlossenen Brüstungen von 1,3 m bzw. 1,1 m bereits Beurteilungspegel von weniger als 60 dB (A) am Tag erreicht werden können. Es können also bereits mit vergleichsweise geringen baulichen Maßnahmen offene</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz Außenstelle Südwest, 13.03.2020</b></p> <p>zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für das weitere Planverfahren abgegeben:</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem erheblich mit Verkehrslärm belasteten Gebiet. Der Bereich ist gemäß dem Lärmaktionsplan der Stadt Wedel als Lärmbrennpunkt gekennzeichnet. Gemäß dem LLUR Umgebungslärm-Atlas sind bereits an den vorhandenen Bebauungen Pegel von LDay = 67 dB(A) bzw. LNight = 58 dB(A) zu erwarten, so dass sich daraus schließen lässt, dass die Planungswerte der DIN 18005 als auch der Verkehrslärmschutzverordnung (Immissionsgrenzwert 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) bereits an der Bestandsbebauung nicht eingehalten werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass zum einen in diesen Lärmbrennpunkt hineingeplant, die Bevölkerungsdichte dort somit erhöht wird zum anderen die geplante Bebauung noch näher an Straße heranrückt.</p> <p>Aus diesem Grund bedarf es eines dezidierten Abwägungsverfahrens zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen:</p> <p>Zur Konfliktvermeidung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind Maßnahmen zur Lärminderung zu vollziehen. Lärmkonflikte unterhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle und oberhalb der zulässigen Richtwerte der DIN 18005 können durch folgende Maßnahmen vermindert werden. Diese sind dabei nach Priorität hinsichtlich der gewünschten Reihenfolge zur Konfliktbewältigung dargestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abstandsgebot § 50 BImSchG</li> <li>2. Aktiver Lärmschutz: Wall oder Wand</li> <li>3. Herabsenken der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den schallemissionsrelevanten Straßen oder Anpassung des Straßenbelages (lärmarmen Straßenbelag)</li> <li>4. Passiver Lärmschutz: Schalloptimierte Grundrissgestaltung in Verbindung mit geeigneter Schalldämmung der Fassaden / Fenster nach DIN 4109: 2018-01. Bei der Konfliktbewältigung sind die Orientierungssätze der BVerwG-Entscheidung vom 17.02.2010 (Az.: 4BN 59/09) zu berücksichtigen.             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Lärmbelästigungen sind nicht erst dann abwägungsbeachtlich, wenn sie als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind oder gar die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. (Rn.4)</i></li> </ol> </li> </ol> | <p>Außenwohnbereiche mit lärmakustisch gesunden Aufenthaltsbedingungen hergestellt werden.</p> <p>Die Hinweise zu den zu erwartenden Verkehrslärmbelastungen wurden berücksichtigt.</p> <p>Zu dem Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, in der die zu erwartende Lärmbelastung untersucht wird und Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan zur Bewältigung des Lärmkonfliktes erarbeitet wurden. Diese wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Nachteile der Neuplanung eines Wohn- und Geschäftshauses in einem verkehrslärmbelasteten Bereich werden in der Abwägung mit den Vorteilen, die sich durch die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum in einem sehr zentralen innerörtlichen Bereich ergeben (kurze Wege, guter ÖPNV-Anschluss, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzung einer bereits bebauten Fläche, Vitalisierungsmaßnahme in der Hauptgeschäftsstraße) als vertretbar angesehen.</p> <p>Der Hinweis zur erforderlichen Abwägung wurde berücksichtigt. Gemäß der schalltechnische Untersuchung liegen die zu erwartenden Pegel aus Verkehrslärm über den Richtwerten der DIN 18005 und unterhalb der Schwellwerte für eine Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Die zur Konfliktbewältigung genannten Maßnahmen Nr. 1 bis Nr. 3 kommen für die vorliegende Planung nicht in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Vergrößerung des Abstandes soll in der Abwägung mit anderen städtebaulich relevanten Belange nicht erfolgen.</li> <li>▪ Auch der Bau einer Schallschutzwand, mit der das Gebiet vom übrigen Stadtraum getrennt werden würde, ist aus städtebaulichen Gründen nicht möglich. Zudem ließen sich die oberen Geschosse schalltechnisch durch eine Lärmschutzwand nicht ausreichend schützen. Auch eine vorgehängte Glasfassade kommt aus städtebaulich-architektonischen sowie wohnqualitativen Gründen nicht in Betracht (vgl. Abwägung zur Stellungnahme vom 13.03.2020)</li> <li>▪ Die Stadt Wedel ist bemüht die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bahnhofstraße auf 30 km/h zu reduzieren, wodurch eine Abnahme des Beurteilungspegels zur Bahnhofstraße von bis zu 3 dB möglich sein wird. Über eine Geschwindigkeitsreduzierung wird jedoch in einem vom Bebauungsplan unabhängigen Verfahren beschlossen, eine Regelungsmöglichkeit im Bebauungsplan besteht nicht. Die Wirksamkeit eines lärmarmen Straßenbelags wäre im</li> </ul> |
|--|---|

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

2. Die Werte der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" können zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebiets im Rahmen einer gerechten Abwägung lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden; je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern. (Rn.4)

Dabei markiert die Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle eine absolute Planungssperre (BVerwG 4 BN/19/04, Beschluss vom 08.06.2004).

Zur -bislang- juristisch anerkannten Gesundheitsgefährdungsschwelle am Tag (≥ 70 dB(A)) und in der Nacht (≥ 60 dB(A)) wird auf eine neue Entscheidung des BVerwG (Beschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16, RN 87) verwiesen, in dem sich eine neue Bewertung der Sachlage abzeichnet.

„Die vorgenannten Werte scheinen dem Senat aus einem weiteren Grund überdenkenswert:

Die in Nr. 37.1 der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VkB1. 1997, 434) - VLärmSchR 97 - enthaltenen Richtwerte, an denen sich die vorgenannte Rechtsprechung zur grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle teilweise ausdrücklich orientiert, wurden im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 2010 um 3 dB(A) abgesenkt; die frühere Bezeichnung "Immissionsgrenzwerte" wurde durch den Begriff "Auslösewerte" (zur Lärmsanierung) ersetzt.... Hiervon ausgehend dürfte einiges dafürsprechen, auch die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen.“

Und vorgehend in RN 86

„Eine solche Differenzierung nach Baugebieten hält der Senat mit Blick darauf, dass die Werte von 70/60 dB(A) nicht nur im Eigentumsschutz, sondern auch im vorsorgenden Gesundheitsschutz verankert werden (BVerwG, Urteil vom 8. September 2016, a.a.O. Rn. 54), für zweifelhaft.“

vorliegenden Bereich fraglich, da dieser seine Wirksamkeit i.d.R. erst ab einer Geschwindigkeit von ca. 40 km/h entfaltet.

Im Bebauungsplan wird der Schallschutz daher über Festsetzungen zum passiven Schallschutz sichergestellt. Dabei ist berücksichtigt worden, dass Fenster von Wohn- und Schlafräumen auch in Außenwohnbereiche hinein orientiert sein können. Diese werden, soweit am Tag in den Außenwohnbereichen mehr als 60 dB(A) zu erwarten sind, zusätzlich durch bauliche Maßnahmen vor Lärmeintrag geschützt (siehe unten). Grundsätzlich ist es in den geplanten Außenwohnbereichen auch bereits ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen durch den Einzug in das Plangebäude leiser als die Berechnungsergebnisse an den Außenfassaden dies prognostizieren.

Nähere Ausführungen zur Abwägung können der zum Entwurf ergänzten schalltechnischen Untersuchung und der aktualisierten Begründung entnommen werden.

Kenntnisnahme. Die juristisch anerkannten Schwellwerte der Gesundheitsgefährdung werden nicht überschritten.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es wird kein Erfordernis gesehen, über die juristisch bestätigten Anforderungen hinausgehende strengere Werte anzusetzen, so dass für die Abwägung von den juristisch anerkannten Gesundheitsgefährdungsschwelle am Tag (≥ 70 dB(A)) und in der Nacht (≥ 60 dB(A)) ausgegangen wird. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit den festgesetzten baulichen Schallschutzmaßnahmen in den Innenräumen und in den Außenwohnbereichen (Terrassen, Loggien) für die Nutzer Schallminderungen erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher stellen.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

Unter diesem Gesichtspunkt - im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes bei der Bauleitplanung - hält es das LLUR für sachgerecht die Baugrenze des Plangebietes nicht oberhalb der 67 dB(A)-Tagisophone zu legen.

Außenwohnbereiche in einem urbanen Gebiet sind gemäß der DIN 18005 ab einem Tag-Beurteilungspegel von 60 dB(A) geschlossen auszuführen.

Die vorgenannten Punkte möge die Stadt bei der geplanten Erstellung des Schallgutachtens als auch im Abwägungsprozess insbesondere in Verbindung mit ihrer Lärmaktionsplanung berücksichtigen.



LDay2017 nach Umgebungs-lärmrichtlinie



LNight2017 nach Umgebungs-lärmrichtlinie

Der Hinweis wurde berücksichtigt, indem zum Entwurf eine Festsetzung aufgenommen wurde, gemäß der für die Außenwohnbereiche sichergestellt werden muss, dass der Schallpegel durch bauliche Maßnahmen auf einen Tagpegel von kleiner als 60 dB(A) reduziert wird.

Zu der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens siehe vorstehende Abwägung. Über davon unabhängig mögliche Maßnahmen, wie z.B. eine Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit, ist unabhängig von dem Bebauungsplan zu entscheiden.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|          |   |  |
|----------|---|--|
| <p>3</p> | <p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 19.06.2020</b><br/>                 unsere Stellungnahme vom 13.02.2020 wurde sinngemäß in die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Stadt Wedel übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>  | <p>Kenntnisnahme.<br/>                 Der bereits in der Begründung aufgenommen Hinweis bleibt unverändert bestehen.</p>  |
|          | <p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 13.02.2020</b><br/>                 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.<br/>                 Darüber hinaus verweisen wir auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.<br/>                 Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.<br/>                 Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden zum Entwurf in die Begründung aufgenommen.</p>   |
| <p>4</p> | <p><b>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, 12.03.2020</b><br/>                 die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses betrifft die unmittelbare Umgebung des Kulturdenkmals „Doppeleiche“, Bei der Doppeleiche. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.<br/>                 Bezüglich der eigentlichen Errichtung des bis zu acht Geschossen hohen Neubaus bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken, da von keiner wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.<br/>                 Allerdings ist der Schutz der Doppeleiche im Zuge der folgenden Baumaßnahmen zu gewährleisten.</p>  | <p>Kenntnisnahme. Zur weiteren Abwägung siehe unten.<br/>                 Kenntnisnahme.<br/>                 Die Hinweise zur Beachtung des Kulturdenkmals „Doppeleiche“ im Zuge späterer Um- oder Neugestaltungen des Straßenraumes werden zur Kenntnis genommen und wurden zum Entwurf in die Begründung aufgenommen. Zur Klarstellung wird</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|          |   |   |
|----------|---|---|
|          | <p>Sofern die Umgestaltung der Straßenverkehrsflächen (hier: Kreisverkehr) o.Ä. geplant wird, hat frühzeitig eine Absprache mit den Denkmalschutzbehörden zu erfolgen und ist rechtzeitig eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH zu beantragen. Bei einer Neu-/Umgestaltung des Straßenraums ist eine Verbesserung des Ist-Zustandes anzustreben. Dies kann bspw. bedeuten, dass die Baumscheibe in einer Größe auszuführen ist, die mind. dem Kronendurchmesser der Doppeleiche entspricht.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH (Umgebungsschutz) ist in den Planunterlagen hinzuweisen.</p>  | <p>darauf hingewiesen, dass die Doppeleiche außerhalb des Geltungsbereiches steht und die vorliegende Bebauungsplanänderung damit nicht die planungsrechtliche Grundlage für die öffentlichen Verkehrsflächen im Nahbereich des Denkmals bildet. Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass aktuell keine Umgestaltung des Kreuzungsbereichs geplant ist.</p> |
| <p>5</p> | <p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Kampfmittelräumdienst, 22.06.2020</b></p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>        | <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt, in dem die Hinweise bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes in die Begründung aufgenommen wurde. Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu beachten.</p>  |
|          | <p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Kampfmittelräumdienst, 18.02.2020</b></p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden zum Entwurf in die Begründung aufgenommen.</p>  |
| <p>6</p> | <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 13.02.2020</b></p> <p>Fehlanzeige.</p>  | <p>Kenntnisnahme</p>  |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|    |  |  |
|----|--|--|
| 7  | <p><b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 20.02.2020</b><br/>                 Für die Ausarbeitung und Vorlage meiner Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus benötige ich jedoch Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung in Papierform. Ich bitte daher um Übersendung von drei Ausfertigungen.<br/>                 Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die abschließende Stellungnahme der Straßenbauverwaltung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erst bei Vorlage vollständiger Unterlagen abgegeben wird.<br/>                 Bis dahin dürfen Sie nicht davon ausgehen, dass die Straßenbauverwaltung dem Bauleitplan nicht widersprochen hat oder dass der Bauleitplan unter Mitwirkung der von mir vertretenen Träger der Straßenbaulast zustande gekommen ist.</p> | <p>Kenntnisnahme.<br/>                 Der Bitte wurde entsprochen und drei Planausfertigungen zugesandt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.<br/> <br/>                 Kenntnisnahme. Das Ministerium hat mit Datum 13.02.20 eine Fehlanzeige, d.h. kein Bedarf für die Abgabe einer Stellungnahme, mitgeteilt. (s. Nr. 6)</p> |
| 8  | <p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, 26.06.2020</b><br/>                 Zur o. g. Bauleitplanung nehme ich Stellung wie folgt:<br/>                 Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
|    | <p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Außenstelle Mitte, 13.03.2020</b><br/>                 Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
| 9  | <p><b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 26.02.2020</b><br/>                 Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
| 10 | <p><b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, 19.06.2020</b><br/>                 aus Sicht des WSA Hamburg spricht nichts gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Die Hinweise meiner Stellungnahme vom 04.03.2020 wurden in die Begründung aufgenommen.<br/>                 Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>  | <p>Kenntnisnahme.<br/>                 Der bereits in die Begründung aufgenommene Hinweis bleibt unverändert bestehen.<br/>                 Der Entwurf wird nicht mehr geändert. Weitere Beteiligungen werden daher nicht durchgeführt.</p>   |
|    | <p><b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, 04.03.2020</b><br/>                 zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:<br/>                 Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Einleitung des o.g. Bebauungsplanes, wenn folgendes beachtet wird:</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>  |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |  |
|---|--|
| <p>1. Es dürfen im Plangebiet keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können (§34 WaStrG). (H)</p> <p>2. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen (§34 WaStrG). (H)</p> <p>Ich bitte um Aufnahme in den Bebauungsplan.<br/>Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauphase und spätere Nutzung des Gebäudes. Sie wurden hierfür in die Begründung aufgenommen und wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Unabhängig davon wird die Möglichkeit, dass es zu entsprechenden Verwechslungen kommen könnte aufgrund der Entfernung von rund 700 m zur Elbe und der vorhandenen Bebauung zwischen dem Vorhabengebiet und der Elbe als sehr gering eingeschätzt.</p>   |
| <p><b>11 Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, 13.02.2020</b><br/>in Beantwortung Ihrer nachfolgenden E-Mail teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt hinsichtlich der Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2a "Doppeleiche", 1. Änderung, Teilbereich Süd nicht berührt werden.<br/>Daher habe ich keine Hinweise und Einwände.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
| <p><b>12 Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV), 19.06.2020</b><br/>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
| <p><b>Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV), 13.02.2020</b><br/>mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.<br/>Bei der in der Begründung, Kapitel 6 angekündigten Konkretisierung der öffentlichen Verkehrsflächen bitten wir um frühzeitige Abstimmung mit der VHH.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der VHH hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Datum vom 13.02.2020 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Stellungnahme Nr. 14), in der es heißt:<br/>„ (...) bitten wir bei der Flächendimensionierung der Straßenverkehrsflächen darauf zu achten, dass die für den ÖPNV benötigten Fahrbeziehungen weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein werden. Als Bemessungsfahrzeug ist der 15m-Bus geeignet, da er die größten Hüllkurven bei der Kurvenfahrt hat.“</p> <p>Die im Zuge der Realisierung des Wohn- und Geschäftshauses vorgesehenen Umgestaltungen der angrenzenden Verkehrsflächen beschränken sich auf den Bereich zwischen Grundstücksgrenze und derzeitiger Fahrbahn. Die Fahrbahnen bleiben unverändert, so dass für den Busverkehr keine Veränderungen entstehen.</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
| <p><b>13</b></p> | <p><b>SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft, 12.02.2020</b><br/> <b>Kap. 6 Verkehr</b><br/>                 Zum Thema ÖPNV-Erschließung wird zutreffend auf die Nähe zum S-Bahnhof und die dort verkehrende Linie S1 als Standortvorteil hingewiesen. Buchstäblich noch näherliegend ist allerdings die ÖPNV-Erschließung über die Buslinie 189, die mit ihrem hochattraktiven 10-Min-Takt quasi direkt vor der Tür hält und im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der ÖPNV-Erschließungssituation erwähnt werden sollte.<br/>                 Wir bitten um Berücksichtigung und Ergänzung dieses Aspekts.</p>  | <p>Der Anregung wurde gefolgt. Aussagen zur Anbindung an den öffentlichen Busverkehr wurden zum Entwurf in der Begründung ergänzt.</p>  |
| <p><b>14</b></p> | <p><b>Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH), 13.02.2020</b><br/>                 bezugnehmend auf die Stellungnahme des HVV bitten wir bei der Flächendimensionierung der Straßenverkehrsflächen darauf zu achten, dass die für den ÖPNV benötigten Fahrbeziehungen weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein werden. Als Bemessungsfahrzeug ist der 15m-Bus geeignet, da er die größten Hüllkurven bei der Kurvenfahrt hat.<br/>                 Hinweis:<br/>                 Zur Beteiligung der VHH an Planverfahren aller Art haben wir das Funktionspostfach <a href="mailto:planung@vhbus.de">planung@vhbus.de</a> eingerichtet, um dessen Verwendung wir bitten.<br/>                 Für Rückfragen und weitere Planungsgespräche stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben.</p> | <p>Die im Zuge der Realisierung des Wohn- und Geschäftshauses vorgesehenen Umgestaltungen der angrenzenden Verkehrsflächen beschränken sich auf den Bereich zwischen Grundstücksgrenze und derzeitiger Fahrbahn. Die Fahrbahnen bleiben unverändert, so dass für den Busverkehr keine Veränderungen entstehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bitte betrifft nicht die Inhalte des B-Planes. Über den gewählten Weg zur Beteiligung der betroffenen Verkehrsbetriebe wird gesondert entschieden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p><b>15</b></p> | <p><b>Handwerkskammer Lübeck, 09.07.2020</b><br/>                 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.<br/>                 Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Planung sieht eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Läden/gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss und ggf. den unteren Obergeschossen vor. Entsprechende Nutzungen sind bereits in der Umgebung vorhanden, so dass keine Veränderungen hinsichtlich der nachbarschaftlichen Rücksichtnahmepflichten entstehen.</p>   |
|                  | <p><b>Handwerkskammer Lübeck, 05.02.2020</b><br/>                 nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>   |

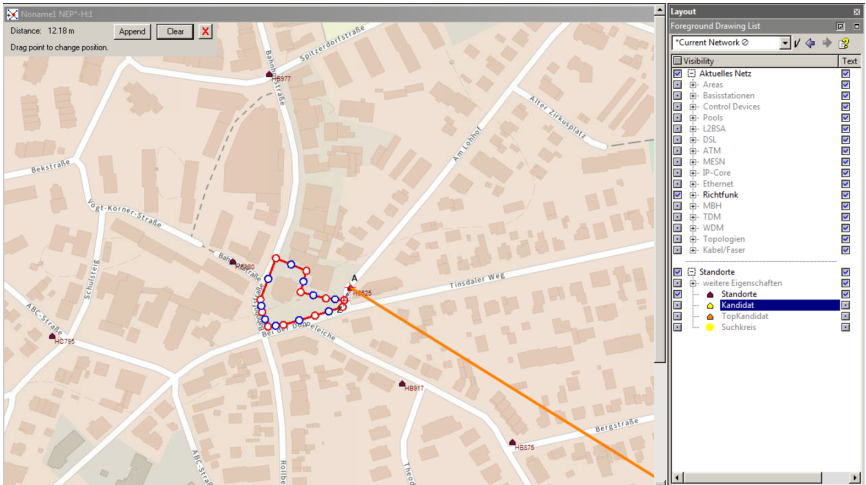
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|           |   |  |
|-----------|---|--|
|           | <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>   | <p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Planung sieht eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Läden/gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss und ggf. den unteren Obergeschossen vor. Entsprechende Nutzungen sind bereits in der Umgebung vorhanden, so dass keine Veränderungen hinsichtlich der nachbarschaftlichen Rücksichtnahmepflichten entstehen.</p>  |
| <p>16</p> | <p><b>Bundesnetzagentur, 19.03.2020</b></p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen <b>Richtfunkbetreiber</b>, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken<br/> Vorgangsnummer: 30625<br/> Baubereich: Wedel, Landkreis Pinneberg<br/> Koordinaten-Bereich<br/> (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW:<br/> SO: 09E4218 53N3431<br/> 09E4227 53N3425</p> <p>Betreiber und Anschrift:<br/> - Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</p> <p>Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich mehrerer Funkstellen für den <b>Ortungsfunk/Radar</b>. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstellen durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit den nachfolgend genannten Betreibern in Verbindung zu setzen.</p> <p>Betreiber von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar<br/> Vorgangsnummer: 30625<br/> In der Nähe des Baubereiches: Bahnhofstr., Tinsdaler Weg, Am Lohhof; 22880 Wedel</p> <p>Betreiber und Anschrift:<br/> - Hamburg Port Authority AöR, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg<br/> - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg</p> | <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die genannten Betreiber wurden, sofern sie nicht bereits beteiligt worden waren, um Stellungnahmen gebeten.</p> <p>Zur Stellungnahme der Vodafone GmbH (Richtfunk) siehe Stellungnahme Nr. 19.</p> <p>Zur Stellungnahme der Hamburg Port Authority AöR siehe Stellungnahme Nr. 20.<br/> Zur Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg siehe Stellungnahme Nr. 10</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |   |
|---|---|
| <p>- Verkehrszentrale Brunsbüttel, Schleuseninsel, 25541 Brunsbüttel</p> <p>Für Ihre <b>zukünftigen Anfragen</b> verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan und den Koordinaten im Format „WGS84“ an:<br/>226.Postfach@BNetzA.de&lt;mailto:226.Postfach@BNetzA.de&gt;<br/>Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:<br/><a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>&lt;<a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>&gt;</p> | <p>Die Verkehrszentrale Brunsbüttel ist eine Außenstelle des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg. Von einer gesonderten Beteiligung der Verkehrszentrale Brunsbüttel wurde daher abgesehen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich aus der Beteiligung der Betreiber keine Hinweise auf störende Wirkungen durch das vorliegende Planungsvorhaben ergeben haben.</p> <p>Über die Art und Weise, mit der die Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Aufstellungsverfahren nach dem BauGB beteiligt wird, wird zu gegebener Zeit in den jeweiligen Verfahren entschieden.</p> |
| <p><b>17 Ericsson Services GmbH, 01.07.2020</b></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de<br/>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>                   | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde insofern bereits berücksichtigt, indem die Deutsche Telekom, Niederlassung Lübeck beteiligt wurde. Es wurden keine Hinweise zu Richtfunkverbindungen gegeben (vgl. Stellungnahme Nr. 26). Zudem wird gemäß Stellungnahme der Bundesnetzagentur (vgl. Stellungnahme Nr. 17) die Deutsche Telekom nicht als potenziell betroffener Betreiber von Richtfunk benannt. Eine Betroffenheit ist somit nicht erkennbar.</p>  |
| <p><b>Ericsson Services GmbH, 05.03.2020</b></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde insofern bereits berücksichtigt, indem die Deutsche Telekom, Niederlassung Lübeck beteiligt wurde. Es wurden keine Hinweise zu Richtfunkverbindungen gegeben (vgl. Stellungnahme Nr. 26). Zudem wird gemäß Stellungnahme der Bundesnetzagentur (vgl. Stellungnahme Nr. 17) die Deutsche</p>  |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |  |
|---|--|
| <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:<br/>Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth<br/>richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de<br/>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>  | <p>Telekom nicht als potenziell betroffener Betreiber von Richtfunk benannt. Eine Betroffenheit ist somit nicht erkennbar.</p>   |
| <p><b>18 Vodafone Deutschland, Auskunft Richtfunk, 25.03.2020</b><br/>unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 2020/03/24 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Wedel darstellen.<br/>Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen.<br/>Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.<br/>Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.<br/>Die uns mitgeteilten Koordinaten des geplanten Bauvorhabens halten den benötigten Sicherheitsabstand zu unseren in Betrieb befindlichen Richtfunkverbindungen ein. Daher besteht in diesem Fall kein Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH.</p> <p><b>Anlage 1</b></p>  <p>The screenshot shows a software interface with a map on the left and a 'Layout' panel on the right. The map displays a street network with several orange lines representing radio frequency paths. A red circle is drawn around a specific area on the map. The 'Layout' panel on the right has a 'Visibility' section with a list of items: Aktuelles Netz, Anzen, Basisstationen, Control Devices, Pools, LTE-SA, DSL, ATM, MESH, IP-Core, Ethernet, Richtfunk, MBH, TDM, WDM, Topologien, and Kabel/Faser. Below this is a 'Standorte' section with icons for Standorte, Masten, Topkandidat, and Suchkreis.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß der Anlagen 1 und 2 der Abstand zwischen der Antenne und dem Plangebiet 12m beträgt, im vorliegenden Fall jedoch trotz des Unterschreitens des genannten Sicherheitsabstandes von 25m durch das Planvorhaben keine Störungen für den Richtfunkbetrieb erwartet werden. Dies wurde durch E-Mail der Vodafone vom 30.03.2020 nochmals bestätigt. Eine besondere Berücksichtigung der Richtfunkanlage im B-Plan-Verfahren ist somit nicht erforderlich. In die Begründung wurde ein Hinweis auf die benachbarte Richtfunkanlage aufgenommen.</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Anlage 2</b></p> <p>Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten. Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe</p> <p><b>Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet:</b></p> <p>lfd. Nr.1</p> <p>Standort A:<br/>Koordinaten WGS 84: 53-34-28.4 N / 9-42-24.7 E<br/>Antennenhöhe: 26,0m</p> <p>Standort B:<br/>Koordinaten WGS 84: 53-34-1.4 N / 9-43-32.7 E<br/>Antennenhöhe: 150,0m</p> <p>Störung erwartet: Nein</p> <p>Kommentar: Der Abstand von der Position zum gewünschten Bereich beträgt 12 Meter. Daher wird der Sicherheitsabstand von 25 Metern nicht eingehalten.</p>   |  |
| <p><b>19 Hamburg Port Authority AöR, 26.03.2020</b></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit den betroffenen Kollegen bei HPA stelle ich fest, dass es keine Betroffenheit im Bereich der Schiffsverkehrstechnik/Radar für das Bauvorhaben gibt.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| <p><b>20 Stadtwerke Wedel, 13.07.2020</b></p> <p>Die Stadtwerke Wedel sind von der Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Mit Bezug auf die Stellungnahme der Stadtwerke Wedel vom 11.03.2020, des Nachtrages zur Löschwasserversorgung am 07.05.2020 durch Herr (...) und der in Abschnitt 10 der Begründung dargestellten Sachverhalte zur Versorgung des Baugebietes folgende Rückmeldung.</p> <p>Die am 11.03.2020 und 07.05.2020 erfolgten Stellungnahmen behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis: Entlang des westlichen BPlan Gebietes verlaufen längs zur Bahnhofstraße auf deren östlicher Seite Trinkwasser- und Gasnetzleitungen, vermutlich unter bestehendem Baumbewuchs. Die Verlegung dieser ist bis dato nicht geplant.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu den Stellungnahmen vom 11.03.2020 und 07.05.2020 siehe unten.</p> <p>Der Hinweis zu den Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Eine nähere Beurteilung, ob eine Verlegung der Leitungen erforderlich wird und der sich hieraus gegebenenfalls resultierende Abstimmungsbedarf mit den Stadtwerken Wedel, betrifft die Planungen der Baumaßnahme. Der in der Begründung enthaltene Hinweis zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen wird um die ergänzend genannten Trinkwasser- und Gasnetzleitungen entlang der Ostseite der Bahnhofstraße ergänzt.</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|  |   |
|--|---|
| <p>Zur Einplanung der nötigen Vorarbeiten wird um frühzeitige Einbindung in den weiteren Planungsprozess gebeten.<br/>Hierfür stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>   | <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft Umsetzung des geplanten Wohn- und Geschäftshauses einschließlich der damit einhergehenden Neugestaltung der angrenzenden Flächen.</p>  |
| <p><b>Stadtwerke Wedel, 07.05.2020:</b><br/>wie telefonisch mit Herrn (...) besprochen ist es den Stadtwerke Wedel prinzipiell möglich für den geplanten Neubau an der Doppeleiche eine Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zu Verfügung zu stellen.<br/>Eine Definitive Aussage zur Verfügung von Löschwasser bekommen sie für das Objekt nach Beantragung eines Löschwassernachweises.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde in die Begründung aufgenommen. Die abschließende Festlegung des Löschwasserbedarfs der geplanten Bebauung und der Nachweise einer entsprechenden Löschwasserversorgung erfolgt in Baugenehmigungsverfahren.</p>   |
| <p><b>Stadtwerke Wedel, 11.03.2020</b><br/>Die Stadtwerke Wedel sind von der Baumaßnahme betroffen.<br/>Bestehende Leitungen und Anlagen der Stadtwerke Wedel GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbeleuchtungsmasten, -kabel und Steuerschrank</li> <li>• Niederspannungskabel</li> <li>• Mittelspannungskabel</li> <li>• Transformatorstation</li> <li>• Netzsteuerkabel und Verteilerschrank</li> <li>• Hausanschlussleitungen zur Gas und Trinkwasserversorgung</li> <li>• Hausanschlussleitungen zur Wärmeversorgung für das Gebäude Bahnhofstraße 71</li> <li>• E-Ladestation inkl. Ausrüstung StVO</li> </ul> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität wird ein Standort für eine Transformatorstation (ca. 4m x 6m) in der Nähe des Baugebietes benötigt. Hierzu bietet sich ein bereits durch die StW genutztes Grundstück Gemarkung Schulau-Spitzerdorf Flur 3 1/78 an, deren Nutzung am 08.03.2019 durch die StW beantragt wurde.<br/>Wir melden aktuell keine Bedenken zurück das Baugebiet mit Trinkwasser und Gas zu versorgen.<br/>Zur Verlegung der Hausanschlussleitungen zur Wärmeversorgung für das Gebäude Bahnhofstraße 71 wird eine beschränkt, persönliche Dienstbarkeit zugunsten der StW auf dem Grundstück Gemarkung Schulau Spitzerdorf Flur 5 20/10 benötigt.</p> | <p>Kenntnisnahme.<br/>Die Hinweise zu den bestehenden Leitungen werden zur Kenntnis genommen und wurden in die Begründung aufgenommen. Eine detaillierte Überprüfung, welche Anlagen von der geplanten Baumaßnahmen betroffen sind und wie mit ihnen umgegangen wird, erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung. Da das Vorhabengrundstück nahezu vollständig durch eine Tiefgarage unterbaut werden soll, wird für alle im Vorhabengebiet vorhandenen Leitungen und sonstigen Anlagen eine Verlegung erforderlich. Die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit den Leitungsträgern wurden bereits im Rahmen der Vorhabenplanung eingeleitet. Gemäß dem derzeitigen Planungsstand sollen nach Möglichkeit alle übergeordneten Versorgungsanlagen innerhalb öffentlicher Flächen und die zu verlegenden Hausanschlüsse des Nachbargebäudes sowie die Hausanschlüsse des Neubauvorhabens auf dem jeweils eigenen Grundstück verlegt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen, ob der beantragte Standort auf dem Flurstück 1/78 (westlich der Bahnhofstraße, Durchgang Vogt-Körner-Straße) oder ggf. ein Alternativstandort ausgewählt wird, erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.<br/>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die o.g. Planungen zur Verlegung der Leitungen und für die Umsetzung ggf. erforderliche privatrechtliche Regelungen.</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
|                  | <p>Zur Löschwasserversorgung wird, bei Nutzung der Hydranten im Versorgungsnetz, eine Löschwassermenge von 48m<sup>3</sup>/h gewährleistet.</p> <p>Zur Einplanung der nötigen Vorarbeiten wird um frühzeitige Einbindung in den weiteren Planungsprozess gebeten.</p> <p>Hierfür stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Auskunft der Stadtwerke Wedel bezieht sich die Löschwasserangabe von 48m<sup>3</sup>/h auf die Bereitstellung in der Bahnhofstraße und kann unter Hinzuziehung zusätzlicher Leitungen in weiteren angrenzenden Straßen eine größere Löschwassermenge bereit gestellt werden. Mit E-Mail vom 07.05.2020 (siehe unten) haben die Stadtwerke bestätigt, dass für das Vorhaben prinzipiell eine Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden kann. Eine definitive Aussage zur Löschwasserverfügung wird nach Beantragung eines Löschwassernachweises erteilt, der im Rahmen der Vorhabenplanung zu stellen ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Umsetzung des Vorhabens. Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zur Kenntnis übermittelt.</p>  |
| <p><b>21</b></p> | <p><b>Stadtentwässerung Wedel, 09.03.2020</b></p> <p>Eine Erhöhung der Niederschlagswasser-Einleitmengen ist aufgrund der begrenzten Kapazitäten der vorhandenen öffentlichen Entwässerungssysteme nicht möglich. Das Grundstück verfügt derzeit über einen DN 150 Hausanschluss in Richtung Bahnhofstraße mit einer Aufnahmekapazität von 14 l/s.</p> <p>Die Spitzenabflüsse des Niederschlagswassers sind über zu schaffende Rückhalte-systeme entsprechend verzögert dem öffentlichen Kanal zuzuführen. Eine Nutzung der im B-Plan festgelegten Gründächer ist hierfür zu überprüfen.</p> <p>Die Stadtentwässerung empfiehlt hierfür die Durchführung einer dem Vorhaben angepasste siedlungswasserwirtschaftliche Studie. Diese ist in Abstimmung mit der SEW durch einen Fachplaner für Siedlungswasserwirtschaft im Vorwege zu erstellen.</p> <p>Aus den Unterlagen (Anlage 1) der Stadtentwässerung geht hervor, dass über das B-Plan Gebiet private Abwasserleitungen der Nachbargrundstücke verlaufen. Sofern diese Leitungen weiterhin im Betrieb verbleiben, sind diese über eine entsprechende Eintragung in den Grundbüchern abzusichern.</p> <p><i>Anlage 1 Lageplan Stadtentwässerung siehe Originalstellungnahme.</i></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt. Gemäß der Vorplanung zur Entwässerung soll die erforderliche Rückhaltung durch ein Stauvolumen auf der Tiefgarage unterhalb der Platzfläche erfolgen. Die Einleitung in das Stadtentwässerungsnetz erfolgt über ein Drosselwerk. Eine Vorabstimmung der Konzeptes mit der Stadtentwässerung ist bereits erfolgt. Der endgültige Nachweis wird im Entwässerungsantrag erbracht.</p> <p>Da der Bebauungsplan lediglich das Vorhabengebiet und angrenzende bereits vorhandene Verkehrsflächen umfasst, wird das o.g. Entwässerungskonzept und der endgültige Nachweis im Rahmen des Entwässerungsantrags als ausreichend angesehen. Ein Erfordernis für eine siedlungswasserwirtschaftliche Studie eines größeren Einzugsgebiets im Rahmen der Bebauungsplanänderung besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Konkretisierung des Vorhabens. Da das Vorhabengrundstück nahezu vollständig durch einen Tiefgarage unterbaut werden soll, ist kein Erhalt der Leitung vorgesehen. Gemäß dem derzeitigen Planungsstand der Vorhabenplanung soll eine Verlegung der Hausanschlussleitung nördlich des Geltungsbereiches auf dem Nachbargrundstück selbst erfolgen.</p> |
| <p><b>22</b></p> | <p><b>Hamburg Wasser, 18.02.2020</b></p> <p>gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Stadt Wedel werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen von HAMBURG WASSER.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>   |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|                  |  |   |
|------------------|--|---|
| <p><b>23</b></p> | <p><b>Schleswig-Holstein Netz AG, 02.03.2020</b><br/>                 gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2a „Doppeleiche“, 1. Änderung, Teilbereich Süd der Stadt Wedel bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz keine grundsätzlichen Bedenken.<br/>                 In dem von Ihnen beplanten Bereich betreibt die Schleswig-Holstein Netz keine Leitungen oder Anlagen.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>   |
| <p><b>24</b></p> | <p><b>1&amp;1 Versatel, 19.06.2020</b><br/>                 vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.<br/>                 Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.<br/>                 Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&amp;1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&amp;1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.<br/>                 Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.<br/>                 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß dem zur Verfügung gestellten Plan sind am westlichen Rand der Bahnhofstraße Leitungen der 1&amp;1 Versatel und damit im oder am Rand der festgesetzten Verkehrsfläche vorhanden. Im Vorhabengebiet selbst sind keine Leitungen eingetragen. In die Begründung wurde ein Hinweis auf die Leitungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zur Leitungsauskunft betreffen die späteren Erschließungsplanungen und Baumaßnahmen und werden zur Kenntnis genommen.</p> |



Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |  |
|---|--|
| <p><b>1&amp;1 Versatel, 02.03.2020</b><br/>                 vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.<br/>                 Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. <i>(Anmerkung Stadtverwaltung: Karten siehe Originalstellungnahme)</i><br/>                 Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.<br/>                 Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&amp;1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&amp;1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.<br/>                 Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. <i>(Anmerkung Stadtverwaltung: Nutzungsbedingungen siehe Originalstellungnahme)</i><br/>                 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung</p> | <p>Gemäß dem zur Verfügung gestellten Plan sind am westlichen Rand der Bahnhofstraße Leitungen der 1&amp;1 Versatel und damit im oder am Rand der festgesetzten Verkehrsfläche vorhanden. Im Vorhabengebiet selbst sind keine Leitungen eingetragen. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Leitungen aufgenommen.<br/>                 Kenntnisnahme.<br/>                 Kenntnisnahme.<br/>                 Die Hinweise zur Leitungsauskunft betreffen die späteren Erschließungsplanungen und Baumaßnahmen und werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>25 Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.06.2020</b><br/>                 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.<br/>                 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br/>                 Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unseres Schreiben vom 19.02.2020.<br/>                 Wir weisen erneut darauf hin: Im Bereich des Neubaus befinden sich hochwertige Kabeltrassen der Telekom. Sollten diese Kabeltrassen verlegt werden müssen, ist mit einem Zeitaufwand von 12 bis 24 Monaten zu planen. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob eine Verlegung erwünscht ist und welche unserer Trassen betroffen sind oder ob unsere Trassen dort liegen bleiben und diese überbaut werden können.</p>  | <p>Kenntnisnahme.<br/>                 Zu der Stellungnahme vom 19.02.2020 siehe unten.<br/>                 Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 19.02.2020, in der der gleichlautende Hinweis gegeben wurde.</p>   |
| <p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, 19.02.2020</b><br/>                 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>  |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|   |   |
|---|---|
| <p>Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Neubaus befinden sich hochwertige Kabeltrassen der Telekom. Sollten diese Kabeltrassen verlegt werden müssen, ist mit einem Zeitaufwand von 12 bis 24 Monaten zu planen. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob eine Verlegung erwünscht ist und welche unserer Trassen betroffen sind oder ob unsere Trassen dort liegen bleiben und diese überbaut werden können.</p> <p>Anliegend die entsprechenden Bestandspläne über die vorhandenen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Die dargestellten Trassen werden nur in 1-Strich-Zeichnung dargestellt. In den Trassen können auch mehrere Anlagen verlaufen. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Zusendung dieser Bestandspläne entbindet Sie/Ihre beauftragte Tiefbaufirma nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern.</p> | <p>Die Hinweise zu den Kabeltrassen werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich des geplanten Neubaus wird eine Verlegung der Kabel erforderlich werden. Die näheren Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Planungen der Baumaßnahme. In die Begründung wurde zum Entwurf ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Kenntnis übermittelt.</p> |
| <p><b>26 Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 01.07.2020</b></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU,<br/>Südwestpark 15, 90449 Nürnberg<br/>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:<br/>Kabelschutzanweisung Vodafone<br/>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland<br/>Zeichenerklärung Vodafone<br/>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>   | <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung. Das Gebiet ist bereits erschlossen.</p>  |
| <p><b>Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 09.03.2020</b></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien.</p>  | <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung. Das Gebiet ist bereits erschlossen.</p>  |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
|                  | <p>Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet.<br/>Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:<br/>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU<br/>Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com<br/>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.<br/>Weiterführende Dokumente:<br/>Kabelschutzanweisung Vodafone<br/>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland<br/>Zeichenerklärung Vodafone<br/>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p> |   |
| <p><b>27</b></p> | <p><b>TenneT, 24.06.2020</b><br/>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass in dem Bereich keine Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.<br/>Gegen das Vorhaben bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>   |
| <p><b>28</b></p> | <p><b>AZV Südholstein, 03.07.2020</b><br/>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des AZV Südholstein keine Bedenken.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>   |
| <p><b>29</b></p> | <p><b>Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, 10.03.2020</b><br/>Im Rahmen des TÖB-Verfahrens bitten wir Sie vorsorglich, bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.<br/>Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der weiteren Umsetzung.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen bleiben unverändert bestehen. Die Planung der Abfallsammlung und -bereitstellung betrifft die Konkretisierung des Vorhabens und die spätere Nutzung.</p> |
| <p><b>30</b></p> | <p><b>Gewässer- und Landschaftsverband Pinneberg, 22.06.2020</b><br/>Von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Wedeler Außendeich bestehen gegen den vorgelegten B-Plan keine Bedenken.</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>   |
| <p><b>31</b></p> | <p><b>NABU Schleswig-Holstein, 14.07.2020</b><br/>Der NABU Schleswig-Holstein und NABU Hamburg bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt nach Rücksprache mit dem NABU Wedel wie folgt Stellung dazu:<br/>„Gegen das Vorhaben auf dem ca. 0,13ha großen Plangebiet am südlichen Ende der</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>   |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|  |   |
|--|---|
| <p>Bahnhofstraße das Grundstück der ehemaligen zweigeschossigen Filiale der Stadtsparkasse Wedel, die seit 2017 leersteht, im Rahmen der Innenentwicklung mit einem bis zu 8-geschossigen Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit neuen gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss und einer Tiefgarage einer neuen Nutzung zuzuführen, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Da dort Mauersegler jagen und in der Nähe wohl nisten, sollte man an der obersten Etage Nistkästen für Mauersegler als Kolonie, entweder an der Außenwand anbringen oder am besten direkt in der Fassade während des Neubaus schon einmauern oder einlassen. Hier besteht zwar kein artenschutzrechtliches Erfordernis, dennoch bittet der NABU diese Anregung als freiwillige Maßnahme aufzugreifen und im Rahmen der Vorhabenplanung zu integrieren.</p> <p>Auch die Festsetzung der Begrünung auf insgesamt mindestens 60% der Dachflächen im BPlan, sofern sie nicht für technische Anlagen und Aufbauten oder Dachterrassen beansprucht werden, wird vom NABU Schleswig-Holstein begrüßt. Durch die Nutzung von regenerativer Solarthermie und/oder Photovoltaik kann der CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert werden. Auch weitere Maßnahmen, wie die Möglichkeit des Anschlusses an das Fernwärmenetz, sowie Schaffung von Elektroladestationen, Car-Sharing-Plätzen und geeigneten Fahrradabstellmöglichkeiten können kleine Einzelbausteine für den örtlichen Klimaschutz darstellen.</p> <p>Da eine Rodung von Gehölzen im Umfeld der ehemaligen Sparkassenfiliale durchgeführt werden muss, sollte dies außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter gem. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres geschehen.</p> <p>Sollte der Abriss/Fällung innerhalb der Fledermaussommerquartierzeit (01.03. bis 30.11.) erfolgen, müsste vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermaus- und Vogelbesatz mit negativem Befund erfolgen, um Tötungen oder Verletzungen zu verhindern. Hier stimmt der NABU der artenschutzrechtlichen Stellungnahme von Dipl.-Biol. Björn Leupolt zu.</p> <p>Die Fassadenpegel-Berechnungsergebnisse (Geräuscheinwirkungen durch die relevanten Straßenverkehrswege und die geplante Tiefgarage) zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) für den Tagzeitraum und 50 dB(A) für den Nachtzeitraum unter den getroffenen Annahmen an allen straßenzugewandten Gebäudefassaden über alle Geschosse überschritten werden.</p> <p>Die juristisch anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird hingegen weder im Tagzeitraum noch im Nachtzeitraum erreicht oder überschritten.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen und bei der Vorhabenrealisierung berücksichtigt. Mit dem Vorhabenträger wurde abgestimmt, dass Nistkästen für Mauersegler in die Fassade integriert werden und eine entsprechende Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzung des Vorhabens. In der Begründung wird ein Hinweis auf die allgemein geltende Schutzfrist gemäß § 39 BNatSchG ergänzt. Sie liegt innerhalb der gutachterlich festgestellten Schonfrist aufgrund potenzieller Fledermausvorkommen im Sommer, so dass aus ihr keine geänderten Anforderungen an die Rodungsfristen resultieren.</p> <p>Kenntnisnahme. Die genannten artenschutzrechtlichen Hinweise aus der zum Vorhaben erstellten artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung, sind zum Entwurf in die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
|--|---|

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|                  |  |   |
|------------------|--|---|
|                  | <p>Zur Verringerung der Verkehrsgeräusche am Planvorhaben schließen wir uns der Empfehlung der LÄRMKONTOR GmbH an und schlagen die Einführung einer Tempo 30-Zone entlang der Bahnhofstraße, ggf. auch der Tinsdaler Straße vor. Dadurch wäre eine Absenkung des Beurteilungspegels um rd. 3 dB für den Tag- als auch den Nachtzeitraum möglich.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“</p>  | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Über eine Geschwindigkeitsreduzierung ist in einem vom Bebauungsplan unabhängigen Verfahren zu entscheiden, eine Regelungsmöglichkeit im Bebauungsplan besteht nicht.</p> <p>Der Entwurf wird nicht mehr geändert, weitere Beteiligungen werden daher nicht durchgeführt.</p>   |
| <p><b>32</b></p> | <p><b>NABU Schleswig-Holstein, 12.03.2020</b></p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt nach Rücksprache mit Jörn Mohrdieck vom NABU Wedel wie folgt Stellung dazu:</p> <p>Gegen das Vorhaben auf dem ca. 0,13ha großen Plangebiet am südlichen Ende der Bahnhofstraße das Grundstück der ehemaligen zweigeschossigen Filiale der Stadtsparkasse Wedel, die seit 2017 leer steht, im Rahmen der Innenentwicklung mit einem achtgeschossigen Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit neuen gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss und einer Tiefgarage einer neuen Nutzung zuzuführen, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Die übrigen Flächen sind fast vollständig versiegelt, daher ist die Planung einer privaten Grünfläche mit Kinderspielfläche nordöstlich des Gebäudes für die Bewohner zu befürworten. Es sollten einheimische und standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden und die Grünfläche einheimische Büsche, wie z.B. Schlehe, Weißdorn und Pfaffenhütchen beinhalten.</p> <p>Da dort Mauersegler jagen und in der Nähe wohl nisten, sollte man an der obersten Etage Nistkästen für Mauersegler als Kolonie, entweder an der Außenwand anbringen oder am besten direkt in der Fassade während des Neubaus schon einmauern oder einlassen.</p> <p>Auch die Festsetzung der Begrünung der Dachflächen im B-Plan, sofern sie nicht für technische Anlagen und Aufbauten oder Dachterrassen beansprucht werden, wird vom NABU Schleswig-Holstein begrüßt. Durch die Nutzung von regenerativer Solarthermie und/oder Photovoltaik kann der CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert werden. Auch weitere Maßnahmen, wie die Möglichkeit des Anschlusses an das Fernwärmenetz, sowie Schaffung von Elektroladestationen, Car-Sharing-Plätzen und geeigneten Fahrradabstellmöglichkeiten können kleine Einzelbausteine für den örtlichen Klimaschutz darstellen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweise zu der geplanten Grünfläche mit Kinderspielfläche werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Bepflanzung erfolgt im Rahmen der Planung für die Freiflächengestaltung. Dabei wird zu entscheiden sein, inwieweit sich einheimische Pflanzen integrieren lassen, die den Standortbedingungen der innerstädtischen Lage und der Unterbauung im Untergrund sowie den funktionalen und gestalterischen Anforderungen gerecht werden. Erhöhte Anforderungen an eine naturnahe Bepflanzung bestehen für den innerstädtischen Planungsraum nicht.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen und bei der Vorhabenrealisierung berücksichtigt. Mit dem Vorhabenträger wurde abgestimmt, dass Nistkästen für Mauersegler in die Fassade integriert werden und eine entsprechende Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|           |   |  |
|-----------|---|--|
|           | <p>Da eine Rodung von Gehölzen im Umfeld der ehemaligen Sparkassenfiliale durchgeführt werden muss, sollte dies außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter gem. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres geschehen.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzung des Vorhabens. Für die geplante Rodung und den geplanten Gebäudeabriss wurde zum Entwurf eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung erstellt. Die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Hinweise, die sich neben Brutvögeln auch auf Fledermäuse beziehen, wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes in die Begründung aufgenommen. In der endgültigen Planfassung wird zudem ein Hinweis auf die allgemein geltende Schutzfrist gemäß § 39 BNatSchG ergänzt.</p> <p>Der Bitte wurde entsprochen. Der NABU hatte die Möglichkeit im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) oder der öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB erneut eine Stellungnahme abzugeben.</p>   |
| <p>33</p> | <p><b>BUND Schleswig Holstein, 14.07.2020</b></p> <p>Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><b>6 Verkehr</b></p> <p>Zur Verringerung der klimarelevanten Schadstoffe und einer Reduzierung der Lärmbelastung im Stadtbereich empfehlen wir eine Mindestanzahl an Fahrradabstellanlagen festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je Wohneinheit ist mindestens ein barrierefrei erreichbar, überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen. Sie sollen über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.</li> <li>• Bei der Planung von Fahrradstellplätzen ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Anhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen – die Stellplätze und Verkehrsberuhigungen (Kurvenradien) sollten entsprechend gestaltet sein.</li> </ul> <p>Für den Geschäftsbereich sollten ebenso Anzahl und Lage der Fahrradabstellanlagen genau definiert werden.</p> <p><b>7 Grünordnung und Artenschutz</b></p> <p>In der Stellungnahme des Nabu SH vom 12.03.2020 wurde empfohlen, Pfaffenhütchen zu pflanzen. Davon raten wir jedoch dringend ab. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 17. April 2000 die offizielle Liste giftiger Pflanzen im Bundesanzeiger (v. 06.05.2000, Jahrgang 52, Nr. 86, S. 8517) neu veröffentlicht. Diese Liste enthält ausschließlich Pflanzen, die auch bei Aufnahme geringer Mengen an Pflanzenmaterial mittelschwere bis schwere Vergiftungen verursachen können. Es wird davor gewarnt, diese Pflanzen an Plätzen anzupflanzen oder aufwachsen zu lassen, die Kindern als Aufenthalts- und Spielort</p> | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind für das geplanten Wohn- und Geschäftshaus ausreichend Fahrradabstellanlagen nachzuweisen, eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die konkrete Anzahl und Ausgestaltung der Fahrradabstellanlagen betrifft die Vorhabenplanung. Gemäß deren aktuellen Stand sind deutlich mehr als ein barrierefreier, überdachter Fahrradstellplatz je Wohneinheit vorgesehen und Ladestationen für E-Bikes berücksichtigt. Darüber hinaus sind gemäß der zum Vorhaben erstellten Freiraumplanung Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum angrenzend an die Bahnhofstraße und dem Tinsdaler Weg vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise zur Bepflanzung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Freiraumplanung des Vorhabens und sind im Zuge der weiteren Vorhabenkonkretisierung durch die Fachplanung zu beurteilen und mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Die Stellungnahme wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnis übermittelt.</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|  |   |
|--|---|
| <p>dienen. Zu den Pflanzen auf dieser Liste gehört auch das Pfaffenhütchen (euonymus europaeus). Giftig sind Samen, Blätter und Rinde!</p> <p>Auch in der DIN 18034 "Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb" werden Giftpflanzen aufgelistet, die nicht im Bereich von Spielplätzen oder ähnlichen Anlagen (z.B. Kindergärten, Schulen) gepflanzt werden dürfen: Goldregen, Pfaffenhütchen, Seidelbast und Stechpalme.</p> <p>Wir empfehlen zudem als heimische Baumart den Feldahorn mit in die Pflanzliste aufzunehmen, er bleibt kleinkronig, ist relativ unempfindlich und wächst auf fast allen Böden.</p> <p><b>12 Bodenordnung</b></p> <p>Analog zu unserer Stellungnahme zum B-Plan 20g der Stadt Wedel empfehlen wir auch hier aufgrund der Planung einer Tiefgarage das Vorkommen von Salzkissen zu thematisieren. Hier der Auszug unserer Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wedel liegt am Rand des Glückstadt-Grabens, es ist sehr wahrscheinlich, dass das Plangebiet noch über dem Salzkissen liegt und dass die vorhandenen Bodenstrukturen Auswirkungen auf den Bau von Tiefgaragen haben können. Tiefgaragen werden tiefer gegründet als Keller und liegt womöglich ein hoher Grundwasserstand vor, muss mit einer erheblichen Entwässerung des Baugrundes gerechnet werden. Das kann wiederum zu negativen Auswirkungen im Boden, bzw. durch den Salzstock führen, die kaum vorhersehbar sind. Aus diesem Grund bedarf es einer genauen Analyse der Boden- und Grundwasserverhältnisse und der Einstufung in die Kategorien der Erdfallgefährdung im Gips- und Karbonatkarst mit entsprechenden Handlungsanweisungen. Das Infoblatt vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsens informiert über Anforderungen für Wohngebäude und Keller, die besonderen Erfordernisse für den Bau von Tiefgaragen werden nicht erwähnt, können aber als Richtlinie für den Bau der Tiefgaragen herangezogen werden.</li> </ul> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p> <p>In einem wasserwirtschaftlichen Konzept sollte u.a. auch die Ableitung des Oberflächenwassers und des Eingriffs in den Boden durch den Bau der Tiefgaragen beschrieben werden. So ist für den Bau der Tiefgarage damit zu rechnen, dass sperrende Bodenschichten durchbrochen werden. Dies kann zur Entspannung von Grundwasserleitern (Gebäudeschäden) und Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser führen. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass es aufgrund der Lage über dem Salzkissen zu Reaktionen von Grundwasser und Salzkissen kommen kann (s. Boden) und somit im ungünstigsten Fall zu einem Erdfall führen würde.</p> | <p>Die Anregung wurde geprüft. Die geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Im Rahmen der Vorhabenplanung wurde als Grundlage für die Tragwerksplanung eine Baugrunduntersuchung erstellt. Demnach bestehen gemäß Aussage des beauftragten Fachbüros bis zu einer Tiefe von 3 Metern Sandauffüllungen und bis ca. 9 bis 12 Meter Sand, darunter Geschiebelehm. Wasser wurde in einer Tiefe von ca. 4,5 Meter und damit ca. 0,80 Meter unter Aushubhöhe angetroffen. Wasserabsenkungen werden aufgrund der über dem mittleren Grundwasser liegenden Gründungsebene während der Bauphase nicht oder allenfalls in sehr geringem Umfang erforderlich. Auch während des dauerhaften Bestandes erfolgt kein Wasserentzug, da die Tiefgarage mittels einer wasserdruckhaltenden Wanne trocken gehalten wird.</p> <p>Ein Erfordernis für ein wasserwirtschaftliches Konzept im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht nicht. Eine geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die entsprechenden Vorabstimmungen mit der Stadtentwässerung sind erfolgt.</p> <p>Die bezüglich des Grundwassers geäußerten Bedenken werden nicht geteilt und kein Bedarf für weitere diesbezügliche Untersuchungen gesehen. Hierzu wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Baugrunduntersuchung verwiesen. Das Fachplanungsbüro hat bestätigt, dass angesichts der angetroffenen Boden- und</p> |
|--|---|

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

|           |   |  |
|-----------|---|--|
|           | <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsvorschlages.</p>  | <p>Grundwasserverhältnisse keine sperrenden Bodenschichten durchbohrt werden und es somit nicht zu einer Vermischung des oberen und unteren Grundwasserleiters kommen kann.</p>  |
| <p>34</p> | <p><b>ADFC Wedel, 13.03.2020</b></p> <p>wir bedauern sehr, dass die Großzügigkeit des Platzes „Doppeleiche“ durch die flächendeckende Bebauung stark eingeschränkt werden soll.</p> <p>Aus Sicht des Radverkehrs ist insbesondere die Route Elbhochufer - Goethestraße - Doppeleiche - Bahnhofstraße - Bahnhof von dieser Änderung nachteilig betroffen: Die derzeitige Radführung würde ersatzlos gestrichen.</p> <p>Wir fordern daher vorab eine Führung des Radverkehrs im Kreuzungsbereich großflächig konkret zu berücksichtigen.</p> <p>Die derzeitige Route quert, von der Goethestraße kommend, den Tinsdaler Weg bzw die Straße „Bei der Doppeleiche“ und führt über den abgesenkten Kantstein des derzeitigen kleinen Parkplatzes weiter über einen Radweg (am Briefkasten vorbei) in die Bahnhofstraße.</p> <p>Da die Bahnhofstraße derzeit eine Einbahnstraße ist, bietet es sich an bereits frühzeitig vor der Ampel auf den gehwegbegleitenden Radweg zu fahren. Durch die derzeitige diagonale Querung des heutigen Platzes wird ein direktes Einfahren in den unfallträchtigen Kreuzungsbereich an der Ampel vermieden. Weder mit den Kfz noch mit den Fußgängern an der Ampel gibt es kritische Berührungspunkte. Das Einfädeln in die Bahnhofstraße erfolgt derzeit ebenfalls problemlos, da der Platz ausreichend Übersicht gibt.</p> <p>Die vorgesehene B-Plan Änderung verzichtet völlig auf diesen großzügigen Platz und bebaut diesen. Es bleibt lediglich ein notwendiger Gehweg von 6 m Breite, der den einen oder anderen Baum erhalten könnte. Eine Querung oder anderweitige Führung des Radverkehrs von der Goethestraße in die Bahnhofstraße ist nicht vorgesehen. Dies bemängeln wir ausdrücklich und fordern eine Führung des Radverkehrs im Rahmen der B-Plan-Änderung vorab zu planen.</p> <p><i>"Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind für die Unterbringung der bestehenden Straßen und anschließende Flächen für Geh- und ggf. Radwege ausreichend dimensioniert."</i></p> <p>Die Radwege sind neu zu dimensionieren, weil hier derzeit im B-Plan keine Radwege vorgesehen sind und der bisherige diagonale Radweg wegfallen würde.</p> <p><i>"Gleichzeitig ist ein höherer Bedarf für Fahrradabstellmöglichkeiten wahrscheinlich, deren Unterbringung eine Aufgabe der weiteren Gebäude- und Freiflächenplanung ist."</i></p> | <p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Bebauung wird als Chance gesehen, den Bereich, der wenig frequentiert wird und in seiner Gestaltung nicht mehr zeitgemäß und attraktiv ist, gestalterisch und funktional aufzuwerten. Die städtebaulich prägnante Bebauung wird für diesen zentralen Standort am südlichen Ende der Bahnhofstraße als richtig angesehen.</p> <p>Die Anregung zur Radverkehrsplanung wird insofern berücksichtigt, dass zu der Vorhabenplanung eine Freiraumplanung erarbeitet wurde, welche die direkt an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsflächen einbezieht und die Belange des Radverkehrs berücksichtigt. Gemäß der Freiflächenplanung soll die Radverkehr zukünftig im Tinsdaler Weg im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt werden und von Osten ein Einfahren in den Radweg Bahnhofstraße über eine Aufleitung an der Kreuzung ermöglicht werden. Die abschließende Regelung wird im Rahmen der Vorhaben- und Freiraumplanung abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass die Planung der Fahrradabstellanlagen im Zuge der weiteren Vorhabenkonkretisierung erfolgt.</p> |

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt in Juni/Juli 2020) und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt in Februar/März 2020)

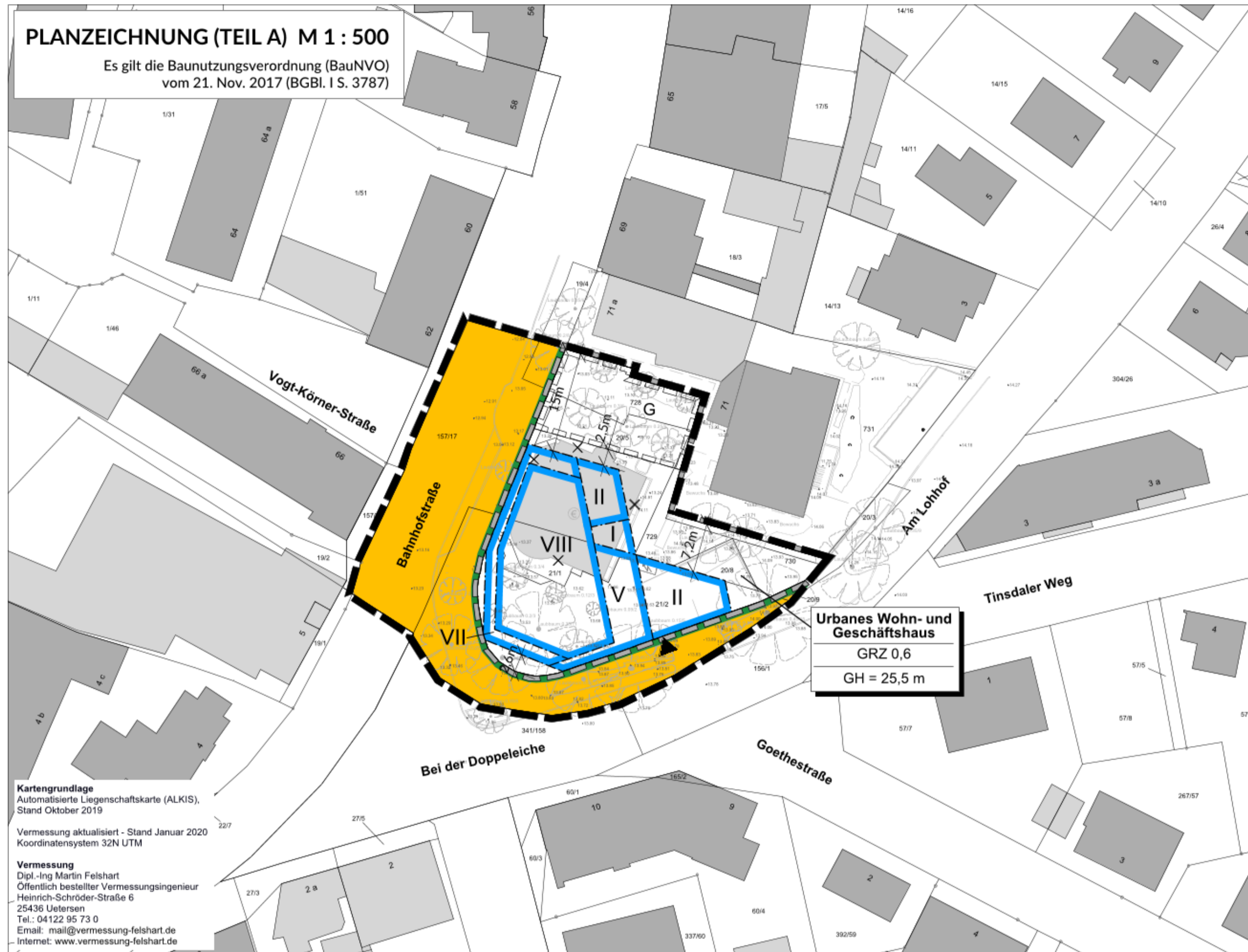
|   |  |
|---|--|
| <p>Aus unserer Sicht ist eine Interpretation der Bauordnung dahingehend möglich, dass auch eine Festschreibung im B-Plan für die Festlegung der Größe einer Rad-Abstellanlage möglich ist - und nicht allein Aufgabe der weiteren Planung ist.</p> <p>Wir würden uns wünschen die Route Elbhochufer - Bahnhof weiter auszubauen statt zu behindern.</p> | <p>Festsetzungen zur Lage und Größe von Fahrradabstellanlagen werden für den vorliegenden Bebauungsplan als nicht sinnvoll erachtet, da es sich nicht um große zentrale Abstellanlagen handelt und eine sinnvolle Anordnung im Rahmen der weiteren Vorhabenkonkretisierung besser beurteilt werden kann und ohne eine Fixierung im Bebauungsplan auch für zukünftige Anpassungsbedarfe Spielraum gelassen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die gesonderte Radverkehrsplanung bzw. es wird, soweit das Plangebiet des B-Planes Nr. 2a, 1. Änderung betroffen ist, auf die oben stehende Abwägung verwiesen.</p> |
|---|--|

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag  |
|-----|---|---|
| 1   | <p><b>Anwohner Bahnhofstraße (über Architektin), Wedel, 20.07.2020</b></p> <p>Eine neue Bebauung soll sich immer in das Straßenbild einfügen – das ist hier nicht der Fall. Alle Umgebungsbauten sind deutlich weniger hoch, wie soll sich das neue Gebäude dort einfügen? Das geplante Gebäude fügt sich weder in die Umgebung ein, noch ergänzt es die städtebauliche Situation dort.</p> <p>Zu dem 1958 gebauten vorhandenen 8-geschossigen Gebäude gehört ein „großzügiger Platz“ als Ausgleich laut dem B-Plan von 1958. Nicht nur, dass dieser Platz nicht wirklich je existiert hätte, er wird nun auch noch komplett überbaut mit einem mindestens genau so hohem Gebäude. Ist ein Ausgleich hierfür geplant?</p> <p>Was sagt der Beirat für Stadtgestaltung zu dem Bauvorhaben und zu der geplanten B-Plan-Änderung? Dazu habe ich bisher keine Informationen finden können.</p> <p>Mobilfunkabstand – laut Stellungnahme nicht eingehalten<br/>                     Entwässerung – laut Stellungnahme nicht direkt möglich<br/>                     Einhaltung prüfen, sonst später im schlimmsten Fall hohe Kosten/ Regress der Geschädigten</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine hohe Verdichtung und Betonung durch ein vergleichsweise hohes Gebäude wird für den Standort im Süden der Bahnhofstraße und angrenzend an den Schnittpunkt mehrerer Straßen als städtebaulich passend angesehen. Im Rahmen des durchgeführten Wettbewerbes wurde unter Beachtung auch von städtebaulichen Kriterien der Entwurf ausgewählt, der für diesen Standort nach Urteil des Preisgerichtes am besten geeignet ist. Das geplante Gebäude bildet dabei auch einen Kontrapunkt zu dem ähnlich hohen Nachbargebäude und hält mit der Anordnung der höheren Gebäudeteile im Südwesten und einer Abstufung nach Nordosten einen größtmöglichen Abstand zu diesem und zu der weiteren nördlichen Nachbarbebauung. Mit der geplanten Fassade aus rotem Klinker wird Bezug auf in der Umgebung vorhandene Gebäuden aufgenommen.</p> <p>Die städtebaulichen Anforderungen und Zielsetzungen haben sich seit der Planung des vorhandenen achtgeschossigen Nachbargebäudes geändert. Eine wichtige aktuelle städtebauliche Zielsetzung ist die Innenentwicklung, der mit dem aktuell geplanten Neubauvorhabens entsprochen wird.</p> <p>Für den Erhalt des bisherigen zum verkehrsreichen Tinsdaler Weg ausgerichteten Platz besteht kein Bedarf. Ein Erfordernis diesen z.B. durch Schaffung neuer Plätze im näheren Umfeld „auszugleichen“ besteht nicht. Der Platz nördlich des bisherigen Sparkassengebäudes wird erhalten und im Rahmen der Vorhabenrealisierung neu gestaltet und damit als innerstädtischer Aufenthaltsraum aufgewertet. Weitere städtisch geprägte Aufenthaltsbereiche bestehen in ausreichender Weise entlang der Bahnhofstraße.</p> <p>Die Stadt Wedel hat keinen Beirat für Stadtgestaltung. Die Entscheidung über die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung und den dazugehörigen Durchführungsvertrag wird durch den Rat der Wedel getroffen. Eine intensive Auseinandersetzung mit dem Ziel eine für den Standort städtebaulich optimierte Bebauung zu erhalten, ist zusätzlich mit dem vorgeschalteten Wettbewerbsverfahren erfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden gesondert abgewogen. Sie sind auch dem Vorhabenträger bekannt und soweit erforderlich im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.</p> |

# SATZUNG DER STADT WEDEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2A "DOPPELEICHE", 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG, TEILBEREICH SÜD

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2a "Doppeleiche", 1. vorhabenbezogene Änderung, Teilbereich Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhabenplan (Teil C), erlassen.



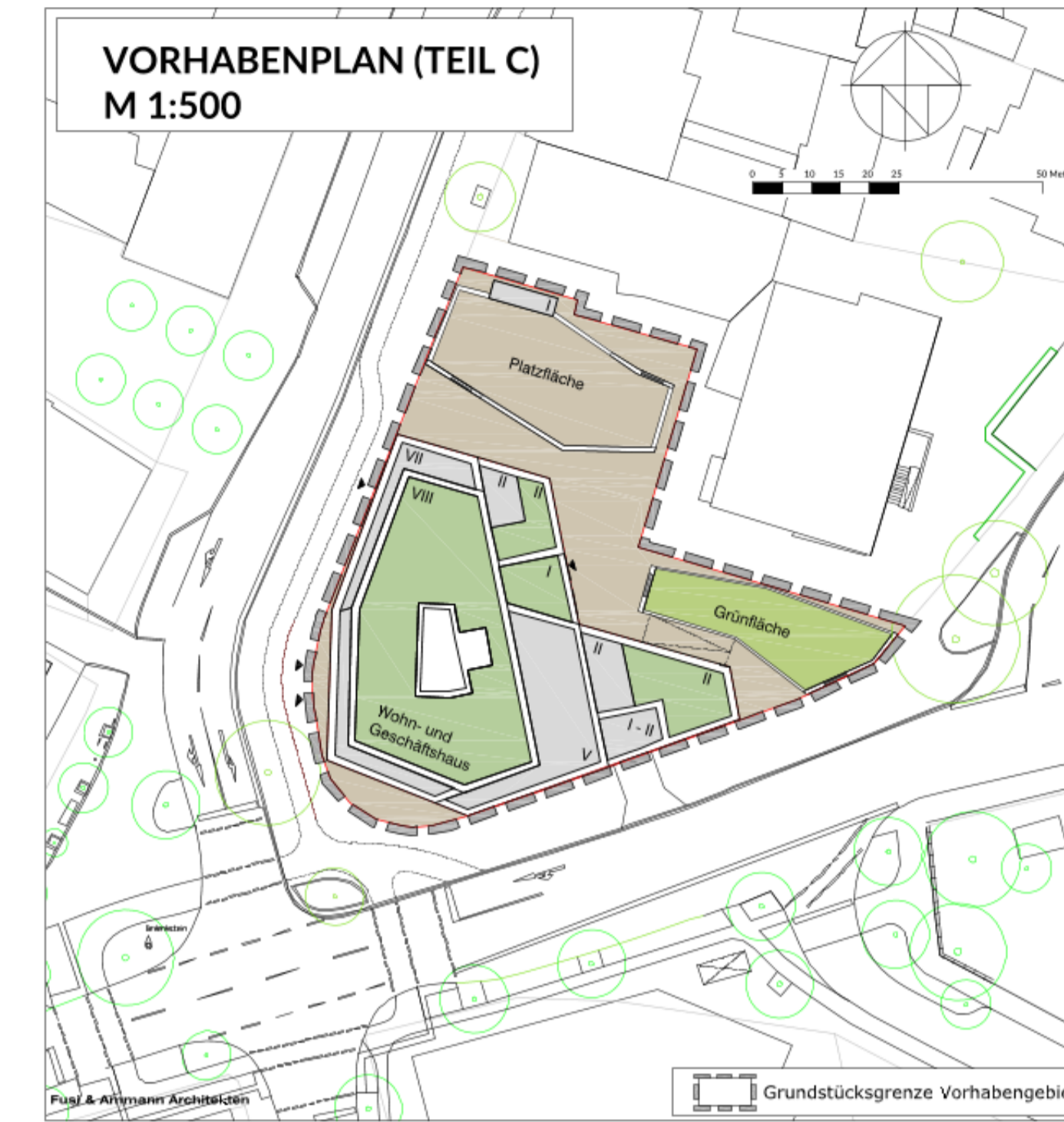
## TEXT (TEIL B) / FESTSETZUNGEN UND BESTIMMUNGEN

- 1.0 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 12 Abs. 3 und Abs. 3a BauGB)
- 1.1** Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wird als Art der baulichen Nutzung ein „urbanes Wohn- und Geschäftshaus“ bestimmt. Zulässig ist ein Wohn- und Geschäftshaus.
- Im Erdgeschoss sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Büro- und Praxisnutzungen, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. In dem maximal II-geschossigen Gebäudeteil im Osten sind außerdem Wohnnutzungen zulässig.
  - In den Obergeschossen sind Wohnnutzungen zulässig. Im 1. und 2. Obergeschoss sind außerdem Büro- und Praxisnutzungen zulässig.
- 1.2** Innerhalb des Vorhabengebietes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1** Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- 2.2** Der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut des Gebäudes und der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) die Höhe des Geländes mit einer Höhe von 13,30 NHN in Meter über Normalhöhennull (NHN). (§ 18 BauNVO)
- 2.3** Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf für technische Aufbauten einschließlich Aufzüge und Überdachungen von Treppenhäusern um bis zu 2,0 m überschritten werden.
- 3.0 Flächen für Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 3.1** Im Vorhabengebiet sind Stellplätze nur in einer Tiefgarage zulässig. Die Tiefgarage darf innerhalb des Baugrundstückes über die Baugrenzen hinaus hergestellt werden.
- 4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 4.1** Die Dachflächen sind auf insgesamt mindestens 60% zu begrünen. Das durchwurzelbare Substrat muss eine Höhe von mindestens 8 cm haben. Eine Kombination von Dachbegrünung und Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik ist zulässig.
- 5.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche** (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

**Hinweis**  
Die nachfolgend genannte DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Teil 1 und Teil 2 vom Januar 2018 kann bei der Stadtverwaltung zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

- 5.1** Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Fenster von Wohn- und Schlafräumen im Geltungsbereich lärmabgewandten Fassadenabschnitten des Gebäudes zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an die lärmabgewandten Fassadenabschnitte nicht möglich ist, sind vorrangig die Fenster der Schlafräume diesen Gebäudeteilen zuzuordnen. Wohn- / Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- 5.2** Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109: 2018-01, Teil 1 und DIN 4109: 2018-01, Teil 2 für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können und für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, zu bestimmen. Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen / Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m<sup>3</sup> je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.
- 5.3** Für einen Außenwohnbereich einer Wohnung ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegelminderung erzielt wird, die es ermöglicht, dass in der Mitte des Außenwohnbereiches in einer relativen Höhe von 1,2 m ein Tagpegel von kleiner 60 dB(A) erreicht wird.

## VORHABENPLAN (TEIL C) M 1:500



## VERFAHRENSVERMERKE

- 1.** Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 23.01.2020  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes (Pinneberger Zeitung) am 12.06.2020.
- 2.** Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- 3.** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.02.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4.** Der Planungsausschuss hat am 09.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5.** Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2020 bis 24.07.2020 während der Öffnungszeiten und nach Absprache nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.06.2020 durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und dem Regionalteil des Hamburger Abendblattes (Pinneberger Zeitung) ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden am 12.06.2020 unter www.wedel.de ins Internet eingestellt.
- 6.** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wedel, den ..... Siegel ..... Bürgermeister

Uetersen, den .....  
Dipl.-Ing. Martin Felshart  
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

8. Der Rat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Rat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wedel, den ..... Siegel ..... Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhabenplan (Teil C) wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den ..... Siegel ..... Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes (Pinneberger Zeitung) ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt wurde zusätzlich am ..... unter der Internetadresse www.wedel.de ins Internet eingestellt.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Wedel, den ..... Siegel ..... Bürgermeister



## SATZUNG DER STADT WEDEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2A "DOPPELEICHE" 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG, TEILBEREICH SÜD



## ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN / BESTIMMUNGEN

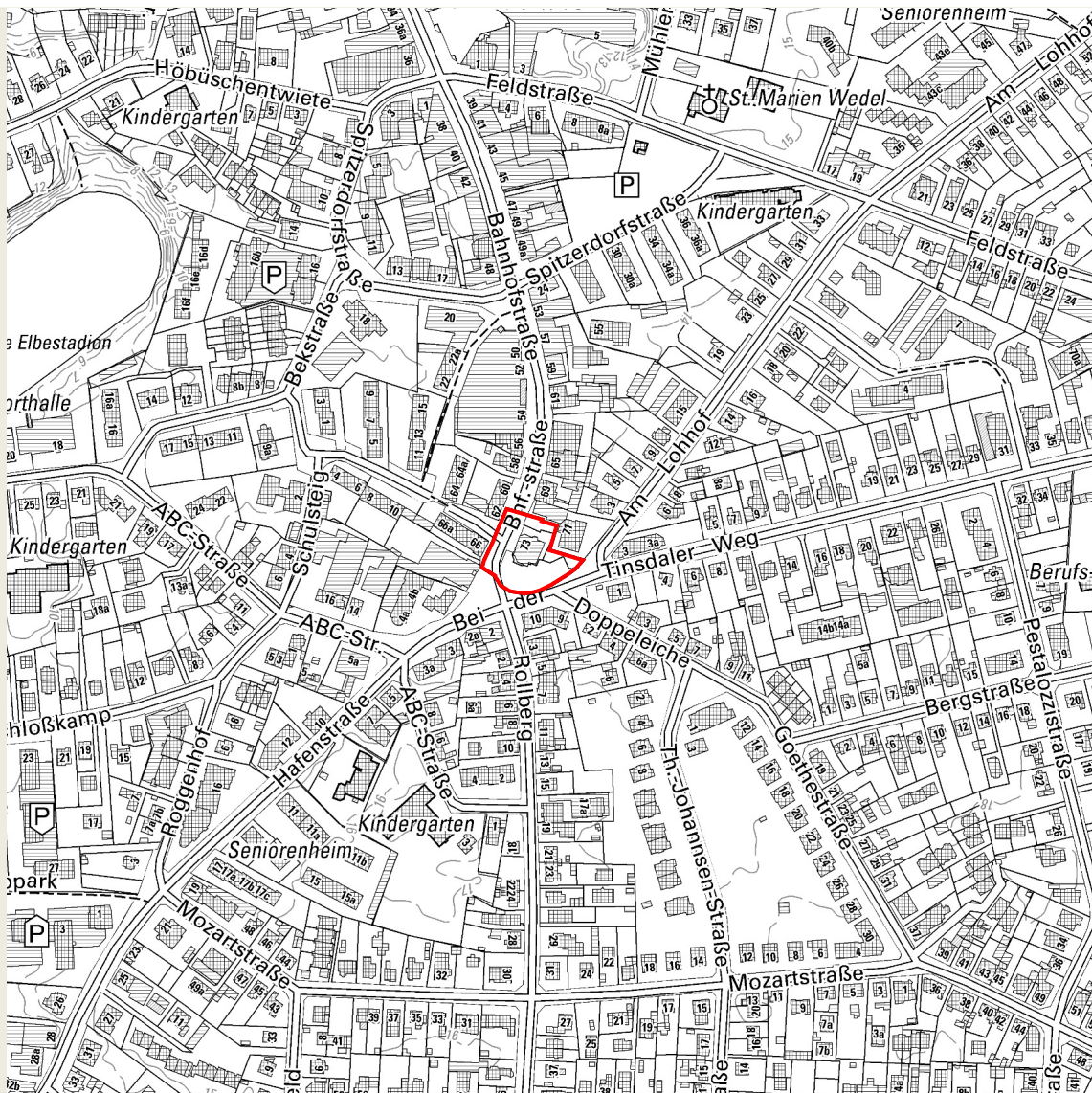
### ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

- |   |   |                         |
|---|---|-------------------------|
|   | Urbanes Wohn- und Geschäftshaus                                   | § 12 Abs. 3 BauGB       |
| <b>Art der baulichen Nutzung</b>                            |   | § 12 Abs. 3 BauGB       |
| <b>Maß der baulichen Nutzung</b>                            |   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  |
| GRZ   | Grundflächenzahl als Höchstmaß                                    | § 16 BauNVO             |
| z.B. VIII   | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß                              | § 16 BauNVO             |
| GH  | Gebäudehöhe als Höchstmaß   | § 16 BauNVO             |
| <b>Bauweise und Baugrenzen</b>                              |   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  |
|   | Baugrenzen  | § 23 BauNVO             |
| <b>Verkehrsflächen</b>                                      |   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
|   | Straßenverkehrsfläche   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
|   | Straßenbegrenzungslinie   |                         |
|   | Einfahrt Tiefgarage   |                         |
| <b>Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen</b> |   | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
|   | Umgrenzung von Flächen mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit |                         |
| <b>Sonstige Planzeichen</b>                                 |   |                         |
|   | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches                           | § 9 Abs. 7 BauGB        |
|   | Grenze des Vorhabengebietes                                       |                         |

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Gebäude, vorhanden
- Gebäude, entfallend
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. 21/6 Flurstücksbezeichnung

Alle Maße sind in Meter angegeben



Übersichtsplan M 1:5.000

# SATZUNG DER STADT WEDEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2A "DOPPELEICHE" 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG, TEILBEREICH SÜD



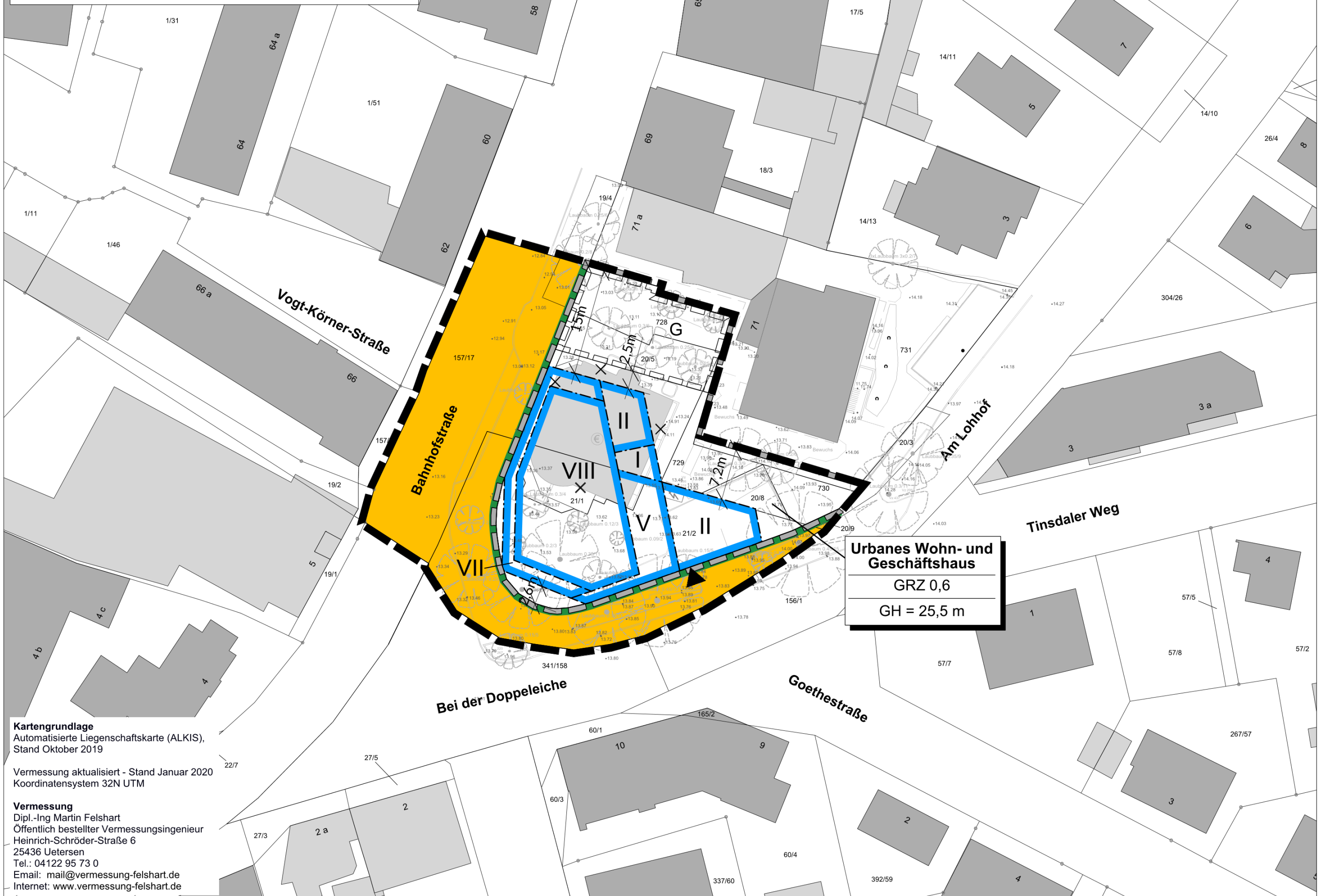
Endgültige Planfassung  
10.11.2020 (Planungsausschuss)

040 - 44 14 19  
Graumannsweg 69  
22087 Hamburg  
www.archi-stadt.de

**ARCHITEKTUR  
+ STADTPLANUNG**  
entwickeln und gestalten

# PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 500

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3787)



|  |
|--|
| <b>Urbanes Wohn- und Geschäftshaus</b> |
| GRZ 0,6                                |
| GH = 25,5 m                            |






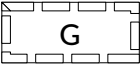


**Kartengrundlage**  
 Automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS),  
 Stand Oktober 2019

Vermessung aktualisiert - Stand Januar 2020  
 Koordinatensystem 32N UTM




**Vermessung**  
 Dipl.-Ing Martin Felshart  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Heinrich-Schröder-Straße 6  
 25436 Uetersen  
 Tel.: 04122 95 73 0  
 Email: mail@vermessung-felshart.de  
 Internet: www.vermessung-felshart.de

# ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN / BESTIMMUNGEN

## ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

|   |   |                                |
|---|---|--------------------------------|
|   | <b>Art der baulichen Nutzung</b>                                  | <b>§ 12 Abs. 3 BauGB</b>       |
|    | Urbanes Wohn- und Geschäftshaus                                   | § 12 Abs. 3 BauGB              |
|   | <b>Maß der baulichen Nutzung</b>                                  | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b>  |
| GRZ   | Grundflächenzahl als Höchstmaß                                    | § 16 BauNVO                    |
| z.B. VIII   | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß                              | § 16 BauNVO                    |
| GH  | Gebäudehöhe als Höchstmaß   | § 16 BauNVO                    |
|   | <b>Bauweise und Baugrenzen</b>                                    | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</b>  |
|    | Baugrenzen  | § 23 BauNVO                    |
|   | <b>Verkehrsflächen</b>  | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</b> |
|   | Straßenverkehrsfläche   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB        |
|  | Straßenbegrenzungslinie   |                                |
|  | Einfahrt Tiefgarage   |                                |
|   | <b>Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen</b>       | <b>§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB</b> |
|  | Umgrenzung von Flächen mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit |                                |
|   | <b>Sonstige Planzeichen</b>                                       |                                |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches                           | § 9 Abs. 7 BauGB               |
|  | Grenze des Vorhabengebietes                                       |                                |

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

|   |                              |
|---|------------------------------|
|  | Gebäude, vorhanden           |
|  | Gebäude, entfallend          |
|  | Vorhandene Flurstücksgrenzen |
| z.B. 21/6   | Flurstücksbezeichnung        |

*Alle Maße sind in Meter angegeben*

## TEXT (TEIL B) / FESTSETZUNGEN UND BESTIMMUNGEN

### 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 12 Abs. 3 und Abs. 3a BauGB)

- 1.1 Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wird als Art der baulichen Nutzung ein „urbanes Wohn- und Geschäftshaus“ bestimmt. Zulässig ist ein Wohn- und Geschäftshaus.
- Im **Erdgeschoss** sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Büro- und Praxisnutzungen, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. In dem maximal II-geschossigen Gebäudeteil im Osten sind außerdem Wohnnutzungen zulässig.
  - In den **Obergeschossen** sind Wohnnutzungen zulässig. Im 1. und 2. Obergeschoss sind außerdem Büro- und Praxisnutzungen zulässig.
- 1.2 Innerhalb des Vorhabengebietes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.  
(§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

### 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- 2.2 Der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut des Gebäudes und der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) die Höhe des Geländes mit einer Höhe von 13,30 NHN in Meter über Normalhöhennull (NHN). (§ 18 BauNVO)
- 2.3 Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf für technische Aufbauten einschließlich Aufzüge und Überdachungen von Treppenhäusern um bis zu 2,0 m überschritten werden.

### 3.0 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 3.1 Im Vorhabengebiet sind Stellplätze nur in einer Tiefgarage zulässig. Die Tiefgarage darf innerhalb des Baugrundstückes über die Baugrenzen hinaus hergestellt werden.

**4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

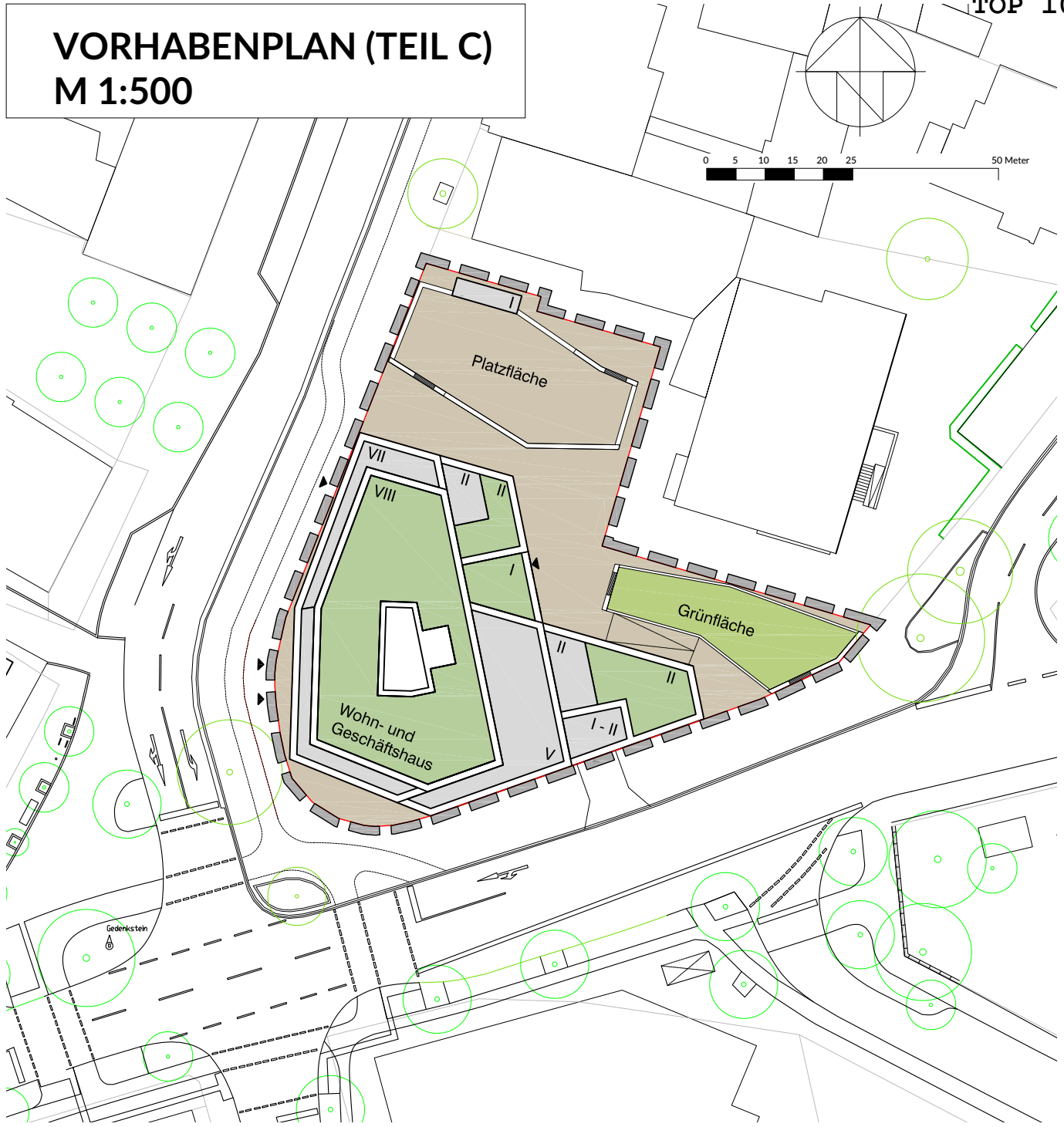
- 4.1 Die Dachflächen sind auf insgesamt mindestens 60% zu begrünen. Das durchwurzelbare Substrat muss eine Höhe von mindestens 8 cm haben. Eine Kombination von Dachbegrünung und Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik ist zulässig.

**5.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)****Hinweis**

Die nachfolgend genannte DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Teil 1 und Teil 2 vom Januar 2018 kann bei der Stadtverwaltung zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

- 5.1 Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Fenster von Wohn- und Schlafräumen im Geltungsbereich lärmabgewandten Fassadenabschnitten des Gebäudes zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an die lärmabgewandten Fassadenabschnitte nicht möglich ist, sind vorrangig die Fenster der Schlafräume diesen Gebäudefassaden zuzuordnen.  
Wohn- / Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- 5.2 Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109: 2018-01, Teil 1 und DIN 4109: 2018-01, Teil 2 für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können und für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, zu bestimmen.  
Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.  
Die Schalldämmung der Lüftungen / Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m<sup>3</sup> je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.
- 5.3 Für einen Außenwohnbereich einer Wohnung ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegelminderung erzielt wird, die es ermöglicht, dass in der Mitte des Außenwohnbereiches in einer relativen Höhe von 1,2 m ein Tagpegel von kleiner 60 dB(A) erreicht wird.

**VORHABENPLAN (TEIL C)**  
**M 1:500**



# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 23.01.2020  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes (Pinneberger Zeitung) am 12.06.2020.
2. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.02.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Planungsausschuss hat am 09.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2020 bis 24.07.2020 während der Öffnungszeiten und nach Absprache nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.06.2020 durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und dem Regionalteil des Hamburger Abendblattes (Pinneberger Zeitung) ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden am 12.06.2020 unter [www.wedel.de](http://www.wedel.de) ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wedel, den ..... Siegel

.....  
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen sowie Gebäude mit Stand vom ..... in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Uetersen, den .....

.....  
Dipl.-Ing. Martin Felshart  
(Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur)

8. Der Rat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Rat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am \_\_\_\_\_. als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wedel, den ..... Siegel

.....  
Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhabenplan (Teil C) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den ..... Siegel

.....  
Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes (Pinneberger Zeitung) ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt wurde zusätzlich am ..... unter der Internetadresse [www.wedel.de](http://www.wedel.de) ins Internet eingestellt.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

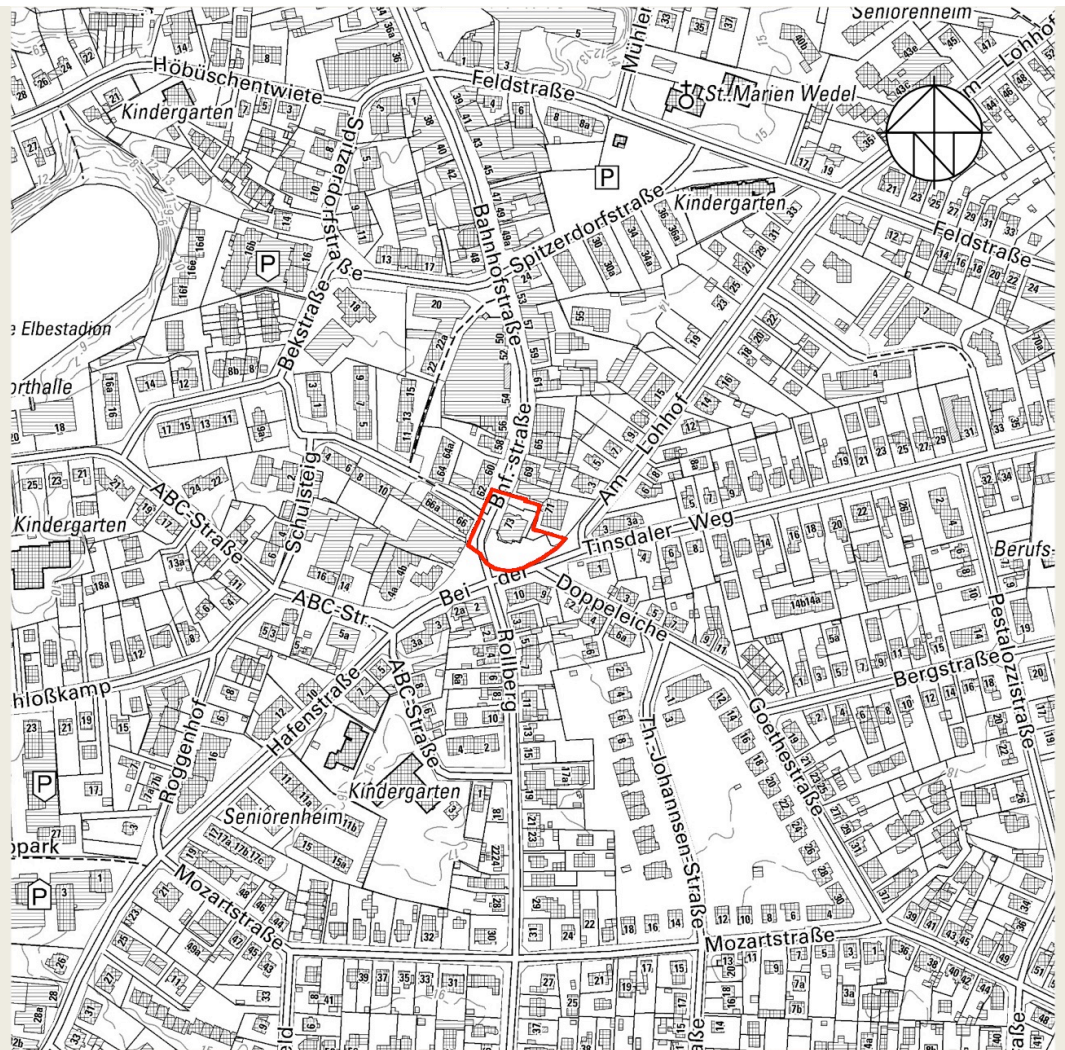
Wedel, den ..... Siegel

.....  
Bürgermeister

## BEGRÜNDUNG

# Bebauungsplan Nr. 2a „Doppeleiche“

## 1. vorhabenbezogene Änderung, Teilbereich Süd der Stadt Wedel



Endgültige Planfassung  
10.11.2020 (Planungsausschuss)

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>1 Grundlagen</b> .....   | <b>2</b>     |
| 1.1 Rechtsgrundlagen.....   | 2            |
| 1.2 Hinweise zum Verfahren.....   | 2            |
| 1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....                                       | 4            |
| 1.4 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....  | 4            |
| <b>2 Anlass und Ziele</b> .....   | <b>5</b>     |
| <b>3 Vorhaben</b> .....   | <b>6</b>     |
| <b>4 Übergeordnete Planungen</b> .....  | <b>10</b>    |
| <b>5 Städtebauliche Festsetzungen und Bestimmungen</b> .....                          | <b>11</b>    |
| 5.1 Art der baulichen Nutzung.....  | 11           |
| 5.2 Maß der baulichen Nutzung .....   | 11           |
| 5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen .....                                    | 13           |
| 5.4 Gestaltung.....   | 13           |
| <b>6 Verkehr</b> .....  | <b>14</b>    |
| <b>7 Grünordnung und Artenschutz</b> .....  | <b>15</b>    |
| <b>8 Klimaschutz / Klimaanpassung</b> .....   | <b>17</b>    |
| <b>9 Emissionen und Immissionen</b> .....   | <b>18</b>    |
| <b>10 Ver- und Entsorgung / Brandschutz</b> .....                                     | <b>20</b>    |
| <b>11 Denkmalschutz / Altlasten / Kampfmittel / Bundeswasserstraße / Richtfunk</b> .. | <b>22</b>    |
| <b>12 Bodenordnung</b> .....  | <b>23</b>    |
| <b>13 Flächenangaben</b> .....  | <b>24</b>    |
| <b>14 Kosten</b> .....  | <b>24</b>    |

## **Anlagen**

- Verschattungsstudie, Fusi & Ammann Architekten 09.04.2020
- Potenzialeinschätzung (Gebäudebrüter, Fledermäuse) und Baumkontrolle auf artenschutzrechtlich relevante Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme für den geplanten Abriss des Sparkassengebäudes bei der Doppeleiche in Wedel, Dipl.-Biol. Björn Leupolt 12.03.2020
- Schalltechnische Untersuchung, Lärmkontor GmbH 03.04.2020

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 23.01.2020, beschlossen das vom Vorhabenträger beantragte Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 2a, 1. vorhabenbezogene Änderung aufzustellen. Vorhabenträger ist die S-Immobilien-gesellschaft Wedel mbH & Co. KG, eine Tochter der Stadtsparkasse Wedel.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient der Katasterplan bereitgestellt und um Einmessungen ergänzt durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Felshart, Pinneberg. Die Planzeichnung des Bebauungsplans wird im Maßstab 1:500 erstellt.

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gilt derzeit der Durchführungsplan Nr. 2/a Doppeleiche, festgestellt durch den Magistrat der Stadt Wedel am 25.11.1958 und genehmigt durch die Genehmigungsbehörde am 25.01.1959. In dem durch die vorhabenbezogene 1. Änderung des Durchführungsplans Nr. 2/a Doppeleiche überlagerten Bereich gelten mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, deren Festsetzungen.

## 1.2 Hinweise zum Verfahren

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Die Bebauungsplanänderung hat die Umsetzung eines konkreten Vorhabens durch einen Vorhabenträger zum Ziel und wird deswegen als vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wird auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes erstellt.

Da das Plangebiet im vorliegenden Fall bereits erschlossen ist, erfolgen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auf Grundlage eines **Vorhabenplans**, der als Teil C Bestandteil des Bebauungsplans ist.

Als drittes Element wird zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wedel vor dem Satzungsbeschluss ein **Durchführungsvertrag** abgeschlossen. In ihm können über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehende Regelungen getroffen werden. So verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer vereinbarten Frist, zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten oder sonstigen Regelungen, mit denen das Vorhaben über den Bebauungsplan hinaus weiter konkretisiert wird. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind auch noch nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes möglich, sofern sich die darin getroffenen Vereinbarungen weiterhin innerhalb des durch den Bebauungsplan bestimmten Rahmens bewegen. Damit nur Vorhaben zulässig sind, die auch den Regelungen des Durchführungsvertrages entsprechen, ist eine entsprechende Festsetzung in den Text Teil B der Bebauungsplanänderung

enthalten.

Mit dem Verfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat die Stadt größere Einfluss- und Ausgestaltungsmöglichkeiten auf das konkrete Vorhaben sowie zur Durchführung bestimmter begleitender Maßnahmen als bei einem Angebots-Bebauungsplan. Für den Fall, dass das Vorhaben nicht in der vereinbarten Frist realisiert wird, sieht der § 12 BauGB die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor, ohne dass hierfür vom Vorhabenträger Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Der Vorhabenplan sowie der Durchführungsvertrag sind wesentliche Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

In die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung werden gemäß § 12 Abs. 4 BauGB Flächen außerhalb des Bereiches des Vorhabenplans einbezogen. Hierbei handelt es sich um an das Vorhabengebiet angrenzende öffentliche Verkehrsflächen, über die die Erschließung des Vorhabengrundstückes erfolgt.

### **Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Die Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>) aufgestellt. Der Geltungsbereich liegt im überplanten und bebauten Innenbereich und soll durch die Überplanung einer neuen Nutzung zugeführt und baulich verdichtet werden. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird weder die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, noch bestehen Anhaltspunkte, dass die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden oder dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen<sup>1</sup> nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Aufgrund der Zuordnung des Bebauungsplanes zu den Fällen nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche) gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB mögliche Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt somit nicht.

---

<sup>1</sup> Mit schwerem Unfall ist im Sinne der EU-Richtlinie 2012/12/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie), Artikel 3 Nr. 13 ein Ereignis gemeint, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese EU-Richtlinie fallenden Betrieb (sogenannte Störfallbetriebe) ergibt, das zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

### 1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung des Bebauungsplans, der Vorhabenplanung sowie der im Rahmen der Aufstellung erstellten Fachgutachten erfolgt durch:

- Ausarbeitung des Bebauungsplanes: Architektur + Stadtplanung, Hamburg
- Vorhabenplanung und Schattenstudie: Fusi & Ammann Architekten, Hamburg/Albstadt
- Freiraumplanung zum Vorhaben: arbos Freiraumplanung, Hamburg
- Artenschutzbeitrag: Dipl.-Biol. Björn, Leupolt, Heidmühlen
- Schalltechnische Untersuchung: Lärmkontor GmbH, Hamburg

### 1.4 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich umfasst das Vorhabengebiet sowie die darüber hinaus einbezogenen Flächen. Er wird in der Planzeichnung (Teil A) durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von etwa 0,24 ha. Das Vorhabengebiet ist durch eine gesonderte Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von etwa 0,13 ha.

Das Vorhabengebiet umfasst das Grundstück der ehemaligen Filiale der Stadtsparkasse Wedel am südlichen Ende der Bahnhofstraße sowie angrenzende, bisher städtische Flächen im Süden und in geringem Umfang im Westen. Des Weiteren werden Teilflächen einbezogen, die ursprünglich Teil des nördlich angrenzenden Grundstücks Bahnhofstraße 71 und 71a waren. Die bisher außerhalb des bisherigen Sparkassengrundstücks befindlichen Flächen wurden durch die Stadtsparkasse Wedel erworben bzw. vertraglich gesichert und sind Teil des neu zu bildenden Baugrundstücks.

Das Vorhabengebiet ist an drei Seiten von Straßenflächen umgeben, die hier zusammen den Großbereich eines städtischen Verkehrsknotens bilden. Westlich verläuft von Norden kommend die Bahnhofstraße, die die Haupteinkaufsstraße der Innenstadt darstellt. Sie mündet im Süden in die Straße Bei der Doppeleiche, die die eigentliche Kreuzung beinhaltet und Richtung Westen die Hafestraße, Richtung Süden die Straße Rollberg und Richtung Osten den Tinsdaler Weg miteinander verbindet. In den Tinsdaler Weg münden wiederum, ebenfalls auf Höhe des Plangebietes, die Goethestraße und die Straße Am Lohhof.

Bebaut ist das Grundstück mit der ehemaligen zweigeschossigen Sparkassenfiliale, die seit 2017 leer steht. Die übrigen Flächen sind fast vollständig versiegelt. Nördlich ist eine kleine Platzfläche mit Bäumen ausgebildet, über die ein benachbartes achtgeschossiges Wohnhaus und das nördliche Wohn- und Geschäftshaus fußläufig erschlossen werden. Der nördliche und der östliche Rand des Platzes liegen bereits außerhalb des Geltungsbereiches. Südlich des Gebäudes ist eine weitere zu der Kreuzung ausgerichtete Platzfläche mit Bäumen und Nebenanlagen wie z.B. eine Telefonzelle, Trafostation, Litfaßsäule und anderes mehr vorhanden. Im Osten sind ein kleiner Parkplatz und nördlich angrenzende begrünte Bereiche in den Geltungsbereich einbezogen.

In den Geltungsbereich sind über das Vorhabengebiet hinaus der angrenzende Abschnitt der Bahnhofstraße und der südliche Teil der Platzfläche und Straßennebenflächen des Tinsdaler Weges einbezogen worden. Damit werden die Flächen erfasst, über die das Grundstück erschlossen wird. Gleichzeitig wird so der bestehende Durchführungsplan Nr. 2/a Doppeleiche in seinem Südteil komplett durch die vorliegende Bebauungsplan-

änderung überplant.

Die Umgebung des Plangebiets ist von einer heterogenen Bebauungsstruktur mit unterschiedlichen Typologien geprägt:

- Die Bebauung entlang der Bahnhofstraße, deren Endpunkt das Plangebiet bildet, ist baulich insgesamt stark verdichtet. Bis zum ca. 800 m entfernten S-Bahnhof Wedel am nördlichen Ende der Einkaufsstraße reihen sich überwiegend drei- bis fünfgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser auf. Direkt nördlich des Geltungsbereichs befindet sich dabei ein zweigeschossiges Gebäude.
- Im weiteren Umfeld, westlich der Bahnhofstraße, lockert sich die Bebauungsstruktur ein wenig auf, und es mischen sich Geschosswohnungsbau mit vereinzelt Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Gemeinbedarfsflächen, darunter Sportplätze und Schulen.
- Nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzend, prägt ein achtgeschossiges Wohnhaus das Stadtbild. Es bildet hier einen prägnanten baulichen Endpunkt der Straße Am Lohhof, die ansonsten überwiegend durch eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und einigen Mehrfamilienhäusern gekennzeichnet ist; eine Typologie die sich Richtung Osten fortsetzt.
- Die Bebauung direkt südlich der Kreuzung Bei der Doppeleiche weist ebenfalls verdichtete Baustrukturen auf. Sie setzen sich mit etwas aufgelockerten Strukturen entlang der Hafenstraße fort, während sie Richtung Süden wiederum in Gebiete mit überwiegend Einfamilien- und kleineren Mehrfamilienhäusern übergehen.

## 2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein von der Stadtparkasse Wedel geplantes Wohn- und Geschäftshaus am Süden der Bahnhofstraße. Mit der Bebauung möchte die Stadtparkasse ihr Grundstück der seit 2017 leerstehenden Sparkassenfiliale einer neuen Nutzung zuführen. In das Vorhabengebiet werden angrenzende bisher städtische und z.T. private Flächen einbezogen, um eine Grundstücksgröße zu erreichen, die eine Gebäudegröße ermöglicht, die der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und der stadträumlichen Lage gerecht wird.

Die Stadt hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Projekt und dem Verkauf der benötigten städtischen Flächen Ende 2018 gegeben. Im Jahr 2019 wurde im Einvernehmen zwischen Stadt und Vorhabenträger ein eingeladener kooperativer hochbaulicher Realisierungswettbewerb durchgeführt, um für die städtebaulich bedeutsame Lage eine hohe Architekturqualität zu erhalten.

Als erster Preis des Wettbewerbsverfahrens wurde der Wettbewerbsentwurf des Büros Fusi & Ammann Architekten nominiert. Der Wettbewerbsentwurf mit Fortentwicklungen dient als Grundlage für die Bebauungsplanänderung und die weitere Vorhabenkonkretisierung.

Das Neubauprojekt ist eine Chance, den Bereich gestalterisch und funktional aufzuwerten. Die Lage am südlichen Anfang der Bahnhofstraße und die Scharnierfunktion zwischen Bahnhofstraße, dem ca. 600 m entfernten Hafen im Süden und den benachbarten

Straßen ist städtebaulich prägnant. Dieser Bereich der Bahnhofstraße ist jedoch aufgrund der Nutzungen und des Leerstandes wenig frequentiert und mit seinen vergleichsweise großzügigen Platzflächen und dem freistehenden zweigeschossigen und leerstehenden Gebäude nicht mehr zeitgemäß und attraktiv.

In der Aufgabenbeschreibung für den Wettbewerb heißt es einleitend dementsprechend: *„Die besondere Aufgabe besteht darin, an dieser innenstädtischen Lage zwischen unterschiedlichen städtebaulichen Prägungen und Kontexten ein überzeugendes städtebauliches und architektonisches Konzept vorzulegen, das einen sinnfälligen Beitrag zur städtebaulichen (Neu)Ordnung der Situation leistet. Ziel ist es daher, das Wohnen in der Stadt an diesem Ort zu stärken, die Qualität des öffentlichen Raums durch attraktive Erdgeschossnutzungen und eine schöne Gliederung von Straßenraum und Plätzen zu entfalten und städtebaulich/stadtgestalterisch ein angemessenes Maß an baulicher Verdichtung zu finden.“*

Durch das Vorhaben entstehen mit den neuen gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss und Wohnnutzungen in den Obergeschossen Potenziale für eine Belebung der Innenstadt zu allen Tageszeiten. Mit neuem Wohnraum soll zudem ein Beitrag zur Wohnraumversorgung in zentraler Lage geleistet werden. Vorgesehen ist dabei ein Anteil an gefördertem Wohnraum und eine Mischung unterschiedlicher Wohnungsgrößen, um Angebote für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Das geplante Vorhaben ist auf der Grundlage des bisher geltenden Durchführungsplanes Nr. 2/a, der hier im Wesentlichen Verkehrsflächen vorsieht und Teilflächen als Freiflächen der nördlich benachbarten Bebauung darstellt, nicht genehmigungsfähig. Mit der vorliegenden 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Vorhabens geschaffen werden.

Die nachbarschaftlichen Belange sind dabei insbesondere hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Zur näheren Beurteilung dieses Aspektes wurde zu dem Vorhaben eine Verschattungsstudie erstellt. Eine Lärmuntersuchung dient vor allem der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet selbst. (vgl. beides in der Anlage)

### 3 Vorhaben

Die Neuplanung sieht die Errichtung eines **Wohn- und Geschäftshauses** mit Tiefgarage vor (vgl. Vorhabenplan Teil C des Bebauungsplanes sowie Abb. 1 und 2). Für das Vorhaben werden das Bestandsgrundstück der ehemaligen Sparkassenfiliale und angrenzende bisher städtische und private Teilflächen durch Grundstückserwerb durch die Stadtsparkasse zusammengelegt. Das vorhandene Gebäude sowie die angrenzenden Platzflächen werden vollständig abgetragen.

Das Neubauvorhaben besteht aus einem bis zu acht-geschossigen Gebäude, das im Südwesten des neu zu bildenden Grundstückes angeordnet wird und sich Richtung Osten über einen fünf- und einen ein- bis zweigeschossigen Gebäudeteil abstaffelt (vgl. Abb. 1 und 2). Das oberste, achte Geschoss springt dabei auch an der West- und der Nordseite gegenüber dem darunter liegenden Geschoss zurück und reduziert damit die städtebauliche Höhenwirkung. Die Tiefgarage erstreckt sich über das Gebäude hinaus und umfasst

nahezu das gesamte neue Grundstück. Die Tiefgaragenzufahrt ist zum Tinsdaler Weg ausgerichtet.

Mit dem Gebäudeschwerpunkt im Südwesten wird ein städtebaulicher Abschluss der Bahnhofstraße manifestiert und Abstand zu dem nördlich benachbarten Wohn- und Geschäftshaus sowie dem nordöstlich vorhandenen achtgeschossigen Wohnhaus gehalten. Mit der durchgehenden Bebauung des Eckbereiches Bahnhofstraße, Bei der Doppeleiche und Tinsdaler Weg wird eine Raumkante gebildet und der Straßenraum klar gefasst.

Die detailliertere Ausgestaltung des Vorhabens ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. Gemäß Vorhabenplanung sollen in dem Gebäude 28 Wohnungen mit unterschiedlicher Größe und Zimmerzahl und einer Mischung aus Eigentums- und Mietwohnungen entstehen, so dass Angebote für Singlehaushalte bis zur Familie mit mehreren Kindern entstehen. Alle Wohnungen sollen in den Gebäudekörper integrierte Loggien oder zum Teil Dachterrassen erhalten. Rund 30 % sollen im geförderten Wohnungsbau errichtet werden. Die Wohnungen sind ab dem 1. Obergeschoss vorgesehen. In dem nach Osten ausgerichteten Gebäudeteil, wird voraussichtlich eine Wohn- und Gewerbeeinheit entstehen, die Flächen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss umfasst. Der Hauseingang für die Wohnungen ist auf der Ostseite mit Zugang zu einem zentral im Gebäude liegenden Treppenhaus geplant. Hier sind auch Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen, Gehhilfen/Rollstühle und Fahrräder vorgesehen. Weitere Fahrradabstellanlagen und Räume für eine zentrale Abfallsammlung werden voraussichtlich in die Tiefgarage integriert.

Die übrigen zu den öffentlichen Straßen und dem nördlichen Platz ausgerichteten Bereiche des Erdgeschosses sollen gewerblichen Nutzungen vorbehalten sein. Ihre Erschließung erfolgt direkt von den angrenzenden Außenflächen. Die Erschließung des zentralen Treppenhauses und die gewerblichen Flächen im Erdgeschoss sowie mindestens zwei Wohnungen im Gebäude werden entsprechend § 52 Landesbauordnung Schleswig-Holstein barrierefrei hergestellt.

Für die Fassaden ist ein einheitliches Grundraster mit leicht zurückspringenden Fassadenbereichen vorgesehen, in die die Fenster und Loggien integriert werden, durch die die Fassade weiter aufgelockert wird. Die Fassaden sollen aus Vollklinker in rotem Farbton hergestellt werden (vgl. Abbildungen 1 bis 2). Die Dächer erhalten eine Dachbegrünung bzw. werden in Teilbereichen als Dachterrassen genutzt.



Abbildung 1: Visualisierung, Ansicht von Südwesten (Doppeleiche).  
Fusi & Ammann Architekten. Stand Januar 2020



Abbildung 2: Visualisierung, Ansicht von Nordwesten (Bahnhofstraße).  
Fusi & Ammann Architekten. Stand Januar 2020

Neben der Vorhabenplanung ist eine **Freiflächenplanung** erstellt worden, die neben dem Vorhabengebiet selbst auch die angrenzenden öffentlichen Flächen und Randbereiche des Nachbargrundstückes einbezieht (vgl. Abb. Abbildung 3). Die Freiflächenplanung ist ebenfalls Bestandteil des Durchführungsvertrages. Bauliche Maßnahmen auf dem Nachbargrundstück sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und unabhängig von diesem durch private Vereinbarungen zu regeln.

Die Freiflächenplanung sieht innerhalb des Vorhabengebietes nördlich des Gebäudes einen Platz vor, der sich wie im Bestand zur Bahnhofstraße öffnet und öffentlich zugänglich

sein soll. Die Platzfläche geht in die Flächen östlich des Gebäudes über und bindet hier an den Hauseingang zum zentralen Treppenhaus an. Während der nördliche Platz eine befestigte Oberfläche mit integrierten Bäumen erhalten soll, wird nordöstlich des Gebäudes eine private Grünfläche mit Kinderspielfläche für die Bewohner integriert.

Rampen zum Ausgleich des Geländeneuunterschieds zwischen Bahnhofstraße und Tinsdaler Weg sind ebenfalls im Osten des Grundstücks sowie als zweite Rampe auf dem Nachbargrundstück vorgesehen. Die unter den Grundstücksfreiflächen liegende Tiefgarage soll auf dem nördlichen Platz einen zusätzlichen Treppenzugang für die Nutzer erhalten.

Im Süden und Westen des Gebäudes bilden die schmalen Randzonen des Privatgrundstückes eine Einheit mit den öffentlichen Gehwegflächen. Die Gliederung der außerhalb des Vorhabensgebietes liegenden öffentlichen Verkehrsflächen sehen die Unterbringung von Gehwegen, straßenbegleitenden öffentlichen Parkplätzen mit randlichen Straßenbäumen und einem Radweg in der Bahnhofstraße vor.



- Konkretisierung der Hochbauplanung insbesondere in Bezug auf die Kubatur des Gebäudes und die Fassadenansichten
- Freiflächengestaltung für die privaten Grundstücksflächen und öffentlichen Flächenflächen zwischen Grundstücksgrenze und dem bestehenden Straßenbordstein
- Regelungen bzgl. Ersatzpflanzungen von Bäumen
- Verpflichtung zu einer Mindestanzahl und einem Mindestflächenanteil zweckgebundener Wohnungen mit Belegungsbindungen analog des 2. Förderweges der sozialen Wohnraumförderung sowie Vereinbarungen von Benennungsrechten zugunsten der Stadt Wedel.
- Eintragung eines grundbuchrechtlich gesicherten Gehrechtes für die Stadt bzw. die Allgemeinheit für einen Großteil der Freiflächen des Vorhabengebietes.

Der abschließende Durchführungsvertrag wurde vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Stadt abgeschlossen.

## 4 Übergeordnete Planungen

### Regional- und Landesplanung

Die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) sowie dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2010 (LEP 2010). In beiden Plänen wird Wedel als Mittelzentrum im Verdichtungsraum dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb einer gemäß Regionalplan dargestellten Siedlungsachse und innerhalb des baulich zusammenhängend bebauten Siedlungsbereiches. Als dringliches Ziel für die Stadt Wedel formuliert der Regionalplan die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete.

Gemäß LEP 2010 sind zentrale Orte, zu den Wedel als Mittelzentrum zählt, Schwerpunkte für den Wohnungsbau. Zudem besteht das grundsätzliche Ziel, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat.<sup>2</sup>

Der Landesentwicklungsplan wird derzeit fortgeschrieben und liegt als Entwurf 2018 vor. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) im Zuge der Abwägung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Die raumordnerische Zielsetzung für Mittelzentren gemäß dem ersten Entwurf der Fortschreibung des LEP weicht nicht von dem derzeit geltenden LEP ab.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan, mit dem insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein konkretes Wohn- und Geschäftshaus im Innenbereich geschaffen werden, entspricht den übergeordneten raumordnerischen Zielen.

### Flächennutzungsplan

In dem seit dem 26.01.2010 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wedel sind die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als gemischte Bauflächen dargestellt. Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplan Nr. 2a, ist damit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB

<sup>2</sup> LEP 2010, Nr. 2.5.2 2Z und 2.5.2 6Z

aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### Landschaftsplan

In dem seit dem 26.01.2010 geltenden fortgeschriebenen Landschaftsplan der Stadt Wedel ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Baufläche „Mischgebiet“ dargestellt. Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplan Nr. 2a entspricht somit der Darstellung des Landschaftsplanes.

## 5 Städtebauliche Festsetzungen und Bestimmungen

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird auf Grundlage des § 12 Abs. 3 BauGB entsprechend des geplanten Bauvorhabens als urbanes Wohn- und Geschäftshaus bestimmt. Im Weiteren werden die darin zulässigen Nutzung genauer geregelt:

- Im **Erdgeschoss** wird ein Spektrum an Nutzungen zugelassen, die sich städtebaulich in die innerstädtische Lage einfügen. Neben gewerblichen Nutzungen wie Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Büro- und Praxisnutzungen und sonstigen gewerblichen Nutzungen, sind auch Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Für alle Nutzungen gilt, dass sie für Wohnnutzungen nicht wesentlich störend sein dürfen.

In dem maximal II-geschossigen Gebäudeteil im Osten, in dem voraussichtlich eine zweigeschossige Wohn- und Gewerbeeinheit realisiert wird, sind auch im Erdgeschoss Wohnungen zulässig, um auf dem sich stets wandelnden Immobilienmarkt Flexibilität zu gewährleisten.

- Für die **Obergeschosse** wird bestimmt, dass hier nur Wohnnutzungen zulässig sind. Im ersten und zweiten Obergeschoss sind zusätzlich auch Büro- und Praxisnutzungen zulässig, um eine flexible Nutzungsmischung zu ermöglichen.

Mit den weit gefassten Nutzungsmöglichkeiten für das Erdgeschoss und der Öffnung des ersten und zweiten Obergeschosses für Büro- und Praxisnutzungen lässt der Bebauungsplan Spielraum für die Vorhabenkonkretisierung und zukünftige Anpassungen.

### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend des geplanten Vorhabens mit einer **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,6 mit einem Maß festgesetzt, das eine bauliche Verdichtung zulässt, die der innerstädtischen Lage gerecht wird.

Da die Freiflächen durch den im Norden vorgesehenen Platz sowie Wegflächen zum Großteil versiegelt werden sollen und zudem nahezu das gesamte Grundstück durch eine Tiefgarage unterbaut wird, wird festgesetzt, dass die GRZ durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten Anlagen (Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberoberfläche) bis zu einem Maximalwert der GRZ von 1,0 überschritten werden darf.

Aus der Vorhabenplanung ergibt sich als weiteres Maß für die bauliche Dichte eine

**Geschossflächenzahl** (GFZ) von unter 3,0. Dieser Wert stellt die Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für urbane Gebiete (MU) gemäß BauNVO dar, die für das geplante urbane Wohn- und Geschäftshaus als Gebietskategorie gemäß BauNVO vergleichbar wäre.

Die maximale **Gebäudehöhe** wird entsprechend der geplanten bis zu acht Geschosse auf 25,5 m festgesetzt. Damit wird bei einer Geschosshöhe inklusive Zwischendecken von ca. 3 m für die Wohnetagen eine höhere Ausbildung des Erdgeschosses ermöglicht. Als unterer Bezugspunkt wird mit 13,30 m über Normalhöhennull die vorhandene Geländehöhe des Gehwegs der Bahnhofstraße aufgegriffen. Als oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut festgelegt. Für technische Aufbauten einschließlich Fahrstühle und Überdachungen von Treppenhäusern darf die maximal zulässige Gebäudehöhe um bis zu 2 m überschritten werden.

Die **Geschossigkeit** wird als Maximalwert jeweils für die gestaffelten Gebäudeteile entsprechend des Vorhabenentwurfes festgesetzt, so dass die Abstufungen zum nordöstlich benachbarten Wohnhaus und die Rückstaffelungen des obersten Geschosses zu den Straßenseiten und dem Platz im Norden durch den Bebauungsplan gesichert sind. Dabei wurde eine kleine Fläche im Bereich der geplanten Tiefgaragenzufahrt, für die gemäß Vorhabenplanung aufgrund einer Loggia nur eine Eingeschossigkeit besteht, in den Bereich mit maximal zwei Geschossen einbezogen, da eine durchgehende Zweigeschossigkeit den städtebaulichen Charakter des Baukörpers nicht verändern würde.

Durch die Anordnung der Hauptbaumasse im Südwesten des Grundstückes und Abstufung des Gebäudes nach Nordosten werden für das geplante Bauvolumen größtmögliche Abstände zu den umliegenden Gebäuden erreicht und hierdurch potentielle Konflikte bzgl. gegenseitiger Einsichtmöglichkeiten und Verschattungen bestmöglich vermieden. Im Vergleich zum bisherigen freistehenden, zweigeschossigen Gewerbebau werden dabei selbstverständlich durch die dichtere und höhere neu geplante Bebauung mehr Verschattungen und neue Sichtbeziehungen entstehen. Um die Verschattungswirkungen des geplanten Neubaus besser beurteilen zu können, wurde für das Vorhaben eine **Verschattungssimulation** zu den maßgeblichen Zeitpunkten im Jahresverlauf erstellt (vgl. Anlage).

- Die Simulation zum Stichtag 21. März, mit der die Situation zur Tag-/ Nachgleiche im Frühling und Herbst veranschaulicht wird, lässt erkennen, dass der Neubau bis in die Mittagszeit keine Verschattung an der nördlichen und nordöstlichen Nachbarbebauung bewirkt. Im Laufe des Nachmittags treten beginnend mit den unteren Geschossen Verschattungen auf. Dabei nimmt mit dem Sonnenlauf Richtung Westen die Besonnung des nördlichen Platzes und der nördlichen Nachbarbebauung zu, so dass zum Zeitpunkt 18:00 die zweigeschossige Bebauung im Norden nahezu frei von Verschattungen ist. Die Bebauung westlich der Bahnhofstraße wird zu dieser Jahreszeit in den Morgenstunden und je nach Gebäude und Etage teilweise bis in den späteren Vormittag hinein verschattet. Am Neubau selbst treten aufgrund der östlich, südlich und westlich angrenzenden Straßen und der damit verbundenen Abstände fast über den gesamten Tageslauf keine Verschattungen durch Nachbargebäude auf.
- In der Frühjahr/Sommerjahreshälfte bestehen mit dem steigenden Sonnenstand geringere Verschattungen. Zum Sonnenhöchststand zum Zeitpunkt der Sommersonnenwende, die in der Verschattungsstudie mit dem 21. Juni repräsentiert wird, treten an dem nordöstlichen achtgeschossigen Wohnhaus erst ab ca. 16:00 Uhr

beginnend an der südwestlichen Gebäudeecke Verschattungen auf. Um ca. 19:00 Uhr ist noch mehr als die Hälfte der Südfassade sowie mit der nach Westen gewanderten Sonne die Westfassade verschattungsfrei. Die Bebauung westlich der Bahnhofstraße ist ab ca. 11:00 Uhr frei von Verschattungen durch den Neubau.

- In der Herbst/Winterjahreshälfte treten mit dem niedrigeren Sonnenstand vermehrt Verschattungen auf. Zum Sonnentiefststand, repräsentiert durch die Schattensimulation am 21. Dezember, ist die Südfassade des nordöstlichen achtgeschossigen Wohnhauses am Vormittag besonnt, während ab dem Mittag Verschattungen in den unteren Geschossen auftreten, die auch durch die vorhandene Bebauung in der Umgebung mit verursacht werden. Aufgrund des niedrigen Sonnenstandes reichen die Schatten des Neubaus zu dieser Jahreszeit über die direkte Nachbarbebauung hinaus und auch an dem Vorhabengebäude selbst entstehen insbesondere in den unteren und mittleren Etagen Verschattungen durch die umgebende Bebauung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verschattungen im Vergleich zur gering verdichteten Bestandsbebauung zunehmen, insgesamt jedoch mit der bis zu 8-geschossigen Neubebauung weiterhin für die innerstädtische Lage gute Belichtungsverhältnisse bestehen. Die durch den Neubau zusätzlich entstehenden Verschattungen werden in der Abwägung mit dem Ziel in zentraler Lage eine verdichtete Bebauung mit vielen Wohnungen und Flächenangeboten für gewerbliche Nutzungen zu schaffen sowie für die stadtraumbildende Lage am Ende der Bahnhofstraße und angrenzend an eine innerstädtische Kreuzung eine prägende Bebauung zu erreichen, als vertretbar angesehen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Verschattungen für innerstädtische Bereiche mit entsprechend höher verdichteten Stadtstrukturen charakteristisch sind und mit der Anordnung des Baukörpers eine für den Standort optimierte Bebauung erfolgt.

Davon unabhängig ist im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der gemäß Landesbauordnung geltenden Abstandsflächen, die der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse dienen, zu den Nachbargebäuden nachzuweisen.

### **5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgelegt, die sich eng an dem Vorhaben orientieren. Zu den angrenzend festgesetzten Verkehrsflächen grenzen sie direkt an oder verlaufen in geringem Abstand zu ihnen, so dass der Baukörper hier einen städtischen Straßenraum räumlich definiert. Zu der nördlichen Nachbarbebauung sind größere Abstände berücksichtigt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen in die in Kapitel 5.2 beschriebenen Teilbereiche des gestuften Baukörpers mit unterschiedlicher Geschossigkeit gegliedert. Die Tiefgarage darf sich auch über die Baugrenzen hinaus erstrecken.

### **5.4 Gestaltung**

Von der Aufnahme gestalterischer Festsetzungen im Bebauungsplan wird abgesehen, da sich aus der städtebaulichen Situation keine zwingenden Vorgaben ergeben. Davon unabhängig wird die Vorhabenplanung einschließlich der darin enthaltenden wesentlichen architektonischen Gestaltungsmerkmale Bestandteil des Durchführungsvertrages und damit für den Vorhabenträger bindend.

## 6 Verkehr

### Öffentliche Verkehrsflächen

Das Vorhabengebiet ist über die angrenzenden vorhandenen Straßen erschlossen. Die in den Geltungsbereich über das Vorhabengebiet hinaus einbezogenen Flächen werden entsprechend ihrer gegenwärtigen Nutzung und gemäß dem bisherigem Durchführungsplan Nr. 2/a als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen werden aufgrund der Neuordnung des Bereichs und der baustellenbedingten Eingriffe neu herzustellen sein. Die zum Vorhaben erstellte Freiflächenplanung bezieht daher neben den privaten Flächen auch die öffentlichen Bereiche zwischen Vorhabengebiet und Fahrbahnkante mit ein. Die Fahrbahn selbst bleibt unverändert bestehen.

Die Freiflächenplanung (vgl. Abbildung 3, S. 9) sieht entlang der Bahnhofstraße und dem Tinsdaler Weg einen Gehweg mit einer Breite von rund 2 m bis rund 3 m sowie größeren Tiefen in dem zur Kreuzung orientieren Bereich vor.

Die straßenbegleitenden Parkplätze an der Bahnhofstraße sollen unverändert erhalten bleiben. Entlang des Tinsdaler Weges sind 3 straßenbegleitende öffentliche Parkplätze eingeplant, von denen einer behindertengerecht ausgeführt werden soll. Damit lassen sich die auf dem derzeitigen Parkplatz im Nordosten des Geltungsbereiches fortfallenden Parkplätze teilweise im Plangebiet ersetzen. Ebenfalls angrenzend an die Straßen sind zudem Bereiche mit Fahrradabstellanlagen vorgesehen. Der Radverkehr soll im Tinsdaler Weg in der Richtung von Osten nach Westen, wie bereits in seinem weiteren östlichen und westlichen Verlauf, im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt werden. Dies ist aufgrund der geringen Kfz-Verkehrsstärke die vorgegebene Radverkehrsführung gemäß FGSV EAR 2010. In der als Einbahnstraße geregelten Bahnhofstraße soll wieder ein Radweg auf dem Hochbord angelegt werden. Damit dieser Radweg von Osten kommend erreicht werden kann, ist im Kreuzungsbereich eine entsprechende Aufleitung vorgesehen.

Die Freiraumplanung ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. Die auf dieser Grundlage weiter konkretisierte Entwurfs- und Ausführungsplanung ist mit der Stadtverwaltung verbindlich abzustimmen.

### Gehrechte

Der Platz nördlich des Neubaus liegt innerhalb des Baugrundstückes, soll jedoch wie bisher weiterhin einen weitgehend öffentlich nutzbaren Charakter haben. Deshalb wird dort ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Damit kann diese Fläche zusätzlich zu den direkt nördlich und östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen des Nachbargrundstückes selbst ebenfalls für eine fußläufige Anbindung des Nachbargrundstückes genutzt werden. Ein Streifen direkt nördlich des geplanten Neubaus wird dabei vom Gehrecht ausgenommen, um direkte von allgemeinen Gehrechten freie Hauseingänge zu ermöglichen. Die nördlich und östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen des Nachbargrundstückes sollen bei der Neugestaltung des Platzes gemäß Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Grundstückseigentümer einbezogen werden, um die baubedingten Eingriffe in die Flächen wieder herzustellen und eine zusammenhängende Gestaltung zu erreichen.

### **Ruhender Kfz-Verkehr im Vorhabengebiet**

Das Grundstück soll durch eine Tiefgarage unterbaut werden, die gemäß Vorhabenplanung eine Unterbringung von rund 20 Stellplätzen ermöglicht. Die Tiefgaragenzufahrt erfolgt über den Tinsdaler Weg. Sie ist im Bebauungsplan als Einfahrt festgesetzt, da keine Anbindung an die als Einbahnstraße geregelte Bahnhofstraße erfolgen soll und ein ausreichender Abstand zur Kreuzung Bei der Doppeleiche gesichert wird.

Im Bebauungsplan ist zudem festgesetzt, dass Stellplätze nur in einer Tiefgarage zulässig sind. Hierdurch soll die Herstellung von oberirdischen Stellplätzen vermieden werden, die zu Lasten des städtebaulich wirksamen Erscheinungsbildes und der Nutzbarkeit der Freiflächen insbesondere für Fußgänger und Radfahrer gehen würde.

Die innerstädtische Lage und Nähe zur S-Bahn-Station Wedel bietet gute Voraussetzungen für eine Lebensgestaltung ohne eigenen Pkw, so dass ein niedrigerer Stellplatzbedarf als an peripheren Standorten zu erwarten ist. Gleichzeitig ist ein höherer Bedarf für Fahrradabstellmöglichkeiten wahrscheinlich, deren Unterbringung gemäß der Vorhabenplanung in der Tiefgarage und im Erdgeschoss des Gebäudes erfolgen soll.

### **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Der Geltungsbereich ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die S-Bahn-Station Wedel befindet sich ca. 800 nördlich am Ende der Bahnhofstraße. In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches befindet sich zudem die Bushaltestelle *Bei der Doppeleiche*, die von mehreren Buslinien angefahren wird, von denen insbesondere die zwischen den Haltestellen S-Bahn Wedel und S-Bahn Blankenese verkehrende Buslinie 189 mit einem über weite Zeiträume bestehenden 10-Minutentakt ein attraktives Angebot darstellt.

## **7 Grünordnung und Artenschutz**

### **Grünordnung**

Der Geltungsbereich ist entsprechend der innerstädtischen Lage und der öffentlichen und teils halböffentlichen Platznutzungen fast vollständig bebaut und versiegelt. Innerhalb der versiegelten Flächen stehen mehrere Bäume. Nördlich des derzeitigen Parkplatzes zur Straße Am Lohhof stehen am nördlichen Rand des Vorhabengebietes Sträucher/Hecken und zwei Bäume, die ehemals zu dem Grundstück des angrenzenden achtgeschossigen Wohnhauses gehörten. Das Plangebiet hat mit den geringen Vegetationsflächen und der innerstädtischen, störungsintensiven Lage nur geringe Bedeutung für Naturschutzbelange.

Mit der Vorhabenplanung wird eine Umgestaltung der Freiflächen erfolgen. Nördlich des Gebäudes soll ein öffentlich zugänglicher Platz gestaltet werden. Östlich des Gebäudes ist der Hauseingang und eine dem Wohnhaus zugeordnete Grünfläche mit Kinderspielfläche vorgesehen (vgl. Abbildung 3, S. 8). Die bisher im Süden vorhandene Platzfläche wird durch das Neubauvorhaben eingenommen. Die Freiflächenplanung wird im Rahmen der Vorhabenplanung weiter konkretisiert und Teil des Durchführungsvertrages. Dabei sollen auch Regelungen zur Bepflanzung getroffen werden.

Gemäß der Freiflächenplanung werden im Geltungsbereich voraussichtlich insgesamt 23 Bäume entfallen und 7 Bäume innerhalb des Vorhabengebietes und als Straßenbäume

neu gepflanzt werden. Da innerhalb des Plangebietes vielfältige Anforderungen z.B. bzgl. der Tiefgarage, Rückhaltung von Oberflächenwasser, Feuerwehraufstellflächen, der Unterbringung von verschiedenen Ver- und Entsorgungsleitungen u.a.m. bestehen, können sich im Zuge der weiteren Planungen noch Änderungen ergeben. Eine abschließende Bilanzierung und Regelungen zu den im und außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringenden Ersatzpflanzungen erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens. Die zum gegebenen Zeitpunkt gültige Baumschutzsatzung der Stadt Wedel ist dabei zu beachten.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass mindestens 60% der Dachflächen zu begrünen sind. Um den Erhalt der Begrünung zu sichern, ist zudem festgesetzt, dass dabei eine Substratdicke von mindestens 8 cm herzustellen ist. Die Dachbegrünung trägt zur ökologischen Vielfalt des insgesamt hoch versiegelten Bereiches bei und hat ausgleichende Wirkung auf das Kleinklima und die Regenwasserrückhaltung. Mit dem Mindestanteil von 60% wird berücksichtigt, dass Teile der Dachflächen als Dachterrassen genutzt werden sollen oder für andere bauliche Zwecke wie technische Anlagen, einen Fahrstuhl oder ähnliches benötigt werden.

### **Artenschutz**

Das vorhandene Gebäude der ehemaligen Sparkassenfiliale und die im Umfeld des Gebäudes befindlichen Bäume und Gebüsche werden für die Vorhabenrealisierung abgerissen bzw. gerodet, um die städtebaulich sinnvolle hohe Verdichtung zu erzielen. Hierbei sind grundsätzlich auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und z.B. die Beseitigung von ggf. vorhandenen Vogelbrutstätten während der Brutzeit verboten.

Um das Potenzial und ein eventuelles Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Arten zu beurteilen und artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden, wurde hierzu eine Fachstellungnahme erstellt (vgl. Anlage).

Demnach bestehen an der Außenhülle des Gebäudes Potenziale für Fledermaustagesquartiere und Vogelbrutstätten (Mehlschwalbe). Potenziale für größere Fledermaussommerquartiere oder Winterquartiere wurden nicht festgestellt. Hinweise auf einen aktuellen oder früheren Besatz sind weder für Fledermäuse noch für Vögel vorhanden.

In den Bäumen bestehen vereinzelt Potenziale für Fledermaustagesquartiere. Potenziale für größere Fledermaussommerquartiere oder Winterquartiere und Hinweise auf einen aktuellen Besatz wurden auch hier nicht festgestellt. Potenzial für Vogelfortpflanzungsstätten besteht für Freibrüter in den Bäumen sowie in geringerem Maße für Gebüschbrüter in den bestehenden Sträuchern nördlich und östlich des Gebäudes. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bestehen in den untersuchten Bäumen und Sträuchern nicht.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung bezüglich der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsgebote, kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, wenn der Abriss und die Rodungen innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit, d.h. vom 01.12. bis 28.02. erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes, d.h. vom 01.03. bis 30.11., könnte nach einer Vogel- und Fledermausbesatzkontrolle, die einen aktuellen Besatz durch diese Arten ausschließen kann, aus gutachterlicher Sicht ebenfalls ein Gebäudeabriss und Baumfällungen durchgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg hat hierzu darauf hingewiesen,

dass die Fällung von Bäumen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG auch bei fachkundiger Überprüfung immer einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde bedarf. Die allgemein geltende Schutzfrist für Bäume und Gehölze gemäß § 39 BNatSchG besteht für den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. und liegt damit innerhalb der gutachtlich festgestellten Schonfrist aufgrund potenzieller Fledermausvorkommen im Sommer.

## 8 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind mit der Klimaschutznovelle 2011 in die Planungsleitsätze bei der Aufstellung von Bauleitplänen aufgenommen worden (u. a. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a sowie § 1a Abs. 5 BauGB).

Da das vorliegende Plangebiet bereits vollständig überplant und für bauliche Zwecke genutzt wird, bestehen für die Berücksichtigung von Klimabelangen nur wenig Planungsspielräume. Klimarelevante positive Strukturen wie z.B. Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Mit der geplanten baulichen Verdichtung geht tendenziell eine Verstärkung der stadtklimatischen Wirkungen mit erhöhten Temperaturen einher. Gleichzeitig leistet die Verdichtung als Vorhaben der Innenentwicklung aber einen positiven Beitrag. Dadurch dass Wohnraum und gewerbliche Nutzflächen auf einer bereits versiegelten innerstädtischen Fläche geschaffen werden, wird der Siedlungsdruck auf bisher nicht für Siedlungszwecke beanspruchte Flächen reduziert. Zudem bietet der Standort durch kurze Wege zu Versorgungsangeboten und zum öffentlichen Nahverkehr gute Voraussetzungen zur Vermeidung von Kfz-Verkehr.

Die festgesetzten Dachbegrünungen tragen zu einer Verzögerung des Oberflächenabflusses und zu einer höheren Verdunstung bei, die den stadtklimatisch erhöhten Temperaturen und der reduzierten Luftfeuchtigkeit entgegenwirkt.

Weitere Möglichkeiten zur Begrenzung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bestehen im Rahmen der Vorhabenplanung, die für das Wohn- und Geschäftshaus die Einhaltung des Standards KfW-Effizienzhaus 55 vorsieht, mit dem ein deutlich höherer als der gesetzlich vorgeschriebene Standard für den Primärenergiebedarf eingehalten wird. Einen wichtigen Beitrag hierzu kann im vorliegenden Fall durch den geplanten Anschluss an das Wärmeverorgungsnetz der Stadtwerke Wedel geleistet werden, das eine vergleichsweise hohen Effizienzgrad aufweist.

Maßnahmen wie Elektroladestationen, Car-Sharing-Plätze und geeignete Fahrradabstellmöglichkeiten können Einzelbausteine zur Förderung von nicht-motorisiertem Verkehr und Elektromobilität sein, über deren Einrichtung im Rahmen der Vorhabenplanung und späteren Weiterentwicklung zu entscheiden ist.

## 9 Emissionen und Immissionen

Der Geltungsbereich liegt in einem Bereich mit erhöhten Lärmeinwirkungen aus dem Verkehr der angrenzenden Straßen. Um diese näher beurteilen zu können und geeignete Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festzusetzen, wurde zu dem Bebauungsplan eine schalltechnische Untersuchung erstellt (vgl. Anlage). Im Gutachten wurden zudem die Lärmauswirkungen der geplanten Tiefgarage auf die Nachbarschaft geprüft. Für die schalltechnische Beurteilung wird das zulässige Wohn- und Geschäftshaus entsprechend eines Urbanen Gebietes gemäß BauNVO eingestuft.

Als maßgebliche Immissionsorte bezüglich Verkehrslärm werden die Fassaden des geplanten Vorhabens berücksichtigt (vgl. Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung). Für die schalltechnische Beurteilung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und der 16. BImSchV „Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)“ sowie die juristisch anerkannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung herangezogen, wobei bezüglich der DIN 18005 und 16. BImSchV auf die Werte für Mischgebiete zurückgegriffen wird, da für Urbane Gebiete bisher keine eigenen Werte festgelegt sind.

Die maßgeblichen Immissionsorte bezüglich der Tiefgaragenzufahrt befinden sich an der Südostfassade des geplanten Vorhabens sowie der südlichen Nachbarbebauung (vgl. Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung). Die schalltechnische Beurteilung erfolgt nach der TA Lärm „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)“, als Stand der Technik für die Ermittlung und Bewertung von Gewerbe- und Anlagengeräuschen.

Die schalltechnische Untersuchung kommt bezüglich des Verkehrslärms zum Ergebnis, dass an den zur Bahnhofstraße und zum Tinsdaler Weg ausgerichteten Fassaden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht überall und vielfach auch die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht überschritten werden. An den lärmabgewandten Seiten werden die Orientierungswerte der DIN 18005 vielfach eingehalten und die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten. Die juristisch anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht wird an allen Fassaden des geplanten Wohn- und Geschäftshauses eingehalten.

Durch die Nutzung der Tiefgarage werden die jeweiligen Orientierungswerte bzw. Grenzwerte der TA Lärm sowohl am geplanten Vorhaben als auch an den benachbarten Bestandsgebäuden unterschritten, so dass keine Schallimmissionskonflikte ersichtlich sind.

Um den zu erwartenden Konflikten aufgrund des Verkehrslärms zu begegnen, sind Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich. Dies gilt insbesondere für Werte oberhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV, ist jedoch auch für darunterliegende Werte, welche die Orientierungswerte der DIN 18005 überschreiten, anzustreben. Lärmkonflikte unterhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle und oberhalb der Richtwerte der DIN 18005 können grundsätzlich durch folgende Maßnahmen vermindert werden. Die Darstellung benennt die möglichen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung in der aus Lärminderungs-sicht gewünschten Priorität:

1. Abstandsgebot § 50 BImSchG
2. Aktiver Lärmschutz: Wall oder Wand
3. Herabsenken der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den

schallemissionsrelevanten Straßen oder Anpassung des Straßenbelags (lärmarmer Straßenbelag)

4. Passiver Lärmschutz: Schalloptimierte Grundrissgestaltung in Verbindung mit geeigneter Schalldämmung der Fassaden / Fenster nach DIN 4109 (Stand 2018-01)

Die Maßnahmenauswahl ist für das jeweilige Planungsvorhaben zu beurteilen. In der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden zur Konfliktbewältigung Maßnahmen zum passiven Schallschutz festgesetzt, da die Maßnahmen gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 im vorliegenden Fall nicht umsetzbar sind. Dies begründet sich wie folgt (vgl. auch schalltechnische Untersuchung, S. 8 ff):

zu 1. :

Der geplante Baukörper ist im Südwesten des Grundstückes positioniert, um zu der nördlich und nordöstlichen Nachbarbebauung einen größtmöglichen Abstand einzuhalten und einen städtebaulichen Schwerpunkt mit klarer Definition des Straßenraumes am südlichen Endpunkt der Bahnhofstraße zu setzen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der begrenzten Flächengröße des Plangebietes, kann der Abstand zu den Geräuschquellen „Straße“ nicht geräuschwirksam reduziert werden.

zu 2.:

Ein aktiver Schallschutz in Form einer bodenständigen Schallschutzwand kommt im Plangebiet nicht in Betracht, da das Gebiet hierdurch von der Umgebung abgetrennt werden würde und die gestalterische und funktionale Integration in den Stadtraum nicht mehr gegeben wäre. Zudem ließen sich die oberen Geschosse schalltechnisch durch eine Lärmschutzwand nicht ausreichend schützen und wären auch auf Erdgeschossenebene Unterbrechungen für eine Zufahrt und Zugänge erforderlich. Auch eine Lärmschutzwand in Form einer vor den Obergeschossen hängenden Glasfassade ist keine vertretbare Option, da dies mit der Wohnnutzung nicht verträglich wäre und sich architektonisch nicht in das Stadtbild einfügen würde.

zu 3.

Von Seiten des Lärmgutachters werden bei künftigen Maßnahmen auf der Bahnhofstraße und dem Tinsdaler Weg eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit und/oder das Einbringen von lärmindernden Fahrbahnoberflächen grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Diese Maßnahmen werden jedoch für eine Konfliktbewältigung im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht herangezogen, da sie nur in Zusammenhang mit gesonderten Verkehrs- bzw. Straßenplanungen sinnvoll beurteilt und umgesetzt werden können und Geschwindigkeitsregelungen im Bebauungsplan nicht festsetzbar sind. Zudem wäre die Wirksamkeit von lärmindernden Fahrbahnoberflächen fraglich, da sie ihre Wirkung in der Regel erst ab 40 km/h entfalten. Zudem würden auch mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h die Orientierungswerte der DIN 18005 weiterhin überschritten, so dass passive Schallschutzmaßnahmen unabhängig von einer Temporegulierung geboten wären.

### **Festsetzungen zum passiven Schallschutz**

Um den prognostizierten Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr zu begegnen und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen sicher zu stellen, werden die gemäß der schalltechnischen Untersuchung für das gesamte Gebäude empfohlenen passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt (vgl. textlich Festsetzung Nr. 5.1 bis 5.3.)

Demnach sind bei der **Grundrissgestaltung** vorrangig die Fenster von Schlaf- und

Kinderzimmern und nachrangig anderweitige Aufenthaltsräume an lärmabgewandte Fassadenabschnitte zu orientieren, um insbesondere in der ruhesensiblen Nachtzeit Lärmkonflikte weitgehend zu vermeiden. Dabei können zu öffnende Fenster von Schlafräumen z.B. auch in lärmgeschützten Loggiainnenbereichen angeordnet werden.

Darüber hinaus sind passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand 2018-01) an der Außenhülle erforderlich. Die **Luftschalldämmung der Außenbauteile** und die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bestimmen und nachzuweisen. Zudem sind Schlaf- und Kinderzimmer zur Sicherstellung der Nachtruhe mit **schalldämmten Be- und Entlüftungen** auszurüsten. Davon kann abgesehen werden, wenn der notwendige hygienische Luftwechsel auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen / Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m<sup>3</sup> je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

Da die prognostizierten Beurteilungspegel auch am Tag die Richtwerte der DIN 18005 insbesondere zu den straßenzugewandten Seiten deutlich überschreiten, wird für die **Außenwohnbereiche** (Loggien, Dachterrassen) festgesetzt, dass durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Verglasungen sicherzustellen ist, dass in der Mitte der Außenwohnanlage in einer relativen Höhe von 1,2 m ein Tagpegel von kleiner 60 dB(A) erreicht wird. Die entsprechende Nachweise sind ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

## 10 Ver- und Entsorgung / Brandschutz

Der Geltungsbereich ist bereits vollständig erschlossen. Der Anschluss an die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erfolgt in Rahmen der Vorhabenrealisierung.

### Vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen

Es ist zu beachten, dass im Geltungsbereich verschiedene Leitungen und sonstige Anlagen zur Ver- und Entsorgung vorhanden sind, bei denen es sich neben Hausanschlussleitungen für das bisherige Sparkassengebäude selbst auch um Hausanschlussleitungen der nördlichen und nordöstlichen Nachbarbebauung (Bahnhofstraße 71 /71a) und um Anlagen für die übergeordnete Versorgung handelt, die innerhalb der bisher öffentlichen Platzflächen verlaufen.

Gemäß derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich Leitungen der Deutschen Telekom, Schmutz- und Regenwasserleitungen der Stadtentwässerung Wedel, diverse Anlagen der Stadtwerke Wedel (Straßenbeleuchtungsanlagen, E-Ladestation, Niederspannungs- und Mittelspannungskabel, Transformatorstation, Netzsteuerkabel und Verteilerschrank, Trinkwasser- und Gasnetzleitungen entlang der Ostseite der Bahnhofstraße sowie Hausanschlüsse für Gasversorgung, Trinkwasser und Wärmeversorgung) und am westlichen Rand der Bahnhofstraße Telekommunikationsanlagen der 1&1 Versatel vorhanden.

Da das Vorhabengebiet durch den geplanten Neubau einschließlich der zugehörigen Tiefgarage nahezu vollständig bebaut werden soll, müssen die vorhandenen Leitungen zu einem Großteil verlegt werden. Die hierfür erforderlichen näheren Planungen sowie

Abstimmungen und Vereinbarungen mit den Trägern der Anlagen sowie den Eigentümern der betroffenen Nachbarbebauung erfolgen im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung.

Angestrebt wird, dass alle übergeordneten Versorgungsanlagen innerhalb öffentlicher Flächen und die Hausanschlüsse auf dem jeweils eigenen Grundstück verlegt werden. Sollte im Rahmen der konkreten Verlegungsplanung davon abweichend eine Lösung abgestimmt werden, bei der Flächen nichteigener Grundstücke beansprucht werden, in dem z.B. ein Hausanschluss des Nachbargebäudes über das Vorhabengebiet verlegt wird, sind die hierfür erforderlichen Dienstbarkeiten privatrechtlich zu regeln. Für die Freiraumplanung wird darauf hingewiesen, dass die Zugänglichkeit der Leitungen und Anlagen einschließlich der Anforderungen bei Pflanzung von Bäumen zu berücksichtigen sind.

### **Oberflächenentwässerung**

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser wird wie im Bestand über den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadtentwässerung Wedel abgeleitet. Die Stadtentwässerung hat hierzu darauf hingewiesen, dass die Einleitmenge aus dem Vorhabengebiet aufgrund der begrenzten Kapazitäten des öffentlichen Entwässerungssystems nicht über die Aufnahmekapazität des bisherigen Hausanschlusses von 14 l/s liegen darf und Spitzenabflüsse auf dem Grundstück zurückzuhalten und verzögert abzuleiten sind.

Im Rahmen der Vorhabenplanung wurde hierzu ein Entwässerungskonzept mit Vordimensionierung für die Regenrückhaltung erstellt. Demnach soll das für ein 100-jähriges Regenereignis erforderliche Rückhaltevolumen auf der Tiefgaragendecke unterhalb des geplanten Platzes hergestellt werden und das Wasser über ein Drosselwerk in das Netz der öffentlichen Stadtentwässerung eingeleitet werden. Die vorläufige Berechnung zur Entwässerung wurde mit der Stadtentwässerung Wedel vorabgestimmt. Der endgültige Nachweis wird im Rahmen des Entwässerungsantrages für das Vorhaben erbracht.

### **Grundwasser**

Grundwasserentnahmen, die z.B. für eine Grundwasserhaltung beim Bau der Tiefgarage erforderlich wird, bedeuten grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg gestellt werden. Bei geplanter Einleitung in den Regenkanal ist das Grundwasser im Vorwege auf den Eisen Gesamtgehalt, Ammonium-Stickstoff und CSB zu untersuchen.

Zudem wird für das Bauvorhaben darauf hingewiesen, dass gemäß Stellungnahme der unteren Wasserbehörde Drainagen ausgeschlossen werden sollen und Keller konstruktiv (z.B. Weiße Wanne) gegen Druckwasser abgedichtet werden, da das Grundwasser unter besonderem Schutz steht und dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch z.B. Kellerdrainagen zu vermeiden sind. Dies wird gemäß dem aktuellen Planungsstand der Vorhabenplanung durch den geplanten Bau einer sogenannten Weißen Wanne berücksichtigt.

### **Belange des Brandschutzes**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung zur Verfügung steht. Die Festlegung des erforderlichen Löschwasserbedarfs erfolgt dabei anhand des DVGW Arbeitsblattes W 405. Für das Vorhabengebiet ist bei hilfsweise Einstufung entsprechend eines Kerngebietes (für Urbane Gebiete gemäß BauNVO, die der Festsetzung des urbanen Wohn- und Geschäftshauses am nächsten kommen würde, sind keine Werte enthalten), je nach Brandausbreitungsgefahr

von einem Löschwasserbedarf von 96 cbm/h oder 192 cbm/h über 2 Stunden auszugehen.

Gemäß Auskunft der Baugenehmigungsstelle der Stadt Wedel richtet sich die Brandausbreitungsgefahr nach der Brennbarkeit der Fassade des Bauvorhabens. Da das Vorhaben in massiver Bauweise und Vormauerung mit Vollklinker realisiert werden soll, kann von einer geringen Brandausbreitungsgefahr und damit von einem Löschwasserbedarf von 96 cbm/h ausgegangen werden. Die Stadtwerke Wedel haben mitgeteilt, dass eine entsprechende Löschwasserbereitstellung prinzipiell aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der angrenzenden Straßen erfolgen kann.

Für den konkreten Löschwassernachweis ist im Rahmen der Vorhabenplanung ein entsprechender Antrag bei den Stadtwerken Wedel zu stellen. Die abschließende Festlegung des Löschwasserbedarfs und der Nachweis der entsprechenden Löschwasserversorgung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die weiteren Anforderungen an die Rettungswege einschließlich erforderlicher Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren entsprechend der aktuellen Regelungen nachzuweisen. Dabei sind im vorliegenden Fall auch die Anforderungen an Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen und Anleiterbarkeit sowie die Zugänglichkeit der Löschwasserversorgung für die nördliche Nachbarbebauung Bahnhofstraße 71 /71a zu prüfen und zu berücksichtigen.

## 11 Denkmalschutz / Altlasten / Kampfmittel / Bundeswasserstraße / Richtfunk

### Altlasten

Es liegen keine Informationen über altlastenrelevante Nutzungen, Altlablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen für den Geltungsbereich vor. Die untere Bodenschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Schadstoffe von altlastverdächtigen Flächen in der Umgebung bei Wasserhaltungsmaßnahmen, mit der Grundwasserabsenkung mobilisiert werden. Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

### Denkmalschutz

Westlich der Bahnhofstraße befindet sich integriert in die Gehwegflächen das Kulturdenkmal „Doppeleiche“, bestehend aus der Doppeleiche und einem Gedenkstein, das am 13.03.2020 in die Liste der Kulturdenkmale Schleswig-Holstein aufgenommen wurde. Das Denkmal liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 1. vorhabenbezogenen Änderung. Denkmalpflegerische Bedenken aufgrund des geplanten Wohn- und Geschäftshauses bestehen gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht.

Für ggf. spätere straßenbauliche Umgestaltungen wird darauf hingewiesen, dass frühzeitig eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zu erfolgen hat und eine denkmalpflegerische Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG (Umgebungsschutz) zu

beantragen ist. Bei einer Neu-/Umgestaltung des Straßenraums ist eine Verbesserung des Ist-Zustandes anzustreben, zum Beispiel durch Vergrößerung der Baumscheibe entsprechend dem Kronendurchmesser der Doppeleiche.

Hinweise auf **archäologische Kulturdenkmale** im Einflussbereich des Plangebietes liegen nicht vor. Auf die geltenden gesetzlichen Regelungen zu den Melde- und Sicherungspflichten bei Fund von Kulturdenkmälern wird hingewiesen.<sup>3</sup> Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Kampfmittel**

Im Geltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt<sup>4</sup> durchgeführt.

### **Bundeswasserstraße**

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg hat im Hinblick auf die südlich Wedels verlaufende Bundeswasserstraße Elbe unter Bezug auf § 34 WaStrG darauf hingewiesen, dass im Plangebiet keine Zeichen und Lichter angebracht werden dürfen, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können. Auch die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten und darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.

### **Richtfunkstrecke**

Nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Antenne, die das Ende einer in Richtung Südosten verlaufenden Richtfunktrasse der Vodafone Deutschland bildet. Eine Störung des Richtfunkbetriebes durch das geplante Vorhaben wird gemäß Stellungnahme der Vodafone Deutschland nicht erwartet und kein Konfliktpotenzial gesehen.

## **12 Bodenordnung**

Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht nötig. Die Erweiterung des Bestandsgrundstückes wird durch Verträge geregelt.

<sup>3</sup> Es wird auf § 15 (1) DSchG SH (i. d. F. vom 30.12.2014) hingewiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

<sup>4</sup> Landeskriminalamt, Dezernat 33 (Kampfmittelräumdienst), Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel

**13 Flächenangaben**

|   | Fläche in ha |
|---|--------------|
| Urbanes Wohn- und Geschäftshaus (entspricht Vorhabengebiet) | 0,13         |
| Straßenverkehrsfläche                                       | 0,11         |
| <b>Geltungsbereich gesamt</b>                               | <b>0,24</b>  |

**14 Kosten**

Kosten durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Stadt voraussichtlich nicht. Sie werden durch den Vorhabenträger übernommen. Ein Kostenübernahmevertrag zwischen der Stadt Wedel und der S-Immobilien-gesellschaft Wedel mbH & Co. KG wurde im Dezember 2019 geschlossen.

Die Begründung wurde durch den Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung am ..... gebilligt.

Wedel, den .....

Dienstsiegel

.....

Der Bürgermeister

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b> | <b>öffentlicher Antrag</b> |
|--------------------------|----------------------------|

|                              |                     |                     |
|------------------------------|---------------------|---------------------|
| Geschäftszeichen<br>2-61/KMa | Datum<br>01.12.2020 | <b>ANT/2020/035</b> |
|------------------------------|---------------------|---------------------|

| Beratungsfolge      | Zuständigkeit | Termine    |
|---------------------|---------------|------------|
| Planungsausschuss   | Vorberatung   | 01.12.2020 |
| Rat der Stadt Wedel | Entscheidung  |            |

**Interfraktioneller Antrag; Fraktionen CDU, SPD, Die Grünen, FDP und Die Linke; hier: Verlegung der B431**

**Anlage/n**

- 1 Interfraktioneller Antrag Verlegung B431

**Planungsausschuss am 1. Dezember 2020**

**TOP 6 Interfraktioneller Antrag 1 (neu)**

**der Fraktionen von CDU, SPD, Die Grünen, FDP und Die Linke**

**Verlegung der B 431**

Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. Alle Ratsbeschlüsse über eine Verlegung der Bundesstraße 431 werden aufgehoben.
2. Die Anmeldung der Projekte zum Bundesverkehrswegeplan wird zurückgezogen.
3. Der Trassenvergleich wird nicht weiter verfolgt.
4. Frei werdende Planungsmittel werden für verkehrsentlastende/verkehrslenkende Maßnahmen im Zusammenhang mit Wedel Nord eingesetzt.

Eine Begründung erfolgt mündlich

Stand 01.12.20

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b> | <b>öffentlicher Antrag</b> |
|--------------------------|----------------------------|

|                              |                     |                     |
|------------------------------|---------------------|---------------------|
| Geschäftszeichen<br>2-61/KMa | Datum<br>01.12.2020 | <b>ANT/2020/036</b> |
|------------------------------|---------------------|---------------------|

| Beratungsfolge      | Zuständigkeit | Termine    |
|---------------------|---------------|------------|
| Planungsausschuss   | Vorberatung   | 01.12.2020 |
| Rat der Stadt Wedel | Entscheidung  |            |

**Interfraktioneller Antrag, Fraktionen CDU, SPD, FDP, Die Linke; hier:  
Rahmenplan Wedel Nord**

**Anlage/n**

- 1 Interfraktioneller Antrag Rahmenplan Wedel Nord

## **Planungsausschuss am 1. Dezember 2020**

### **TOP 6 Interfraktioneller Antrag 2 (neu)**

**der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Die Linke**

#### **Rahmenplan Wedel Nord**

Der Rat hat am 23. März 2017 beschlossen, dass ein Rahmenplan für das gesamte Entwicklungsgebiet Wedel Nord erarbeitet wird.

Er hat weiter eine quartiersweise Entwicklung und den bedarfsgerechten Bau einer äußeren Erschließungsstraße in Abhängigkeit von der baulichen Entwicklung beschlossen. Diese verkehrliche „Variante 8b“ sieht als Ziel den Bau einer Verbindung zwischen Pinneberger und Holmer Straße vor.

Zur Konkretisierung und Aktualisierung dieser Grundsatzentscheidung möge der Rat beschließen:

1. Der Rahmenplan für Wedel Nord wird baldmöglichst verabschiedet.
2. Der Aufstellungsbeschluss für den 1. B-Plan erfolgt möglichst zügig.
3. Die Erschließung erfolgt über die Variante 2, die Finanzierung dieser nördlicheren Variante erfolgt durch die Investoren.
4. Für die Anbindung dieser Erschließung an die Pinneberger Straße wird ein Kreisverkehr geprüft.
5. Die Verwaltung plant die Ertüchtigung der nach den vorliegenden Gutachten durch den 1. B-Plan von Wedel Nord betroffenen Kreuzungen.
6. Bestandteil des 1. B-Plans ist auch der Nord/Süd-Grünzug.
7. Einzelplanungen für Straßen, Wege, ÖPNV, Versorgungseinrichtungen, Grünzüge etc. im 1. B-Plan richten sich, sofern erforderlich, am Bedarf für den gesamten Rahmenplan aus.
8. Die Umsetzung erfolgt zunächst in den Quartieren 1 und 2, die Anzahl der Wohneinheiten beträgt max. 500, an geförderten WE sind 192 vorgesehen.
9. Beide Kitas werden im 1. BA errichtet, die östliche Kita möglichst umgehend, wenn möglich einschließlich der Aufstockung. Die zweite Kita kann in Koppelung mit der Seniorenanlage entstehen
10. Die Verwaltung wird aufgefordert, frühzeitig Entscheidungen zum ÖPNV in Wedel Nord vorzubereiten.

11. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Aufstellungsbeschluss soll ein Bürgerbeteiligungsverfahren stattfinden.

Eine Begründung erfolgt mündlich

Stand 01.12. 20

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b> | <b>öffentlicher Antrag</b> |
|--------------------------|----------------------------|

|                              |                     |                     |
|------------------------------|---------------------|---------------------|
| Geschäftszeichen<br>2-61/KMa | Datum<br>01.12.2020 | <b>ANT/2020/037</b> |
|------------------------------|---------------------|---------------------|

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
|-----------------------|----------------------|----------------|
| Planungsausschuss     | Vorberatung          | 01.12.2020     |
| Rat der Stadt Wedel   | Entscheidung         |                |

**Interfraktioneller Antrag, Fraktionen SPD, FDP, Die Linke; hier:  
Unterführung der S-Bahn**

**Anlage/n**

- 1 Interfraktioneller Antrag Unterführung der S-Bahn

**Planungsausschuss am 1. Dezember 2020**

**TOP 6 Interfraktioneller Antrag 3 (neu)  
der Fraktionen von SPD, FDP, die Linke**

**Unterführung der S-Bahn**

Der Rat möge beschließen

Die Verwaltung klärt die Voraussetzungen und stellt die erforderlichen Anträge für die Unterführung der S-Bahn nach dem neuen EKrG, d.h. ohne kommunale Anteile.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Stand 01.12.20.

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>               | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Finanzen |                         |

|                              |                     |                    |
|------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-204/Zw | Datum<br>26.10.2020 | <b>BV/2020/086</b> |
|------------------------------|---------------------|--------------------|

|                       |                      |                |
|-----------------------|----------------------|----------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
| Rat der Stadt Wedel   | Entscheidung         | 26.11.2020     |

## Widerruf der Optionserklärung gemäß §27 Abs. 22 UStG

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die am 21.11.2016 gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abgegebene Optionserklärung auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bezüglich der Umsatzsteuerpflicht zum 01.01.2021 zu widerrufen.

**Ziele****1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**  
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**

Zeitnahe und rechtssichere Umsetzung der Vorgaben des Steueränderungsgesetzes 2015 bezüglich des § 2b UStG.

**Darstellung des Sachverhaltes**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch den neu geschaffenen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) weitgehend neu geregelt und an geltendes EU-Recht angeglichen. Der bis dahin geltende § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben, konnte aber übergangsweise noch bis zum 31.12.2020 weiter angewandt werden. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde diese Frist bis zum 31.12.2022 erweitert.

Die Stadt Wedel hat am 21.11.2016 eine entsprechende Optionserklärung abgegeben und wendet seitdem unverändert die alten Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG an. Gleichzeitig wurden seit Juli 2018 im Rahmen eines umfangreichen Projektes innerhalb der Verwaltung die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Neuregelungen des § 2b UStG bis zum 31.12.2020 rechtskonform umzusetzen.

**Begründung der Verwaltungsempfehlung**

Die vorbereitenden Arbeiten zur Umstellung auf den § 2b UStG sind so weitgehend abgeschlossen, dass eine Umstellung zum 01.01.2021 möglich ist. Da bei einer Ausnutzung des verlängerten Optionszeitraums etliche Arbeiten bezüglich der Daten- und Vertragsanalyse erneut durchgeführt werden müssten, sollte die Umstellung nun auch zu diesem Termin erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Optionserklärung zu kündigen, damit ab dem 01.01.2021 die Regelungen des § 2b UStG für die Stadt Wedel Geltung finden.

**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Bei einer Kündigung der Optionserklärung zum 31.12.2020 wird die Stadt Wedel ab dem 01.01.2021 überall dort umsatzsteuerpflichtig, wo sie nachhaltig gegen Entgelt Leistungen auf privatrechtlicher Basis erbringt oder wo sie sich bei öffentlich-rechtlichen Entgelten in einer Wettbewerbssituation befinden könnte. Im Gegenzug kann die Stadt in diesen Bereichen ggf. Vorsteuererstattungen beim Finanzamt geltend machen.

Die Umsetzung der Regelungen des § 2b UStG ist per Gesetz vorgeschrieben. Die Stadt könnte jedoch die abgegebene Optionserklärung noch bis zum Jahresende 2022 fortbestehen lassen und somit den Zeitpunkt der Umsetzung hinauszögern. Hierzu bedürfte es keiner weiteren Erklärung gegenüber dem Finanzamt. Die entsprechenden Änderungen würden dann erst zum 01.01.2023 in Kraft treten. Bis dahin müssten jedoch etliche Arbeiten bezüglich der abgeschlossenen Daten- und Vertragsanalyse erneut durchgeführt werden, was zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand innerhalb der Verwaltung führen würde.

Durch den Widerruf der Optionserklärung entstehen unmittelbar keine Kosten.

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| <b>Ergebnisplan</b>   |                 |                 |             |             |             |                 |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| <b>Erträge / Aufwendungen</b>   | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|   | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br/>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Erträge*</b>   |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Aufwendungen*</b>  |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>  |                 |                 |             |             |             |                 |

| <b>Investition</b>     | <b>2020 alt</b> | <b>2020 neu</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024 ff.</b> |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
|                        | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| Investive Einzahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| Investive Auszahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |                 |                 |             |             |             |                 |

**Anlage/n**

Keine

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>                             | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Interner Dienstbetrieb |                         |

|                              |                     |                    |
|------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-10/dka | Datum<br>27.08.2020 | <b>BV/2020/056</b> |
|------------------------------|---------------------|--------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
|----------------------------|----------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung          | 16.11.2020     |
| Rat der Stadt Wedel        | Entscheidung         | 26.11.2020     |

## Verwaltungsgebührensatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## Ziele

### 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8 „Finanzielle Handlungsfähigkeit“ / Wedel hat eine nachhaltige Finanzpolitik, welche auch nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

### 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

## Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel erhebt derzeit Verwaltungsgebühren auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragssatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013.

Diese Verwaltungsgebührensatzung verstößt in dieser Gestalt inzwischen gegen das Zitiergebot. Die rechtlichen Anforderungen haben sich seit Erlass der Satzung verändert. Zudem ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz S-H (KAG) die Geltungsdauer von Satzungen, die auf dem KAG fußen, auf 20 Jahre begrenzt. Dies führt dazu, dass für die Verwaltungsgebührensatzung zum 31.12.2021 automatisch die Geltungsdauer endet. Die erlassenen Nachtragssatzungen verlängern diese Frist nicht.

Der Erlass einer neuen Verwaltungsgebührensatzung ist also dringend geboten.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer neuen Satzung wurde genutzt, um die Satzung insgesamt zu modernisieren und die Gebührentabelle anzupassen. Die Änderungen zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 sind in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

## Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die neue Verwaltungsgebührensatzung zu beschließen, um bestehende Fehler der aktuellen Satzung zu beheben und um den Verlust der Rechtskraft durch Ablauf der Geltungsdauer von 20 Jahren zu vermeiden. Auch sind die Regelungen zur Datenerhebung auf einen aktuellen, DSGVO-konformen Stand gehoben und durchgängig ist auf eine genderkonforme Sprachregelung geachtet worden.

Die Gebührensätze sind nach Maßgabe des KAG regelmäßig neu zu kalkulieren. Dies ist mit der Neufassung der Satzung nun geschehen. Die Gebührensätze der Gebührentabelle orientieren sich sowohl an den aktuell geltenden Kosten eines Arbeitsplatzes sowie an den messbaren Zeitaufwänden zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen. Insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Haushaltskonsolidierung kommt der Kalkulation der Verwaltungsgebühren eine große Bedeutung zu. Der Katalog der Gebührentabelle wird daher auch zukünftig weiter fortentwickelt.

Die mit der Neufassung einhergegangene Gebührenkalkulation führt in Teilen zu höheren und neuen Gebührensätzen. Die Veränderung der Gebührensätze wird nach Schätzung der verschiedenen Fachdienste zu einer summarischen Erhöhung des Gebührenaufkommens in Höhe von 7.200,00 € p.a. ab 2021 führen.

## Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Würde die Verwaltungsgebührensatzung in der beiliegenden Neufassung nicht beschlossen, könnten Verwaltungsgebühren bis zum 31.12.2021 nur auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 erhoben werden. Die Gebührenfestsetzungen wären jedoch anfechtbar, da sowohl die Satzung aufgrund der Verletzung des Zitiergebotes als auch die veraltete Gebührenkalkulation angreifbar sind. In der Folge könnte die Einnahme der geplanten und zur Refinanzierung der Verwaltungsleistungen wichtigen Gebühren unmöglich werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

 ja  nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

 ja  teilweise  nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

 ja  nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

**Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:**

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| <b>Ergebnisplan</b>   |          |          |              |              |              |              |
|---|----------|----------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Erträge / Aufwendungen  | 2020 alt | 2020 neu | 2021         | 2022         | 2023         | 2024 ff.     |
|   |          | in EURO  |              |              |              |              |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br/>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> |          |          |              |              |              |              |
| Erträge*  |          |          | 7.200        | 7.200        | 7.200        | 7.200        |
| Aufwendungen*   |          |          |              |              |              |              |
| <b>Saldo (E-A)</b>  |          |          | <b>7.200</b> | <b>7.200</b> | <b>7.200</b> | <b>7.200</b> |

| Investition            | 2020 alt | 2020 neu | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 ff. |
|------------------------|----------|----------|------|------|------|----------|
|                        |          | in EURO  |      |      |      |          |
| Investive Einzahlungen |          |          |      |      |      |          |
| Investive Auszahlungen |          |          |      |      |      |          |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |          |          |      |      |      |          |

**Anlage/n**

- 1 Verwaltungsgebührensatzung 2020
- 2 Gegenüberstellung bisheriger Stand

**Satzung**  
**der Stadt Wedel über die**  
**Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom \_\_.\_\_.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Wedel in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie nach § 5 Abs. 5 KAG zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind folgende Leistungen:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Wedel ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.

- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) Im Falle des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

## **§ 6**

### **Gebührenpflicht**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 8

### Datenverarbeitung und -speicherung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel, erhoben und verarbeitet werden. Dies sind folgende personenbezogene Daten:
  - a) Name, Vorname
  - b) Anschrift
  - c) Bankverbindung
  - d) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
  - e) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
  1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
  2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
  3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.
- (3) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragsatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragsatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragsatzung vom 28.03.2013 außer Kraft.

Wedel, den \_\_.\_\_.2020

STADT WEDEL

N. Schmidt

Der Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Stadt Wedel  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
- Gebührentabelle -**

| Lfd. Nr. | Gegenstand   | Gebühr in €    |
|----------|--|----------------|
| 1        | Beglaubigungen   |                |
|          | 1. Seite   | 4,50           |
|          | jede weitere Seite   | 2,00           |
| 2        | Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite   |                |
| 2.1      | DIN A 4  | 0,50           |
| 2.2      | DIN A 3  | 0,75           |
| 2.3      | DIN A 2 bis DIN A 0  | 10,00          |
| 3        | Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke   | 3,00           |
| 4        | Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen,<br>soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit<br>vorgeschrieben ist                                    | 5,00 bis 75,00 |
| 5        | Akteneinsicht  |                |
| 5.1      | Einsicht in Unterlagen, je angefangener Tag  | 20,00          |
| 5.1.1    | Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch<br>Mitarbeiter/Innen je angefangene Stunde<br>(hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2) | 14,00          |
| 5.1.2    | Bei Selbsterstellung von Fotokopien<br>(hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)  | 5,00           |
| 5.2      | Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder<br>Selbsterstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag<br>einschließlich digitaler Übersendung                | 12,50          |
| 6        | Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück:   |                |
|          | a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern /<br>Wohnungseigentum   | 50,00          |
|          | b) für Zweifamilienhäuser  | 30,00          |
|          | c) für Einfamilienhäuser-/ Reihenhäuser / Wohnungseigentum   | 20,00          |
|          | d) für sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken   | 50,00          |

|       |   |                     |
|-------|---|---------------------|
| 7     | Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen  |                     |
| 7.1   | Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen  |                     |
| 7.1.1 | je Kopfloch bis 1 m <sup>2</sup>  | 40,00               |
| 7.1.2 | je Trasse<br>zzgl. je lfd. Meter  | 40,00<br>1,00       |
| 7.1.3 | Flächen von 1 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> -<br>Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten)<br>zzgl. je m <sup>2</sup> (ab 2 m <sup>2</sup> )   | 40,00<br>5,00       |
| 7.1.4 | Aufgrabungen nach § 68 TKG  | gebührenfrei        |
| 7.2   | Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, zusätzlich zu der Gebühr nach 7.1  | 100,00              |
| 7.3   | Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen   |                     |
| 7.3.1 | Trassengenehmigung für Telekommunikationsleitungen nach § 68 TKG<br>je Antrag (= 1 Straße)<br>zzgl. jede weitere Straße   | 130,00<br>130,00    |
| 7.3.2 | Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.)<br>je Antrag (= 1 Straße)<br>zzgl. jede weitere Straße  | 130,00<br>130,00    |
| 7.3.3 | Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter<br>je Antrag (= 1 Straße)<br>zzgl. jede weitere Straße  | 180,00<br>180,00    |
| 7.4   | Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter)<br>zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt  | 75,00<br>75,00      |
| 7.5   | weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll - und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten  | 30,00               |
| 8     | Genehmigung von Sondernutzungen:  |                     |
| 8.1   | Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info-Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke) | 25,00 bis<br>250,00 |
| 9     | Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG  |                     |
|       | a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag  | 40,00               |
|       | b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages   | 8,00                |

|        |   |                   |
|--------|---|-------------------|
| 10     | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch   | 30,00             |
| 11     | Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:   |                   |
| 11.1   | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Vorlage von Archivgut, Büchern oder Fotos, je Tag   | 5,00              |
| 11.2   | Schriftliche Archivauskünfte, je angefangene ¼ Arbeitsstunde  | 11,00             |
| 11.3   | Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen  | 25,00 - 250,00    |
| 11.4   | Reproduktion eines Fotos (10x15cm)  | 7,00              |
| 11.5   | Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde  | 11,00             |
| 11.6   | Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite   | 10,00             |
| 11.7   | Scan eines Fotos (jpg-Format, 300 dpi)  | 5,00              |
| 11.7.1 | Scan eines Negatives oder Dias (jpg-Format, 800 dpi)  | 8,00              |
| 11.8   | Bereitstellung einer Bilddatei auf CD   | 10,00             |
| 11.8.1 | Versendung von Bilddateien auf elektronischem Weg (maximal 3 Abbildungen)   | 2,00              |
|        | Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben  |                   |
| 12     | Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:   |                   |
| 12.1   | Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum  | 13,00 bis 50,00   |
| 12.2   | Ausstellen des Leichenpasses  | 15,00             |
| 12.3   | Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG  | 50,00 bis 150,00  |
| 12.4   | Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei:<br>a) Erdbestattungen<br>b) Urnenbestattungen<br>c) Leichenöffnung / Obduktion  | 13,00 bis 50,00   |
| 12.5   | Genehmigung privater Bestattungsplätze  | 130,00 bis 630,00 |
| 12.6   | Genehmigung Ausgrabung / Umbettung  | 60,00 bis 250,00  |
| 13     | Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel  |                   |
| 13.1   | Grundgebühr je Antrag   | 60,00             |
| 13.2   | nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für:<br>a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages<br>b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/ -zahlung<br>c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht / | 30,00<br>30,00    |

|      |  |  |
|------|--|--|
|      | nicht mehr vorhanden sind.   | 30,00  |
| 14   | Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:  |  |
| 14.1 | Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand                          | 30,00  |
| 14.2 | Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0              | 22,00  |
| 14.3 | Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen<br><br>Digitale Überlassung von Unterlagen | siehe Ziffer 2<br><br>siehe Ziffer 5.2                   |
| 15   | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides   | bis 50 %<br>der Gebühr für<br>den angefochtenen Bescheid |
|      | - - -  |  |
|      |  |  |

**Gegenüberstellung zur Satzungsneufassung  
 -Anlage 2 zur BV/2020/056-**

- 1) Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragssatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 -ALT-
- 2) Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) -NEU-

| Bezug          | Fassung ab 28.03.2013 -ALT-   | Stand 09/2020 -NEU-  | Erläuterungen  |
|----------------|---|--|--|
| Einleitung     |   | Konkretisierung der rechtl. Grundlagen   | Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen, Konkretisierung der Regelungsangaben aufgrund des aktuell geltenden Zitiergebotes   |
| § 1 Abs. 1     |   | - Aufnahme von „Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, ...“<br>- „der/dem“ geändert in „der oder dem“  |  |
| § 1 Abs. 3     | Regelung gestrichen   | Neu eingefügt: „Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.“  | Die alte Fassung sah eine Konkurrenz zu anderen Gebührensatzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor, z.B. Abwassergebührensatzung der Stadtentwässerung. Nur bundes- oder landesrechtliche Regelungen wären parallel zulässig. Die neue Fassung öffnet dies und lässt weitere Grundlagen zur Erhebung von Gebühren (z.B. Feuerwehrgebühren-satzung) zu |
| § 2            |   | Ergänzung durch „...sind folgende Leistungen:“   | Die Änderung soll zur besseren Abgrenzung zu § 3 beitragen und verdeutlichen, dass § 2 sich mit gebührenfreien Leistungen befasst, während § 3 die Gebührenbefreiung unabhängig von der in Anspruch genommenen Leistung regelt.  |
| § 3 Abs. 1 b)  | „...ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,“   | „...ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.“  | Die neue Regelung orientiert sich am Gesetzestext und schließt dadurch potentielle Unterschiede zwischen Satzungsregelung und Gesetz. Die unzulässige Aufweichung der sehr konkreten Regelung des Gesetzgebers wird somit beendet.   |
| § 3 Abs. 2 + 3 | „...wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihrer sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.“ | „...wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.<br>(3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. | Die neue Fassung teilt die Regelung in zwei Absätze auf. Dadurch sollen die Regelungen leichter lesbar und verständlich sein. Absatz 3 -NEU- hebt zudem prominenter als bisher hervor, dass auch nach Abs. 1 grundsätzlich befreite Körperschaften und Einrichtungen keine Gebührenfreiheit genießen, wenn die Gebühren auf Dritte umgelegt werden können.   |

|            |  |   |   |
|------------|--|---|---|
| § 4 Abs. 1 |  | Bisherige Regelung in zwei Absätze aufgeteilt.  | § 4 Abs. 1 Satz 1 wird zu § 4 Abs. 1; § 4 Abs. 1 Satz 2 + 3 wird zu § 4 Abs. 2<br>Grundsätzliche Regelung zur Gebührenhöhe findet sich nun prominent in Abs. 1 und erst in den Folgeabsätzen 2 und 3 erfolgen die Einschränkungen und Zusatzbestimmungen.   |
| § 7 Abs. 4 | Formulierung des gesamten Absatzes gestrichen. | Neue Regelung:<br>„Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden.“ | Die alte Formulierung sah vor, dass die Gebühr bereits vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden kann. Damit sollte das Risiko minimiert werden, dass ein Gebührenschuldner die städtische Leistung bereits nutzt, obwohl die Zahlungspflicht nicht erfüllt wird.<br>Dies ist jedoch unzulässig, da vor Vornahme der Amtshandlung nicht zweifelsfrei bestimmt ist, ob die Gebührenschuld überhaupt bestehen wird und ggf. wie hoch die Gebühr zu bemessen ist. Darüber hinaus kollidiert die bisherige Formulierung mit den Regelungen des § 7 der Gebührensatzung, wonach die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung entsteht und die Gebühr erst mit Leistungsvollendung fällig wird. Um dennoch das Risiko zu reduzieren, dass die Stadt nach Leistungserbringung eine Gebühr nicht erheben kann, wird die Möglichkeit mit der neuen Regelung geschaffen, zumindest Abschlagzahlungen direkt nach Entstehung der Gebührenpflicht erheben zu können. |
| § 8        | § 8 Datenschutz - Formulierung gestrichen.     | § 8 Datenverarbeitung und -speicherung - vollständig neu gefasst  | Die neue Regelung entspricht den Erfordernissen aus der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie definiert welche Daten von wem, für was und bis wann erhoben werden. Die bisherige Regelung genügte den Anforderungen nicht.   |

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr in €<br>-NEU- | Gebühr in €<br>-ALT-             | Erläuterung   |
|----------|---|----------------------|----------------------------------|---|
| 1        | Beglaubigungen  |                      |                                  |   |
|          | 1. Seite  | 4,50                 | 2,50 bis<br>10,00 pro<br>Vorgang | Die neue Bemessung erfolgt stets aufwandsorientiert und bemisst sich an der Seitenzahl.                       |
|          | jede weitere Seite  | 2,00                 |                                  |   |
| 2        | Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite  |                      |                                  |   |
| 2.1      | DIN A 4   | 0,50                 | 0,50                             | Kalkulation ergab keine Änderungen; spielt inzwischen eine untergeordnete Rolle beim Gesamtgebührenaufkommen. |
| 2.2      | DIN A 3   | 0,75                 | 0,75                             |   |
| 2.3      | DIN A 2 bis DIN A 0   | 10,00                | 10,00                            |   |
| 3        | Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke  | 3,00                 | 3,00                             | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
| 4        | Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | 5,00 bis<br>75,00    | 5,00 bis<br>75,00                | Kalkulation ergab keine Änderungen  |

|       |  |               |        |   |
|-------|--|---------------|--------|---|
| 5     | Akteneinsicht  |               |        |   |
| 5.1   | Einsicht in Unterlagen, je angefangener Tag  | 20,00         | 20,00  | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
| 5.1.1 | Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene Stunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2) | 14,00         | 14,00  | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
| 5.1.2 | Bei Selbsterstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)   | 5,00          | 5,00   | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
| 5.2   | Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbsterstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag einschließlich digitaler Übersendung                | 12,50         | 12,50  | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
| 6     | Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück:   |               |        |   |
|       | a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern / Wohnungseigentum  | 50,00         | 50,00  | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
|       | b) für Zweifamilienhäuser  | 30,00         | 30,00  | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
|       | c) für Einfamilienhäuser- / Reihenhäuser / Wohnungseigentum  | 20,00         | 20,00  | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
|       | d) für sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken   | 50,00         | 50,00  | Kalkulation ergab keine Änderungen  |
| 7     | Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen   |               |        |   |
| 7.1   | Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen   | - - -         | 15,00  | Gebührentatbestand stärker differenziert und unter 7.1.1 bis 7.1.4 aufgeteilt; neue Bemessung erfolgt aufwandsorientiert und nicht pauschalisiert |
| 7.1.1 | je Kopfloch bis 1 m <sup>2</sup>   | 40,00         | - - -  |   |
| 7.1.2 | je Trasse zzgl. je lfd. Meter  | 40,00<br>1,00 | - - -  |   |
| 7.1.3 | Flächen von 1 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> - Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten) zzgl. je m <sup>2</sup> (ab 2 m <sup>2</sup> )                    | 40,00<br>5,00 | - - -  |   |
| 7.1.4 | Aufgrabungen nach § 68 TKG   | gebührenfrei  | - - -  |   |
| 7.2   | Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, zusätzlich zu der Gebühr nach 7.1           | 100,00        | 100,00 | Kalkulation ergab keine Änderung  |
| 7.3   | Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen  | - - -         | 100,00 | Gebührentatbestand stärker differenziert und unter 7.3.1 bis 7.3.3 aufgeteilt; neue Bemessung erfolgt   |
| 7.3.1 | Trassengenehmigung für Telekommunikationsleitungen nach § 68 TKG   |               |        |   |

|                   |  |                     |                     |  |
|-------------------|--|---------------------|---------------------|--|
|                   | je Antrag (= 1 Straße)<br>zzgl. jede weitere Straße  | 130,00<br>130,00    | - - -               | aufwandsorientiert und nicht<br>pauschalisiert   |
| 7.3.2             | Bauliche Anlage zur<br>Trassengenehmigung gem. § 68<br>TKG (Schächte, Schränke u. w.)<br>je Antrag (= 1 Straße)<br>zzgl. jede weitere Straße   | 130,00<br>130,00    | - - -               |  |
| 7.3.3             | Trassengenehmigung ohne<br>Konzessionsvertrag für<br>Versorgungsleitungen Dritter<br>je Antrag (= 1 Straße)<br>zzgl. jede weitere Straße   | 180,00<br>180,00    | - - -               |  |
| 7.4               | Genehmigung für<br>Gehwegüberfahrten<br>(i. d. R. genehmigte Breite = 3<br>Meter)<br>zzgl. jede weitere<br>Gehwegüberfahrt   | 75,00<br>75,00      | 10,00<br>- - -      | neue Bemessung erfolgt<br>aufwandsorientiert und nicht<br>pauschalisiert   |
| 7.5               | weitere, zusätzliche Ortstermine<br>zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll -<br>und Nachabnahmen (auf<br>Anforderung des Antragstellers) je<br>angefangene 30 Minuten   | 30,00               | 20,00               | Gebühregegenstand ist neu<br>allgemeiner formuliert und mit<br>stärkerem Bezug zu 7.1 bis 7.4;<br>dadurch wird eine Steigerung<br>der Gebührenfälle erwartet           |
| 8                 | Genehmigung von<br>Sondernutzungen:  |                     |                     |  |
| 8.1               | Sondernutzungserlaubnis für<br>Stellschilder, Auslagen, Info-<br>Stände, Verkaufsflächen<br>gastronomisch genutzte<br>öffentliche Flächen oder<br>vergleichbare Sondernutzung<br>(ausgenommen Stellschilder oder<br>Infostände politischer Parteien<br>oder gemeinnütziger Zwecke) | 25,00 bis<br>250,00 | 25,00 bis<br>120,00 | Neukalkulation berücksichtigt<br>gestiegenen Aufwand bei<br>schwierigen Fällen; dadurch<br>Erhöhung der Obergrenze für<br>schwierige Sachverhalte mit<br>hohem Aufwand |
| Alt 9             | Vergabe einer Fahrradbox   | - - -               | 20,00               | Kein Gebührentatbestand mehr,<br>da Vergabe und Abrechnung<br>fortan über externen<br>Dienstleister erfolgt  |
| Neu 9/<br>Alt 10  | Erteilung eines Negativattestes<br>über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff<br>BauBG   |                     |                     |  |
|                   | a) für das erste Flurstück je<br>Antrag/Vertrag  | 40,00               | 25,00               | Neukalkulation berücksichtigt<br>höheren Aufwand   |
|                   | b) für jedes weitere Flurstück des<br>gleichen Vertrages   | 8,00                | 5,00                | Neukalkulation berücksichtigt<br>höheren Aufwand   |
| Neu 10/<br>Alt 11 | Erteilung von<br>Vorrangseinräumungen,<br>Löschungsbewilligungen,<br>Freigabeerklärungen und sonstigen<br>Erklärungen für das Grundbuch  | 30,00               | 30,00               | Kalkulation ergab keine<br>Änderung  |
| Neu 11/<br>Alt 12 | Leistungen des Stadtarchivs für<br>private und gewerbliche Zwecke:   |                     |                     | Kalkulation ergab keine<br>Änderung  |
| 11.1              | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes<br>und Vorlage von Archivgut,<br>Büchern oder Fotos, je Tag  | 5,00                | 5,00                |  |
| 11.2              | Schriftliche Archivauskünfte, je<br>angefangene<br>¼ Arbeitsstunde   | 11,00               | 11,00               |  |
| 11.3              | Einräumung von Nutzungsrechten<br>für die kommerzielle Verwendung<br>von Fotos oder anderen<br>Reproduktionen  | 25,00 -<br>250,00   | 25,00 -<br>250,00   |  |
| 11.4              | Reproduktion eines Fotos<br>(10x15cm)  | 7,00                | 7,00                |  |

|  |   |                         |                         |  |
|--|---|-------------------------|-------------------------|--|
| 11.5   | Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde  | 11,00                   | 11,00                   |  |
| 11.6   | Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite   | 10,00                   | 10,00                   |  |
| 11.7   | Scan eines Fotos (jpg-Format, 300 dpi)  | 5,00                    | 5,00                    |  |
| 11.7.1   | Scan eines Negatives oder Dias (jpg-Format, 800 dpi)  | 8,00                    | 8,00                    |  |
| 11.8   | Bereitstellung einer Bilddatei auf CD   | 10,00                   | 10,00                   |  |
| 11.8.1   | Versendung von Bilddateien auf elektronischem Weg (maximal 3 Abbildungen)   | 2,00                    | 2,00                    |  |
| Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben |   |                         |                         |  |
| Neu 12/<br>Alt 13  | Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:   |                         |                         |  |
| 12.1   | Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum  | 13,00 bis<br>50,00      | 30,00                   | Gebührenbemessung erfolgt nun aufwandsbezogen und nicht pauschal   |
| 12.2   | Ausstellen des Leichenpasses  | 15,00                   | 15,00                   | Kalkulation ergab keine Änderung   |
| 12.3   | Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG  | 50,00 bis<br>150,00     | 50,00 bis<br>150,00     | Kalkulation ergab keine Änderung   |
| 12.4   | Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei:<br>a) Erdbestattungen<br>b) Urnenbestattungen<br>c) Leichenöffnung / Obduktion  | 13,00 bis<br>50,00      | 30,00<br>15,00<br>30,00 | Die alte Fassung sah hier die Gebührentatbestände 13.4 bis 13.6 mit pauschalen Gebührensätzen vor. Der Aufwand ist jedoch stark schwankend und von äußeren Faktoren abhängig. Die Bemessung ist nun aufwandsbezogen. |
| 12.5   | Genehmigung privater Bestattungsplätze  | 130,00 bis<br>630,00    | 300,00 bis<br>500,00    | Gebührenbemessung und -kalkulation an Aufwand angepasst  |
| 12.6   | Genehmigung Ausgrabung / Umbettung  | 60,00 bis<br>250,00     | 50,00                   | Gebührenbemessung und -kalkulation an Aufwand angepasst  |
| Neu 13/<br>Alt 14  | Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel  |                         | 15,00                   | Alte Gebührentabelle sah keine Differenzierung vor, sondern nur eine pauschale   |
| 13.1   | Grundgebühr je Antrag   | 60,00                   |                         | Gebührenerhebung unabhängig von Vorgang und Aufwand; Neu   |
| 13.2   | nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für:<br>a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages<br>b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/-zahlung<br>c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht / nicht mehr vorhanden sind. | 30,00<br>30,00<br>30,00 |                         | gibt es nun die Grundgebühr nach 13.1 und ergänzende Gebührentatbestände 13.2  |
| Neu 14   | Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:   |                         |                         | Der Gebührentatbestand „Auskünfte über verbindliche  |

|        |  |  |       |  |
|--------|--|--|-------|--|
| 14.1   | Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand                          | 30,00  | keine | städtebauliche Planungen“ wurde neu in die Gebührentabelle aufgenommen.  |
| 14.2   | Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0              | 22,00  | keine |  |
| 14.3   | Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen<br><br>Digitale Überlassung von Unterlagen | siehe Ziffer 2<br><br>siehe Ziffer 5.2             |       |  |
| Neu 15 | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides   | bis 50 % der Gebühr für den angefochtenen Bescheid | keine | Gebühren für Widerspruchsbescheide waren bislang nur im Satzungstext geregelt. Nach derzeit herrschender Rechtsauffassung muss zusätzlich eine Aufnahme in der Gebührentabelle erfolgen, damit die Gebühr für Widerspruchsbescheide erhoben werden kann - die Regelung im Satzungstext allein ist nicht ausreichend. |
| Alt 15 | Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz)                       | keine  | div.  | Gebühren werden nach LVO über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH Kosten VO) vom 27.03.2007 geregelt. Eine Satzungsregelung ist damit unzulässig und wurde gestrichen.   |
|        |  |  |       |  |

|  |                           |
|--|---------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>                                   | <b>MITTEILUNGSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung |                           |

|                             |                     |                    |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>2-61/Ho | Datum<br>22.10.2020 | <b>MV/2020/090</b> |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|

|                       |                      |                |
|-----------------------|----------------------|----------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
| Rat der Stadt Wedel   | Kenntnisnahme        | 05.11.2020     |

### **Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion im Rat am 24.09.2020**

**hier: TOP 6 - 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadthafen Wedel" und Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung**

**Inhalt der Mitteilung:**

1. *Welche Veränderung/en oder Belastungen durch die Verlängerung des Sanierungszeitraumes auf 2026 kommen auf die Bürger zu wie z. B. Grundbucheinträge (Änderung), Höhe der Zahlungen, usw.?*

**Antwort der Verwaltung:**

Durch die Verlängerung des Sanierungszeitraums entstehen ursächlich keine zusätzlichen Belastungen für Grundstückseigentümer. Allerdings kann durch die Verlängerung u.U. der zu ermittelnde Ausgleichsbetrag am Ende der Sanierung höher sein, als wenn die Sanierung mit der Frist am 31.12.2020 beendet worden wäre.

Ohne Fristverlängerung würden aber wahrscheinlich weitere Fördermittel nicht mehr abgerufen werden können und die Sanierungssatzung wäre aufzuheben, ohne dass das Sanierungsziel erreicht worden wäre.

Dies kann weder im Interesse der Grundstückseigentümer noch der Stadt sein.

2. *Nach meinen Informationen sollen von Anwohnern bereits eine Ablösung der Sanierungsbeiträge vorgenommen worden sein. Wie wird das geregelt hinsichtlich möglicher Nachzahlungen oder Vergütungen bei Änderung des Sanierungszeitraumes?*

**Antwort der Verwaltung:**

Nach § 154 (1) 1 BauGB hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht.

Dieser Ausgleichsbetrag entsteht nach § 154 (3) BauGB mit Abschluss der Sanierung. Auf Antrag eines Ausgleichsbetragspflichtigen soll die Gemeinde den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

Einem solchen Antrag wurde gewährt, der Ausgleichsbetrag wurde durch den Gutachterausschuss des Kreises ermittelt und eine Ablösung vollzogen.

Auf diese bereits abgeschlossene Ablösevereinbarung hat die Verlängerung des Sanierungszeitraums keinen Einfluss mehr, da mit dieser Vereinbarung der Ausgleichsbetrag final abgegolten ist.

Die Ablösevereinbarung kann sowohl für die Gemeinde, als auch für den Eigentümer/Investor von Vorteil sein.

Für den Investor ermöglicht die Ablösung sein Vorhaben auf sicherer Grundlage zu kalkulieren. Für die Gemeinde stellt die Ablösung insbesondere ein Vorfinanzierungsinstrument dar, das heißt die Summen fließen während des Sanierungsverfahrens schon auf das Sanierungskonto und können sofort für Maßnahmen verwendet werden. Andernfalls ist nicht sichergestellt, dass die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen im Sanierungsverfahren verwendet werden können.

**Anlage/n**

Keine

|  |                           |
|--|---------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>                   | <b>MITTEILUNGSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Stabsstelle Prüfdienste |                           |

|                            |                     |                    |
|----------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>0-14.1 | Datum<br>28.10.2020 | <b>MV/2020/092</b> |
|----------------------------|---------------------|--------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
|----------------------------|----------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Kenntnisnahme        | 16.11.2020     |
| Rat der Stadt Wedel        | Kenntnisnahme        | 26.11.2020     |

## **Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2021**

**Inhalt der Mitteilung:**

Nach § 13 der Geschäftsanweisung für die Stabsstelle Prüfdienste berichtet der Leiter der Stabsstelle dem Haupt- und Finanzausschuss über die für das Folgejahr perspektivisch vorgesehenen Prüfungsschwerpunkte. Dies dient einerseits der Prozessqualität und darüber hinaus dem Austausch zwischen Selbstverwaltung und Stabsstelle Prüfdienste. Die Prüfplanung für das Jahr 2021 ist in der Anlage dargestellt.

**Anlage/n**

- 1 Prüfungsplan 2021



|  |                           |
|--|---------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>               | <b>MITTEILUNGSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Finanzen |                           |

|                              |                     |                    |
|------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-205/Lu | Datum<br>08.10.2020 | <b>MV/2020/087</b> |
|------------------------------|---------------------|--------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Termine</b> |
|----------------------------|----------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Kenntnisnahme        | 16.11.2020     |
| Rat der Stadt Wedel        | Kenntnisnahme        | 26.11.2020     |

## Cockpitbericht zum 30.09.2020

**Inhalt der Mitteilung:**

Der Cockpitbericht zum 30.09.2020 prognostiziert ein Jahresergebnis in Höhe von + 1.408.200 Euro und ist dieser Mitteilungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Die sehr positive Entwicklung im Vergleich zum Cockpitbericht zum 30.06.2020 (Prognose - 10,675 Mio. Euro), bzw. dem im HFA am 17.08.2020 vorgestellten Stand (13.08.2020 / Prognose - 4,044 Mio. Euro) hat verschiedene Ursachen.

Um die Entwicklung aufzuzeigen sind daher auch die Cockpitberichte zum 31.08.2020 (Anlage 2) sowie 13.08.2020 (Anlage 3) beigelegt.

Die größten Veränderungen beruhen auf

- der Fehlbedarfszuweisung durch das Land in Höhe von 2,9 Mio. Euro für das Jahr 2018 sowie
- einer deutlich positiveren Entwicklung bei den Gewerbesteuereinnahmen von knapp von der ersten Prognose im April (15,8 Mio. Euro) bis heute (23,8 Mio. Euro).

Die Gewerbesteuer ist ein gutes Beispiel dafür, wie schwierig eine Prognose gerade unter Corona Bedingungen ist:

Zu Beginn der Corona Krise im April war davon auszugehen, dass die Einbußen bei der Gewerbesteuer mindestens 30 % betragen könnten. Diese Prognose beruhte auf Schätzungen auf Bundesebene, Schätzungen von Wirtschaftsverbänden sowie ersten Entwicklungen in Wedel selbst. Im Juni wurde die Prognose auf minus 23 % angepasst, da sich die Zahlen nicht so negativ entwickelten, wie zunächst befürchtet.

Ende August war aufgrund der Wedeler Entwicklung entgegen des Bundestrends davon auszugehen, dass das ursprünglich geplante Ziel von 22,5 Mio. Euro erreicht werden kann.

Die aktuelle Prognose mit Stand 30.09.2020 geht nunmehr sogar von einer Summe in Höhe von 23,8 Mio. Euro aus. Ob evtl. zum Jahresende weitere Veränderungen in die eine oder andere Richtung anstehen, bleibt abzuwarten.

Größere Veränderungen gab es ebenfalls bei der Prognose des Gemeindeanteils der Einkommen- sowie der Umsatzsteuer. Auch hier wurde zunächst entsprechend des Bundestrends prognostiziert und später aufgrund der Wedeler Entwicklung wieder angepasst.

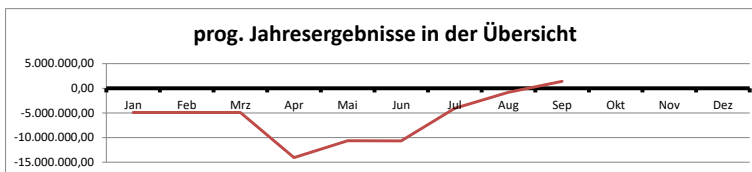
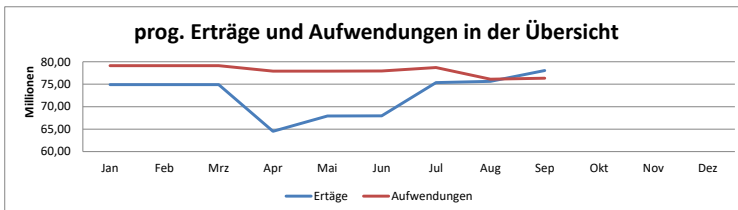
Seit dem 31.08.2020 werden in den Cockpitberichten Veränderungen oberhalb von 30.000 Euro gesondert für Erträge und Aufwendungen ausgewiesen.

Ob und in wie weit Minderausgaben nur verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, kann in vielen Fällen noch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass Nachholeffekte erst im nächsten Jahr zum Tragen kommen werden, da aufgrund der Corona-Entwicklung noch immer in vielen Bereichen Beschränkungen vorliegen.

**Anlage/n**

- 1 Cockpitbericht zum 30.09.2020
- 2 Cockpitbericht zum 31.08.2020
- 3 Cockpitbericht zum 13.08.2020

| Nr        | Bezeichnung  | HH-Plan 2020      | Anordnungssoll zum Stichtag | Prognose zum 31.12.2020 | Abweichung absolut Progn/Ansatz | Abweichung in % Progn/Ansatz |
|-----------|--|-------------------|-----------------------------|-------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| 1         | Steuern und ähnliche Abgaben   | 54.232.000        | 44.283.678                  | 54.356.071              | 124.071                         | 0,23%                        |
| 2         | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                 | 5.362.200         | 7.510.105                   | 9.232.951               | 3.870.751                       | 72,19%                       |
| 3         | + Sonstige Transferzahlungen   | 0                 | 0                           | 0                       | 0                               | 0,00%                        |
| 4         | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                            | 4.475.600         | 3.437.229                   | 4.216.317               | -259.283                        | -5,79%                       |
| 5         | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                                 | 3.587.100         | 869.487                     | 3.547.077               | -40.024                         | -1,12%                       |
| 6         | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                               | 3.353.500         | 1.142.416                   | 3.191.500               | -162.000                        | -4,83%                       |
| 7         | + Sonstige ordentliche Erträge                                       | 3.891.600         | 1.762.514                   | 3.504.511               | -387.089                        | -9,95%                       |
| 9         | +/- Bestandsveränderungen  | 0                 | 0                           | 0                       | 0                               | 0,00%                        |
| <b>10</b> | <b>= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                  | <b>74.902.000</b> | <b>59.005.429</b>           | <b>78.048.427</b>       | <b>3.146.427</b>                | <b>4,20%</b>                 |
| 11        | Personalaufwendungen   | 21.485.400        | 14.976.307                  | 20.882.173              | -603.227                        | -2,81%                       |
| 12        | + Versorgungsaufwendungen  | 47.000            | 4.881                       | 4.881                   | -42.119                         | -89,62%                      |
| 13        | + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                        | 16.453.500        | 8.035.042                   | 14.267.003              | -2.186.497                      | -13,29%                      |
| 14        | + Bilanzielle Abschreibungen   | 6.180.300         | 2.208                       | 6.182.508               | 2.208                           | 0,04%                        |
| 15        | + Transferaufwendungen   | 30.444.900        | 28.558.415                  | 31.097.910              | 653.010                         | 2,14%                        |
|           | +/- davon Umlagen  | 17.988.700        | 16.379.876                  | 17.426.027              | -562.673                        | -3,13%                       |
|           | +/- davon Zuschüsse  | 12.456.200        | 12.178.539                  | 13.671.883              | 1.215.683                       | 9,76%                        |
| 16        | + Sonstige ordentliche Aufwendungen                                  | 4.515.600         | 1.941.809                   | 3.895.510               | -620.091                        | -13,73%                      |
| <b>17</b> | <b>= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)</b>                | <b>79.126.700</b> | <b>53.518.661</b>           | <b>76.329.984</b>       | <b>-2.796.716</b>               | <b>-3,53%</b>                |
| <b>18</b> | <b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)</b> | <b>-4.224.700</b> | <b>5.486.769</b>            | <b>1.718.400</b>        | <b>5.943.100</b>                | <b>-140,68%</b>              |
| 19        | + Finanzerträge  | 1.346.500         | 835.965                     | 1.629.668               | 283.168                         | 21,03%                       |
| 20        | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen                             | 2.039.800         | 1.919.827                   | 1.939.899               | -99.901                         | -4,90%                       |
| <b>21</b> | <b>= Finanzergebnis</b>  | <b>-693.300</b>   | <b>-1.083.862</b>           | <b>-310.200</b>         | <b>383.100</b>                  | <b>55,26%</b>                |
| <b>26</b> | <b>= Jahresergebnis</b>  | <b>-4.918.000</b> | <b>4.402.906</b>            | <b>1.408.200</b>        | <b>6.326.200</b>                | <b>-128,63%</b>              |

**Erläuterungen:**

Soweit keine anderen Erkenntnisse vorlagen, wurden bei den Ertrags- und Aufwandskonten die IST-Zahlen auf das Jahresende hochgerechnet. Mit Fortschreiten des Jahres ergibt die Hochrechnung der IST Zahlen auf das Jahresende immer verlässlichere Prognosen. Insbesondere im Bereich der Steuern wurde auf die aktuelle Entwicklung Bezug genommen. Im Einzelnen wurden folgende Veränderungen im Vergleich zur Vormonatsprognose vorgenommen:

**Erträge (Veränderungen ab 30.000 €):**

- \* Die Gewerbesteuer wurde um 1.200.000 € auf 23.800.000 € korrigiert
- \* Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde auf Basis der aktuellen Steuerschätzung um 715.580 € auf 17.926.400 € korrigiert
- \* Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde auf Basis der aktuellen Steuerschätzung um 1.108.700 € auf 3.608.700 € korrigiert
- \* Die Erträge aus Vergnügungssteuer wurde auf 400.000 € erhöht (+100.000 €)
- \* Die Erträge aus Verwaltungsgebühren wurden auf 550.000 € erhöht (+ 30.000 €)
- \* Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen wurden auf 360.000 € reduziert (- 198.000 €)
- \* Die Erträge aus Kostenerstattung Kreis wurden auf 352.000 € reduziert (- 57.300 €)
- \* Die Erträge aus Kostenerstattung übriger Bereich wurden auf 130.000 € reduziert (-293.700 €)
- \* Die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen wurden auf 80.000 € reduziert (- 70.000 €)

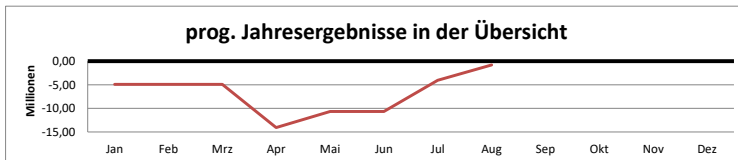
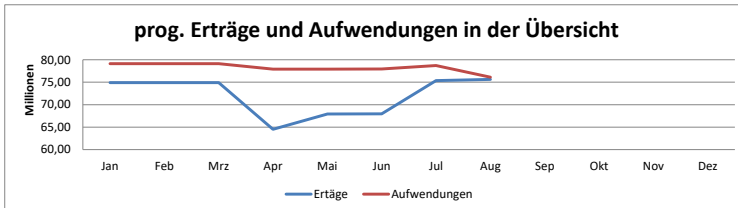
**Aufwendungen (Veränderungen ab 30.000 €):**

- \* Die Aufwendungen für Beiträge zur ges. Sozialversicherung für Beschäftigte wurden auf 2.552.000 € (+137.400 €) erhöht
- \* Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke wurde auf 220.000 € reduziert (-30.000 €)
- \* Die Aufwendungen für die Unterhaltung der TGA-Anlagen wurde auf 600.000 € reduziert (- 50.000 €)
- \* Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung wurden auf 680.000 € erhöht (+ 30.000 €)
- \* Die Aufwendungen für Energikosten wurden auf 1.700.000 € reduziert (-161.000 €)
- \* Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung sowie Umschulung wurden auf 130.000 € reduziert (- 30.640 €)
- \* Die Aufwendungen für die Unterhaltung des beweglichen Anlagevermögens wurden auf 450.000 € reduziert (-50.000 €)
- \* Die Aufwendungen für Sachverständigen- und Gerichtskosten wurden auf 450.000 € reduziert (-50.000 €)
- \* Die Aufwendungen für sonstige Geschäftsausgaben wurden auf 120.000 € reduziert (-30.000 €)

**Fazit:**

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich damit ein Jahresergebnis von + 1.408.200 €.

| Nr        | Bezeichnung  | HH-Plan 2020      | Anordnungssoll zum Stichtag | Prognose zum 31.12.2020 | Abweichung absolut Progn/Ansatz | Abweichung in % Progn/Ansatz |
|-----------|--|-------------------|-----------------------------|-------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| 1         | Steuern und ähnliche Abgaben   | 54.232.000        | 44.062.428                  | 51.231.681              | -3.000.320                      | -5,53%                       |
| 2         | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                 | 5.362.200         | 7.374.689                   | 9.197.472               | 3.835.272                       | 71,52%                       |
| 3         | + Sonstige Transferzahlungen   | 0                 | 0                           | 0                       | 0                               | 0,00%                        |
| 4         | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                            | 4.475.600         | 3.245.776                   | 4.196.253               | -279.347                        | -6,24%                       |
| 5         | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                                 | 3.587.100         | 810.306                     | 3.639.058               | 51.958                          | 1,45%                        |
| 6         | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                               | 3.353.500         | 1.069.469                   | 3.740.500               | 387.000                         | 11,54%                       |
| 7         | + Sonstige ordentliche Erträge                                       | 3.891.600         | 1.746.975                   | 3.617.830               | -273.770                        | -7,03%                       |
| 9         | +/- Bestandsveränderungen  | 0                 | 0                           | 0                       | 0                               | 0,00%                        |
| <b>10</b> | <b>= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                  | <b>74.902.000</b> | <b>58.309.643</b>           | <b>75.622.793</b>       | <b>720.793</b>                  | <b>0,96%</b>                 |
| 11        | Personalaufwendungen   | 21.485.400        | 13.540.471                  | 20.719.873              | -765.527                        | -3,56%                       |
| 12        | + Versorgungsaufwendungen  | 47.000            | 4.881                       | 4.881                   | -42.119                         | -89,62%                      |
| 13        | + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                        | 16.453.500        | 7.512.319                   | 14.280.693              | -2.172.807                      | -13,21%                      |
| 14        | + Bilanzielle Abschreibungen   | 6.180.300         | 0                           | 6.180.300               | 0                               | 0,00%                        |
| 15        | + Transferaufwendungen   | 30.444.900        | 28.374.741                  | 30.987.384              | 542.484                         | 1,78%                        |
|           | +/- davon Umlagen  | 17.988.700        | 16.379.876                  | 17.315.501              | -673.199                        | -3,74%                       |
|           | +/- davon Zuschüsse  | 12.456.200        | 11.994.865                  | 13.671.883              | 1.215.683                       | 9,76%                        |
| 16        | + Sonstige ordentliche Aufwendungen                                  | 4.515.600         | 1.754.602                   | 3.943.284               | -572.316                        | -12,67%                      |
| <b>17</b> | <b>= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)</b>                | <b>79.126.700</b> | <b>51.187.012</b>           | <b>76.116.413</b>       | <b>-3.010.287</b>               | <b>-3,80%</b>                |
| <b>18</b> | <b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)</b> | <b>-4.224.700</b> | <b>7.122.630</b>            | <b>-493.600</b>         | <b>3.731.100</b>                | <b>88,32%</b>                |
| 19        | + Finanzerträge  | 1.346.500         | 835.965                     | 1.629.668               | 283.168                         | 21,03%                       |
| 20        | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen                             | 2.039.800         | 1.916.806                   | 1.939.899               | -99.901                         | -4,90%                       |
| <b>21</b> | <b>= Finanzergebnis</b>  | <b>-693.300</b>   | <b>-1.080.841</b>           | <b>-310.200</b>         | <b>383.100</b>                  | <b>55,26%</b>                |
| <b>26</b> | <b>= Jahresergebnis</b>  | <b>-4.918.000</b> | <b>6.043.643</b>            | <b>-801.900</b>         | <b>4.116.100</b>                | <b>83,69%</b>                |

**Erläuterungen:**

Soweit keine anderen Erkenntnisse vorlagen, wurden bei den Ertrags- und Aufwandskonten die IST-Zahlen auf das Jahresende hochgerechnet. Mit Fortschreiten des Jahres ergibt die Hochrechnung der IST Zahlen auf das Jahresende immer verlässlichere Prognosen. Im Einzelnen wurden folgende Veränderungen im Vergleich zur Vormonatsprognose vorgenommen:

**Erträge (Veränderungen ab 30.000 €):**

- \* Die Zweitwohnungssteuer wurde auf 20.000 € reduziert (- 30.000 €).
  - \* Die Zuschüsse aus den übrigen Bereichen wurden auf 205.168 € erhöht (+ 80.000 €)
  - \* Erträge aus Verwaltungsgebühren wurden auf 520.000 € reduziert (-64.000 €)
  - \* Erträge aus Benutzungsgebühren wurden auf 1.300.000 € erhöht (+ 240.000 €)
  - \* Erträge aus Schadensfällen wurden auf 78.000 € erhöht (+48.000 €)
  - \* Erträge aus Bußgeldern wurden auf 60.000 € reduziert (-60.000 €)
  - \* Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen auf 150.000 € reduziert (-50.000 €)
- Ferner wurden die Erträge wegen der zu erwartenden Entscheidung des Rates bei den Gewinnbeteiligungen auf 820.000 € erhöht (+100.000 €)

**Aufwendungen (Veränderungen ab 30.000 €)**

- \* Die Beamtenbezüge wurden auf 2.400.000 € reduziert (-80.000 €)
- \* Die sonstigen Beschäftigtenentgelte wurden auf 100.000 € reduziert (-51.000 €)
- \* Die Honorare f.d. Volkshochschule wurden auf 350.000 € reduziert (-99.500 €)
- \* Die Zuführung zur Versorgungsrücklage wurde auf 0 gesetzt (-47.000 €)
- \* Die Unterhaltung der Grundstücke wurde auf 250.000 € reduziert (-83.000 €)
- \* Die Unterhaltung der baulichen Anlagen wurde auf 1.250.000 € reduziert (-712.000 €)
- \* Die Mieten wurden auf 1.500.000 € reduziert (-421.000 €)
- \* Die Mittel für Aus- und Fortbildung wurden auf 35.000 € reduziert (-21.000 €)
- \* Die Sach- und Lehrmittel wurden auf 250.000 € reduziert (-56.000 €)
- \* Die Telefon- und Internetgebühren wurden auf 140.000 € reduziert (-40.000€)
- \* Die Sachverständigen- und Gerichtskosten wurden auf 500.000 € reduziert (-100.000€)
- \* Die Kosten der Unterbringung wurden auf 100.000 € reduziert (-100.000 €)
- \* Die sonstigen Geschäftsausgaben wurden auf 150.000 € reduziert (-69.000 €)
- \* Die Öffentlichkeitsarbeit wurde auf 150.000 € reduziert (-30.000 €)
- \* Die Zinsaufwendungen wurden auf 1.737.000 € reduziert (-179.000€)
- \* Die Zinsen auf Steuererstattungen wurden auf 30.000 € reduziert (-70.000 €)

**Fazit:**

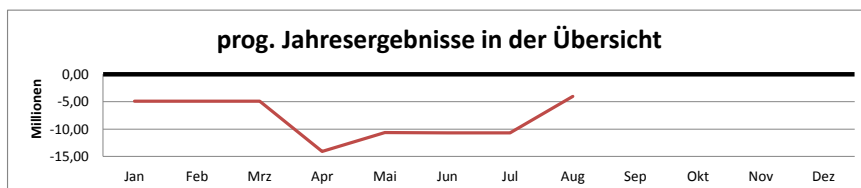
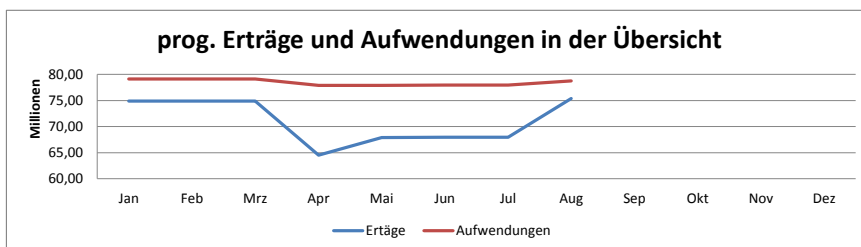
Nach jetzigen Kenntnisstand ergibt sich damit ein Jahresergebnis von -801.900 €.

**Investitionen:**

Bis August wurden bisher 5.338.392 für Investitionen ausgezahlt. Hiervon ausgehend ist zu erwarten, dass sich die Investitionen auf rund 8 Mio. € bis zum Jahresende belaufen werden.

Bei einem Investitionsvolumen von 11.797.300 € ergebe sich daraus eine Erfüllungsquote von knapp 68 %.

| Nr        | Bezeichnung  | HH-Plan 2020      | Anordnungssoll zum Stichtag | Prognose zum 31.12.2020 | Abweichung absolut Progn/Ansatz | Abweichung in % Progn/Ansatz |   |
|-----------|--|-------------------|-----------------------------|-------------------------|---------------------------------|------------------------------|---|
| 1         | Steuern und ähnliche Abgaben   | 54.232.000        | 44.046.582                  | 51.232.461              | -2.999.540                      | -5,53%                       | ● |
| 2         | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                 | 5.362.200         | 7.285.921                   | 9.116.303               | 3.754.103                       | 70,01%                       | ● |
| 3         | + Sonstige Transferzahlungen   | 0                 | 0                           | 0                       | 0                               | 0,00%                        | ● |
| 4         | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                            | 4.475.600         | 3.128.596                   | 3.956.262               | -519.338                        | -11,60%                      | ● |
| 5         | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                                 | 3.587.100         | 782.018                     | 3.558.610               | -28.491                         | -0,79%                       | ● |
| 6         | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                               | 3.353.500         | 1.009.960                   | 3.740.500               | 387.000                         | 11,54%                       | ● |
| 7         | + Sonstige ordentliche Erträge                                       | 3.891.600         | 1.738.312                   | 3.751.180               | -140.420                        | -3,61%                       | ● |
| 9         | +/- Bestandsveränderungen  | 0                 | 0                           | 0                       | 0                               | 0,00%                        | ● |
| <b>10</b> | <b>= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                  | <b>74.902.000</b> | <b>57.991.388</b>           | <b>75.355.316</b>       | <b>453.316</b>                  | <b>0,61%</b>                 | ● |
| 11        | Personalaufwendungen   | 21.485.400        | 12.121.370                  | 20.945.617              | -539.783                        | -2,51%                       | ● |
| 12        | + Versorgungsaufwendungen  | 47.000            | 4.881                       | 51.881                  | 4.881                           | 10,38%                       | ● |
| 13        | + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                        | 16.453.500        | 7.036.941                   | 16.253.616              | -199.884                        | -1,21%                       | ● |
| 14        | + Bilanzielle Abschreibungen   | 6.180.300         | 0                           | 6.180.300               | 0                               | 0,00%                        | ● |
| 15        | + Transferaufwendungen   | 30.444.900        | 23.703.749                  | 30.978.262              | 533.362                         | 1,75%                        | ● |
|           | +/- davon Umlagen  | 17.988.700        | 11.829.406                  | 17.313.579              | -675.121                        | -3,75%                       | ● |
|           | +/- davon Zuschüsse  | 12.456.200        | 11.874.343                  | 13.664.683              | 1.208.483                       | 9,70%                        | ● |
| 16        | + Sonstige ordentliche Aufwendungen                                  | 4.515.600         | 1.711.043                   | 4.316.757               | -198.843                        | -4,40%                       | ● |
| <b>17</b> | <b>= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)</b>                | <b>79.126.700</b> | <b>44.577.983</b>           | <b>78.726.431</b>       | <b>-400.269</b>                 | <b>-0,51%</b>                | ● |
| <b>18</b> | <b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)</b> | <b>-4.224.700</b> | <b>13.413.405</b>           | <b>-3.371.100</b>       | <b>853.600</b>                  | <b>20,20%</b>                | ● |
| 19        | + Finanzerträge  | 1.346.500         | 825.909                     | 1.515.555               | 169.055                         | 12,56%                       | ● |
| 20        | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen                             | 2.039.800         | 1.917.420                   | 2.189.047               | 149.247                         | 7,32%                        | ● |
| <b>21</b> | <b>= Finanzergebnis</b>  | <b>-693.300</b>   | <b>-1.091.512</b>           | <b>-673.500</b>         | <b>19.800</b>                   | <b>2,86%</b>                 | ● |
| 23        | + Außerordentliche Erträge   | 0                 | 1.024                       | 0                       | 0                               | 0,00%                        | ● |
| 24        | - Außerordentliche Aufwendungen                                      | 0                 | 0                           | 0                       | 0                               | 0,00%                        | ● |
| <b>26</b> | <b>= Jahresergebnis</b>  | <b>-4.918.000</b> | <b>12.322.917</b>           | <b>-4.044.600</b>       | <b>873.400</b>                  | <b>17,76%</b>                | ● |

**Erläuterungen**

Zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung trägt die Fehlbetragsszuweisung für 2018 in Höhe von ca. 2,9 Mio. EUR bei, welche die Mindereinnahmen abmildern.

**Zu den Einnahmen:**

Ausgehend von der Mai-Steuerschätzung 2020 wurden bis 31.07.2020 23% weniger Einnahmen bei der Gewerbesteuer erwartet. Die negative Darstellung der Steuerschätzung spiegelt sich in den Wedeler Zahlen nicht wieder. Derzeit liegt das Anordnungssoll ca. 2 Mio. EUR über dem Planansatz. Aus Vorsichtsgründen wird in der Prognose am 13.08.2020 der Planansatz mit 22,6 Mio. EUR zugrunde gelegt.

Im August 2020 erfolgte eine Anpassung des Zuschusses an das Kombibad. Der Zuschussbedarf hat sich nach jetzigem Kenntnisstand um weitere 300t EUR auf 2,8 Mio. EUR erhöht.

**26) Jahresergebnis / Fazit**

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresergebnis von -4,045 Mio. EUR.